

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 6. NOVEMBER 1995

Nr. 45

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Niederwald von Groß-Gerau“ vom 4. 10. 1995 3509
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildung in den Klausurarbeitersgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 33 Abs. 5 JAG) 3458	Jahreskrankenhausbauprogramm 1995; hier: Verwendung der Reservemittel 3488	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burg bei Unter-Widdersheim“ vom 10. 10. 1995 3512
Hessisches Ministerium der Finanzen	Betrieb und Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 3488	KASSEL
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) 3458	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) und der Linearbeschleuniger (zwei Geräte) am St.-Josefs-Hospital in Wiesbaden 3489	Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteileiterverordnung 3515
Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 23. 10. 1995 3458	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Führung der Rechtsaufsicht über den Abwasserverband „Mittleres Werratal“ der Städte und Gemeinden Creuzburg, Ifta, Ringau, Uetteroda, Madelungen, Krauthausen, Herleshausen und Pferdsdorf/Spichra. 3489	Buchbesprechungen 3516
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen 3489	Öffentlicher Anzeiger 3517
Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20. 6. 1995 3463	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	Andere Behörden und Körperschaften
Studienordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20. 6. 1995 3471	Durchführung der Röntgenverordnung; hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 18 Satz 1 Nr. 4 RöV 3489	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung zur 24. Änderung der Satzung vom 9. 6. 1995 3527
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Personalnachrichten	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Einleitung von Änderungsverfahren 3532
Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal — Abwehr betriebsbedingter Gefahren — an Landeplätzen im Lande Hessen ohne und mit Flugverkehrskontrollstelle der DFS 3478	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 3491	Der Landrat des Landkreises Fulda; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 3532
Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung . 3482	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 3494	Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Sitzung der Verbandsversammlung 3532
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985 3486	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3494	Landes Zahnärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung — Bekanntgabe der Wahlvorschläge 3533
Flurbereinigungsverfahren Stollwiese Erzbach 3487	Die Regierungspräsidien	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Veränderung im Vorstand. 3535
	DARMSTADT	Verkehrsunternehmergemeinschaft Baunatal GmbH, Kassel; hier: Jahresabschluss zum 31. 12. 1994 3535
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ vom 18. 9. 1995 3495	Stellenausschreibungen 3535

1139

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildung in den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 33 Abs. 5 JAG)

Bezug: Erlaß vom 4. März 1988 (StAnz. S. 671)

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht sind in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.
2. In den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten, Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung (Ö-Klausuren), geschrieben und besprochen.
3. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird empfohlen, an der Klausurarbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht geraume Zeit vor dem Examen teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Teilnahme sollte zwölf Monate nicht überschreiten.
Die Teilnahme ist freiwillig, es sei denn der Prüfungsausschuß hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 48 Abs. 3 S. 3 JAG).
Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme dem der Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang vor.
4. An einer Klausurarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 20 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen. Melden sich mehr Bewerberinnen und Bewerber, so haben diejenigen den Vorrang, die der Anfertigung der Examensklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheiden die Leiterinnen und der Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zur Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen oder gemäß Anordnung des Prüfungsausschusses verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes; auf Nr. 5.1 Satz 1, Nr. 5.2 und 5.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 8 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (StAnz. 1994 S. 179) wird hingewiesen.
6. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften teilen den Regierungspräsidien die Veranstaltungsorte und den Terminplan der Klausurarbeitsgemeinschaft mit. Die Regierungspräsidien übermitteln diese Angaben den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern der Regelarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung.
7. Die Aufgaben werden den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaften von mir übersandt.
Die Klausuren sind unter prüfungsähnlichen Bedingungen (unter Aufsicht, mit den im Examen üblichen Hilfsmitteln) zu schreiben.

Die geschriebenen Klausuren werden von den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaft mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen bewertet; sie sollen nach Möglichkeit in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, daß unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfaßten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahren die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber Stillschweigen; dies gilt auch gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

8. Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt; insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend wieder eingesammelt werden.
9. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften erstatten mir auf meine Anforderung unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Durchschrift des Berichts ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.
10. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserslaß.

Wiesbaden, 23. Oktober 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
IB 51 — 8 e 02 171
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 45/1995 S. 3458

1140

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO);

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. Mai 1995 (StAnz. S. 1842)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,45 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. November 1995 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 16. Oktober 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11
StAnz. 45/1995 S. 3458

1141

Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 23. Oktober 1995

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255) und dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255) Träger des Zahlenlotto und Fußball-

toto. Diese Staatslotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung des Zahlenlotto und des Fußballtoto ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung und die Sonderbedingungen für Systemspiele in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spielscheins (Eingabebeleg) an die Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels eines Quicktips (siehe § 6) teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für das Lotto am Mittwoch auf den Mittwoch bzw. für das Lotto am Samstag sowie für den Fußballtoto auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze beim Lotto am Mittwoch dieser Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto dieser Samstag.

(2) Wird der Annahmeschluß für alle oder einzelne Lotterien beziehungsweise Wetten vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung beim Lotto am Mittwoch der Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Die Spieltage für den Fußballtoto werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(4) Gegenstand des Zahlenlotto — z. Z. Lotto „6 aus 49“ am Samstag mit einer Ziehung und Lotto „6 aus 49“ am Mittwoch mit zwei Ziehungen — ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen, die jeweils aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden (Gewinnzahlen).

(5) Gegenstand der Ergebniswette — z. Z. 11er-Wette — ist die Voraussage des Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1-0-2).

(6) Gegenstand der Auswahlwette — z. Z. „6 aus 45“ — ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von Spielen auszuwählen ist (Spielplan).

(7) Nach Festlegung durch die Treuhandgesellschaft können neben dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gesondert gewertet werden. Teilabschnitte sind die erste Halbzeit, die zweite Halbzeit oder sonstige Spielzeitabschnitte.

(8) Der Spielplan wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. Art der Beteiligung

§ 5

Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag

der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat, und beim Zahlenlotto sowie bei der Auswahlwette mittels Quicktip möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.

(3) Bei Verwendung der bisherigen dreiteiligen Spielscheine wird ausschließlich der Spielabschnitt (Original) als Eingabebeleg verwendet.

§ 6

Quicktip

(1) Beim Quicktip werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(2) Es können höchstens so viele Voraussagen gespielt werden wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind.

(3) Quicktip ist mit und ohne Spielschein möglich.

(4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktip ohne Spielschein wird eine Spielscheinnummer (Losnummer) durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

§ 7

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel bzw. Tip) beträgt je Veranstaltung beim Lotto am Samstag sowie beim Lotto am Mittwoch — für die Teilnahme an zwei Ziehungen — 1,25 DM und beim Fußballtoto 1,— DM.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen oder Quicktips kann festgelegt werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Spielen oder Tips gespielt werden kann.

(3) Für einzelne Arten von Spielscheinen sowie von Quicktips können Höchsteinsätze festgelegt werden.

(4) Spielscheine nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der gekennzeichneten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(5) Für jeden eingelesenen Spielschein oder abgegebenen Quicktip erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(6) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

§ 8

Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktip und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit sowie zur Wahl des Systems.

(6) Sofern in dem einzelnen Spielfeld mindestens drei Kreuze vorhanden sind, erfolgt bei fehlenden und mangelhaften Eintragungen entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(7) In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.

(8) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

§ 9

**Annahme von Spielscheinen und Quicktips,
Annahmeschluß**

- (1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.
- (2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine und von Quicktips nicht verpflichtet.

§ 10

Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 13 Abs. 9) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.
- (2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.
- (3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 11

Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheins oder Abgabe eines Quicktips sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Datensätze in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle. Die Quittung enthält unter anderem als wesentliche Bestandteile
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Spielscheinnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder „Super 6“,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer und
 - den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.
- Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Quittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind.
- (3) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (4) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.
- (5) Der Spielteilnehmer hat auf der Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 21 Abs. 5 und 6).
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Quittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob
- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen bzw. die Spielscheinnummer denen des Spielscheins entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktip erforderlichen Voraussagen und die Spielscheinnummer vollständig abgedruckt sind,
 - die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfaßt ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfaßt sind,
 - die Quittung eine leserliche Quittungsnummer aufweist,
 - Spieleinsatz und Gebühren korrekt ausgewiesen sind und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer aufgedruckt ist.
- (7) Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Quittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle

mitzuteilen. In diesem Fall kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung). Eine Stornierung ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, **am Tag der Abgabe**

- nur innerhalb von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft oder
- bis Geschäftsschluß der Annahmestelle,
- längstens jedoch bis zum Annahmeschluß der ersten Teilnahmeveranstaltung möglich.

(8) Im Falle einer Stornierung ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Quittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.

(9) Die Stornierung ist erfolgt, wenn der Stornierungsvorgang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.

(10) Der entrichtete Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet.

(11) Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Quittung vor oder widerruft er sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 13 Abs. 9).

(12) Bei einer Quittung, die keine oder eine nicht lesbare Quittungsnummer enthält, so daß eine Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

§ 12

Spielgemeinschaften

- (1) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

III. Der Spielvertrag

§ 13

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.
- (3) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Vertragsangebots durch die Lotterieverwaltung.
- (4) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und/oder die Datensätze des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.
- (5) Fehlt eine dieser genannten Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (6) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen, muß die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses gemäß vorstehendem Abs. 4 zu jeder einzelnen dieser Veranstaltungen erfüllt sein.
- (7) Ist kein Spielvertrag zustandegekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet.
- (8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 11 Nr. 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
- (9) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (10) Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs.
- (11) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 21 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.

(12) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, einen in der Zentrale eingegangenen Datensatz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen.

(13) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(15) Der Ausschluß eines Datensatzes von der/den Veranstaltung/en bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. Haftungsbestimmungen

§ 14

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach Speicherung der Daten auf das sichere Speichermedium in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Im Fall von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen derer sich die Treuhandgesellschaft zum Einlesen, Übertragen, Speichern und Verarbeiten der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(3) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(4) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

V. Gewinnermittlung

§ 15

Ziehung der Lottogewinnzahlen

(1) Für das Lotto am Samstag findet für jede Veranstaltung jeweils eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen, die jeweilige Zusatzzahl und die jeweilige Superzahl ermittelt werden.

(2) Für das Lotto am Mittwoch finden für jede Veranstaltung jeweils zwei Ziehungen statt, bei denen die jeweiligen Gewinnzahlen und die jeweilige Zusatzzahl ermittelt werden; zusätzlich werden zwei verschiedene Superzahlen gezogen.

(3) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 16

Ermittlung der Totoergebnisse (Gewinntippreihen bzw. Gewinnspiele)

(1) Bei Sportwetten wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit einschließlich einer eventuellen Verlängerung festgestellte Ergebnis. Ein eventuelles Elfmeterschießen wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(4) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung im Toto ohne Bedeutung.

(5) Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(6) Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(7) Bei der Auswahlwette werden eine bestimmte Anzahl von Spielen als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.

(8) Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und, wenn die nicht ausreichen, aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5 : 5 vor 4 : 4 vor 3 : 3 usw., bzw. 5 : 4 oder 4 : 5 vor 4 : 3 oder 3 : 4 vor 3 : 2 oder 2 : 3 usw.) und

b) bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der größeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan) den Vorrang haben.

(9) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit i. S. des § 16 Abs. 2 abgebrochen worden sind, sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(10) Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gilt bei einem ausgefallenen Spiel eine Ersatzwertung, die sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte gesondert ausgelost wird.

(11) Sind nicht alle in den Spielplan aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Spiel in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten die Ergebnisse der Ersatzauslosung.

(12) Bei der Auswahlwette gelten die Spiele

mit der Ersatzwertung „1“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1 : 0“,

mit der Ersatzwertung „0“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 0“,

mit der Ersatzwertung „2“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 1“.

(13) Die Auslosung der Ersatzwertung erfolgt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrundegelegt wird.

(14) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 17

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium gespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt beim Lotto am Samstag auf Grund der Gewinnzahlen, der Zusatz- und der Superzahl und beim Lotto am Mittwoch auf Grund der Gewinnzahlen, der Zusatzzahlen und der Superzahlen.

(3) Die Auswertung beim Fußballtoto erfolgt auf Grund der Gewinntippreihen und der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

§ 18

Gewinnklassen des Zahlenlotto und des Fußballtoto

(1) Es gewinnen im Lotto am Samstag (Sonnabend)

in der Klasse I („Super-Klasse“) die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit der gezogenen Istelligen Superzahl übereinstimmt,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,
in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,
in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die
Zusatzzahl,
in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen
in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Es gewinnen im Lotto am Mittwoch

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die die 6 Gewinnzahlen der
Ziehung A oder der Ziehung B in einem Spiel richtig vorausgesagt
haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit einer
der beiden gezogenen Iststelligigen Superzahlen übereinstimmt;

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die die 6 Gewinnzahlen der
Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die
Zusatzzahl der Ziehung A oder 5 Gewinnzahlen und die Zusatz-
zahl der Ziehung B,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen der
Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen der
Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die
Zusatzzahl der Ziehung A oder 3 Gewinnzahlen und die Zusatz-
zahl der Ziehung B,

in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen der
Ziehung A oder der Ziehung B,

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(3) Es gewinnen im Fußballtoto in der Ergebnissette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0
Fehlern,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1
Fehler,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2
Fehlern

erzielt haben.

(4) Es gewinnen im Fußballtoto in der Auswahlwette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das
Zusatzspiel,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Tip richtig vorausgesagt haben.

§ 19

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des Zahlen- lotto bzw. Fußballtoto und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden
grundsätzlich 50% als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer aus-
geschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen

a) im Lotto am Samstag wie folgt:

Klasse I	(6 Gewinnzahlen und Super-Zahl)	4,0%
Klasse II	(6 Gewinnzahlen)	12,0%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6,0%
Klasse IV	(5 Gewinnzahlen)	20,0%
Klasse V	(4 Gewinnzahlen)	20,0%
Klasse VI	(3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	14,0%
Klasse VII	(3 Gewinnzahlen)	24,0%

b) im Lotto am Mittwoch — unabhängig davon, in welcher der
beiden Ziehungen (A oder B) die Gewinne erzielt worden sind
— wie folgt:

Klasse I	(6 Gewinnzahlen und Superzahl)	12,0%
Klasse II	(6 Gewinnzahlen)	10,0%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6,0%
Klasse IV	(5 Gewinnzahlen)	19,0%
Klasse V	(4 Gewinnzahlen)	17,0%
Klasse VI	(3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	9,0%
Klasse VII	(3 Gewinnzahlen)	27,0%

(3) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im
Fußballtoto wie folgt:

a) in der 11er-Ergebnissette

Klasse I	(0 Fehler)	33⅓%
Klasse II	(1 Fehler)	33⅓%
Klasse III	(2 Fehler)	33⅓%

b) in der Auswahlwette

Klasse I	(6 Gewinnspiele)	25,0%
Klasse II	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,0%
Klasse III	(5 Gewinnspiele)	15,0%
Klasse IV	(4 Gewinnspiele)	20,0%
Klasse V	(3 Gewinnspiele)	35,0%

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Ge-
winn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird
die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden
Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb
der Frist gemäß § 20 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt
wird.

(6) Werden beim Lotto am Samstag bzw. Lotto am Mittwoch in der
Gewinnklasse II keine Gewinne ermittelt und werden in der Ge-
winnklasse I ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die
Gewinnsumme der Gewinnklasse II entgegen Absatz 5 der Ge-
winnsumme der Gewinnklasse I in derselben Veranstaltung zuge-
schlagen.

(7) Beim Lotto am Samstag und Fußballtoto: Innerhalb der Ge-
winnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne
verteilt.

Beim Lotto am Mittwoch:

Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig
auf die Gewinne in den Ziehungen A und B verteilt.

(8) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den
Betrag von 2,— DM, so entstehen keine Gewinnansprüche; die
Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden
Veranstaltung zugeschlagen.

(9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn
einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger
Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen
zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Ge-
winnklassen verteilt.

(10) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 DM teilbare Beträge
abgerundet.

(11) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unterneh-
men durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten
Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer
Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Gewinnquoten der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am
Samstag und beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinn-
klasse beim Fußballtoto von mehr als 10 000,— DM können sich
ändern, wenn gemäß § 20 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnan-
sprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach
der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

VI. Gewinnauszahlung

§ 20

Gewinnbenachrichtigung und Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der I., II. oder III.
Gewinnklasse beim Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mitt-
woch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr
als 10 000,— DM erzielt und unter Verwendung einer Kunden-
karte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrich-
tigung, sofern eine Adresse angegeben wurde.

(2) Erhält ein Gewinner der I., II. oder III. Gewinnklasse beim
Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II.
Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 10 000,— DM binnen
4 Tagen keine Benachrichtigung oder hat er sich ohne Verwendung
einer Kundenkarte beteiligt, so hat er zur Sicherstellung seines
Gewinnanspruchs diesen schriftlich unter Angabe der Quittungs-
nummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch per-
sönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am
ersten Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veran-
staltung der betreffenden Lotterie bzw. Sportwette bei der Lotte-
rie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189
Wiesbaden, geltend zu machen.

Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforde-
rung gemäß § 21 Abs. 2 erfolgen.

§ 21

Gewinnauszahlung

(1) Der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer
Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder
mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich
1 000,— DM wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Aus-
zahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben
und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen. Sofern die Lauf-

zeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

(2) Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielte Gewinnbetrag von mehr als 1 000,— DM ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Einzelgewinne der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag und beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto über 10 000,— DM und die mit diesen auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) und

— Gewinne im Zahlenlotto und Fußballtoto von mehr als 1 000,— DM, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 20 Abs. 2 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne im Sinne des Absatzes 1 von mehr als 12,— DM, sofern sie nicht bis zum Annahmeschluß in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein

bzw. mittels Quicktips erzielt wurden, bis einschließlich 1 000,— DM überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kundenkartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben ist oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäftes beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung treten am 4. Dezember 1995 in Kraft. Sie gelten erstmals für die 49. Mittwochsveranstaltung am 6. Dezember 1995 und die 49. Samstagsveranstaltung am 9. Dezember 1995. Die Teilnahmebedingungen und der Anhang für die Online-Spielteilnahme zu den Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 1. Oktober 1993 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 23. Oktober 1995

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 45/1995 S. 3458

1142

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20. Juni 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 23. August 1995

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HI 6.1 — 470/214 (1) — 28

StAnz. 45/1995 S. 3463

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Diplomprüfungen I und II bilden die berufsqualifizierenden Abschlüsse der inhaltlich und zeitlich aufeinanderbezogenen ersten und zweiten Studienstufe des integrierten Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die der jeweiligen Studienstufe entsprechenden, für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und — insbesondere nach der zweiten Studienstufe — die Fähigkeit besitzt, Probleme des Bauingenieurwesens mit wissenschaftlichen Methoden selbständig und in fächerübergreifender Kooperation zu bearbeiten. Der Abschluß der ersten Studienstufe beinhaltet die Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der hierauf aufbauenden zweiten Studienstufe.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung I oder Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Gesamthochschule Kassel jeweils den akademischen Grad „Diplomingenieur“ oder „Diplomingenieurin“ (Abkürzung „Dipl.-Ing.“) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom I) beträgt sieben Semester. Hinzu kommt ein Semester berufspraktische Studien. Für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom II) beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester (ausschließlich des Semesters berufspraktische Studien).

(2) Die erste Studienstufe umfaßt das Grundstudium von in der Regel drei Semestern und das Hauptstudium einschließlich eines Prüfungssemesters für die Diplomprüfung I von in der Regel vier Semestern (zusätzlich ein Semester berufspraktische Studien). Die zweite Studienstufe umfaßt das Vertiefungsstudium von in der Regel drei Semestern einschließlich des Prüfungssemesters für die Diplomprüfung II.

(3) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtstudienfächer beträgt für die erste Studienstufe 144 SWS (72 SWS im Grundstudium und 72 SWS im Hauptstudium) und für die zweite Studienstufe zusätzlich 42 SWS.

(4) Die Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Bauingenieurwesen soll gewährleisten, daß das Studium im Rahmen der Regelstudienzeiten erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung I geht die Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung II die Diplomprüfung I voraus.
- (2) Es werden folgende Leistungsnachweise unterschieden:
- a) Studienleistungen in Form von Klausur, Fachgespräch, Referat mit anschließender Diskussion oder Projektarbeit, die mit Noten gemäß § 5 bewertet werden.
- b) Studienbegleitende Prüfungen in Form von Klausur oder mündlicher Prüfung. Die Leistung wird mit Noten gemäß § 5 bewertet. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich innerhalb der nächsten zwei Fachsemester abzulegen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß hiervon Ausnahmen zulassen. Wird eine studienbegleitende Prüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung (insbesondere Musterstudienpläne) abgelegt und nicht bestanden, so gilt dieser Prüfungsversuch im Hinblick auf die Wiederholbarkeit als nicht unternommen (Freiversuch). Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, um eine Notenverbesserung anzustreben. Auf Antrag beim Prüfungsausschuß kann ein derartiger Freiversuch auch zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden, wenn zwingende Gründe die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 a und b sollen zweimal pro Jahr erbracht werden können.
- (5) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) In einer Klausurarbeit gemäß Abs. 2a oder b soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel je Semesterwochenstunde 30 Minuten, insgesamt jedoch nicht länger als vier Stunden. Wenn in einer Klausur gemäß Abs. 2b im letzten Versuch die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben werden soll, ist die Klausur von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten.
- (7) In einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2 b soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein hinreichendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem zweiten Prüfer oder einer Prüferin oder einem sachkundigen Beisitzer oder einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Prüfung einer einzelnen Person abgelegt. Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidat oder Kandidatin in der Regel je Semesterwochenstunde 15 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (8) In einem Fachgespräch gemäß Abs. 2a soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie wesentliche Zusammenhänge des Gebietes kennt und über ein hinreichendes Grundlagenwissen verfügt. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 7 entsprechend. Bei Fachgesprächen ist kein Protokoll zu führen.

§ 5

Bewertung der Leistungsnachweise

- (1) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises im Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, des Diploms I und des Diploms II sind folgende Noten zu verwenden, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzzahligen Noten um 0,3 innerhalb des

Wertebereichs zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden können und der Zahlenwert in Klammern hinzugefügt wird:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| sehr gut (1,0 oder 1,3) | — eine hervorragende Leistung; |
| gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3) | — eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3) | — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (3,7 oder 4,0) | — eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht ausreichend (5,0) | — eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Wird aus mehreren getrennt benoteten Einzelprüfungen oder Studienleistungen eine gemeinsame Note berechnet, können für die Einzelnoten auch die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 verwendet werden. Außerdem ist bei der Bildung einer gemeinsamen Note (gewichtete Mittelwertbildung) nach dem Umfang der Semesterwochenstunden der Einzelfächer zu gewichten. Dies gilt auch für die Berechnung einer Gesamtnote.

(3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine gemeinsame Note gemäß Abs. 2 gebildet, gilt der Leistungsnachweis auch dann als erbracht, wenn eine oder mehrere der Einzelnoten über dem Wert von 4,0 liegen, die gemeinsame Note aber mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(4) Bei der Bildung einer gemeinsamen Note und einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2b sind in geeigneter Form und unter Angabe der Matrikelnummer bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin ist über eine nicht bestandene Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, in dem die Wiederholungsfrist angegeben ist; dieser Bescheid ist in jedem Falle mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuß Bauingenieurwesen gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
- ein Professor oder eine Professorin aus einem der Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik oder Biologie/Chemie,
- ein Professor oder eine Professorin aus einem der Fachbereiche Architektur, Maschinenbau oder Angewandte Sozialwissenschaften/Rechtswissenschaft,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
- zwei Studierende des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen, die mindestens drei Semester für diesen Studiengang immatrikuliert sind,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der einschlägigen Berufspraxis mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Gruppe des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen gewählt. Für ein Mitglied aus einem anderen Fachbereich hat der jeweilige Fachbereich ein Vorschlagsrecht. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Berufspraxis werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen vom Präsidenten bestellt. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt wurde, aus, so endet auch die Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Ein studentisches Mitglied, das die Zulassung zur Diplomprüfung I oder zur Diplomprüfung II beantragt hat, kann bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, die jeweils Professor oder Professorin sein müssen. Der oder die Vorsitzende teilt dem Präsidenten die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Professoren oder Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus einer anderen Gruppe anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind hochschulöffentlich, sofern nicht Prüfungsangelegenheiten einzelner Studierender beraten werden. Zu den Prüfungsangelegenheiten zählen insbesondere auch die Anerkennung der Leistungsnachweise, die Notengebung sowie die Zulässigkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen einzelner Studierender. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zu Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er setzt Meldetermine und Prüfungspläne fest und gibt sie den Kandidaten und Kandidatinnen bekannt. Der Prüfungsausschuß kann dem oder der Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Wird gegen eine Entscheidung des oder der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der oder die Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge unterbreiten, wobei ein Vorschlag keinen Anspruch begründet.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern nach Abs. 1 können bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren sowie weitere Prüfungsrechtigte gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG und
- Lehrbeauftragte sowie weitere Prüfungsrechtigte gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG.

Bestellt werden darf nur, wer mindestens eine der entsprechenden Diplomprüfungen oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert hat oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Für die Bestellung von sachkundigen Beisitzern und Beisitzerinnen gelten Abs. 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der GhK im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie gegebenenfalls Absprachen im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1—3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student oder die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Handelt es sich dabei um eine Einzelprüfung oder Einzelstudienleistung gemäß § 5 Abs. 2, sind bereits erbrachte Ergebnisse der anderen Einzelleistungsnachweise hiervon nicht betroffen.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin auf Dauer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb eines Monats verlangen, daß Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 erfolgreich erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin muß mindestens im letzten Semester vor Beginn der Diplom-Vorprüfung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel eingeschrieben sein.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann die Entscheidung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Vorleistungen

(1) Folgende Vorleistungen für die Diplom-Vorprüfung sind erforderlich:

- a) Nachweise über erfolgreich erbrachte Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 2 a in folgenden Fächern im angegebenen Umfang:
1. Bauinformatik (4 SWS)¹⁾
 2. Darstellungstechnik einschl. Darstellende Geometrie (4 SWS)¹⁾
 3. EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen (2 SWS)²⁾
 4. Physik (4 SWS)¹⁾
 5. Chemie (2 SWS)¹⁾
 6. Hydraulik (2 SWS)²⁾
 7. Grundlagen des Baubetriebs (2 SWS)²⁾
 8. Sozial-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)¹⁾ sowie
 9. Projektarbeit I gemäß § 10 der Studienordnung (4 SWS)²⁾.
- b) Nachweis eines Baustellenpraktikums im Umfang von zwölf Wochen oder einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Bauhauptgewerbes oder einer als gleichwertig anerkannten Praxis. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.
- (2) Sofern einzelne Nachweise gemäß Abs. 1 mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nicht vorgelegt werden, kann die Zulassung unter der Auflage erteilt werden, daß die noch fehlenden Nachweise nachgereicht werden. Das Zeugnis wird erst nach Vorlage aller Nachweise ausgehändigt.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Inhalte der Fächer des Grundstudiums beherrscht und somit die Voraussetzungen erworben hat, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 b in folgenden Fächern des Grundstudiums im angegebenen Umfang:

1. Mathematik (12 SWS)
2. Mechanik (12 SWS)
3. Baustoffkunde (4 SWS)
4. Vermessungskunde (4 SWS)
5. Baukonstruktion, Planung, Entwurf (6 SWS, wobei nur die baukonstruktiven Inhalte im Umfang von 4 SWS Prüfungsgegenstand sind).

Die näheren fachlichen Inhalte zu den Prüfungsfächern sind in Anlage 1 geregelt. Die nicht im Rahmen der Prüfungsvorleistungen oder der Diplom-Vorprüfung zu prüfenden Fächer des Grundstudiums sind in Anlage 4 aufgeführt (Baustatik und Ingenieurgeologie).

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in der Regel aus zwei Prüfungsabschnitten, am Ende des zweiten Semesters mit den Fächern Mathematik I bis III, Baustoffkunde und Baukonstruktion und am Ende des dritten Semesters mit den Fächern Mechanik I bis III und Vermessungskunde. Mündliche Prüfungen eines Prüfungsabschnittes sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt wer-

den. Sind einzelne Prüfungen gemäß Abs. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, sind sie innerhalb von Jahresfrist zu wiederholen. Dies gilt auch für weitere Wiederholungsprüfungen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen gemäß Abs. 2 bestanden sind.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen und Nachweisen über Studienleistungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches Bauingenieurwesen zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung I

§ 15

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung entsprechend Abschnitt II dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Diplom-Vorprüfung im Bauingenieurwesen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. einen Studienplan gemäß § 16 Abs. 2 vorlegt,
3. die Vorleistungen gemäß § 16 erfolgreich erbracht hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 das Zulassungsverfahren nicht erforderlich ist.

§ 16

Vorleistungen

(1) Folgende Vorleistungen für die Diplomprüfung I sind erforderlich:

a) neun studienbegleitende Prüfungen in den Pflichtfächern gemäß Anlage 4 im angegebenen Umfang:

1. Statik (8 SWS) (siehe auch Anlage 4, Fußnote 2)
2. Massivbau (6 SWS)
3. Stahlbau (4 SWS)
4. Geotechnik einschl. Ingenieurgeologie (6 SWS)
5. EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen II (4 SWS)
6. Wasserwesen (4 SWS)
7. Abfallwesen (2 SWS)
8. Verkehrswesen (6 SWS) sowie
9. Baubetrieb (6 SWS),

b) Nachweise über Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern aus dem sonstigen Lehrangebot und aus dem Ergänzungsbereich gemäß Abs. 2 entsprechend dem Studienplan im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 8 SWS,

c) Nachweise über Studienleistungen in Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,

d) berufspraktische Studien im Umfang von 18 Wochen sowie ein von einem Professor oder einer Professorin bewerteter BPS-Bericht gemäß § 12 der Studienordnung,

e) die Projektarbeit II (6 SWS) gemäß § 10 der Studienordnung.

(2) Für das Hauptstudium ist von jedem oder jeder Studierenden ein individueller Studienplan festzulegen, in dem die Studienfächer des Hauptstudiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammengefaßt werden. Das Hauptstudium umfaßt 72 SWS, von denen 50 SWS Pflichtfächer und 22 SWS Wahlpflichtfächer sind. Die 50 SWS Pflichtfächer setzen sich aus dem in Anlage 4 aufgeführten Pflichtbereich (40 SWS), den SRW-Fächern (4 SWS) und dem Projekt II (6 SWS) zusammen. Die 22 SWS Wahlpflichtfächer, die im Hauptstudium schon eine erste Ausrichtung auf eine der vier in Anlage 2 aufgeführten Studienrichtungen ermöglichen können, sind im Umfang von mindestens 14 SWS aus den Wahlpflichtbereichen einer der vier Studienrichtungen nach Anlage 2 zu wählen, wobei mindestens 8 SWS auf den Kernbereich einer der vier Studienrichtungen entfallen müssen. Maximal 8 SWS können aus dem sonstigen Lehrangebot des Fachbereichs und aus dem Ergänzungsbereich nach Anlage 3 gewählt werden. Der Studien-

¹⁾ Der Nachweis ist vor Beginn des ersten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung (siehe § 13 Abs. 3) zu erbringen.

²⁾ Der Nachweis ist vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung (siehe § 13 Abs. 3) zu erbringen.

plan bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Maßgaben dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung entspricht. Musterstudienpläne finden sich in den Anlagen A1 bis A4 der Studienordnung.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung I

- (1) Durch die Diplomprüfung I soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Inhalte der Fächer des Hauptstudiums beherrscht und somit die Voraussetzungen erworben hat, in den Beruf einzutreten oder das Vertiefungsstudium zu beginnen.
- (2) Würde der Kandidat oder die Kandidatin zur Diplomprüfung I zugelassen, sind neben der Diplomarbeit gemäß § 18 Prüfungen und Nachweise von Studienleistungen in Fächern des Hauptstudiums in folgendem Umfang zu erbringen:
 - a) zwei studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtfächern des Kernbereichs der gewählten Studienrichtung im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS (Anlage 4),
 - b) Nachweise von Studienleistungen in den im Studienplan gewählten Wahlpflichtbereichen Statik/Mechanik, Konstruktiver Ingenieurbau, Baustoffkunde, Baukonstruktion und Bauphysik, Geotechnik, Wasserwesen, Abfallwesen, Verkehrswesen, Baubetrieb sowie Bauinformatik im Umfang von mindestens 6, maximal 14 SWS mit Ausnahme der Fächer des Kernbereichs gemäß Abs. 2 a.
- (3) Die näheren Einzelheiten zu den Prüfungsfächern ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 4.
- (4) Im übrigen gilt § 4 entsprechend, wobei für den Freiversuch die im jeweiligen Studienplan angegebene Semesterzahl gilt.

§ 18

Diplomarbeit I

- (1) Die Diplomarbeit I soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Problem des Bauingenieurwesens mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder jeder Professorin des Fachbereichs Bauingenieurwesen oder anderen Prüfungsberechtigten gemäß § 7 ausgegeben werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der GhK durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt das Fachgebiet der Diplomprüfung, er oder sie kann für das Thema Vorschläge machen. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um bis zu einem Monat verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er oder sie die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit I

- (1) Die Diplomarbeit I ist fristgerecht bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Wer die Diplomarbeit ausgegeben hat, ist grundsätzlich als Prüfer oder Prüferin für die Bewertung der Arbeit zu bestellen. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, wobei der Kandidat oder die Kandidatin Vorschläge unterbreiten kann. Bei Gruppenarbeiten

oder wenn mehrere Fachgebiete in der Diplomarbeit wesentlich berührt werden, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder des Betreuers oder der Betreuerin bis zu zwei weitere Prüfer oder Prüferinnen zur Begutachtung der Arbeit benennen.

- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe zu beurteilen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin kann auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Diplomarbeit in einem Abschlusssgespräch zu erläutern.

§ 20

Zusatzfächer

Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweisen unterziehen (Zusatzfächer). Deren Ergebnisse werden bei der Festsetzung der Gesamtnote sowie im Hinblick auf das Bestehen der Diplomprüfung I nicht miteinbezogen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung I

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen, Studienleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten sowie der Gesamtnote gilt § 5 entsprechend, wobei die Diplomarbeit mit einer Wichtung von 15 SWS in die Gesamtnote eingeht.
- (2) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen, Nachweise über Studienleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung I

Die Diplomarbeit I kann einmal wiederholt werden. Hinsichtlich der Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen gilt § 4 Abs. 2 b.

§ 23

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung I bestanden, so erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, der Studienleistungen einschließlich der Projektarbeit II sowie Thema und Note der Diplomarbeit aufgenommen. Zusätzliche, freiwillig erbrachte Leistungen und die dabei jeweils erzielte Benotung werden auf Antrag im Zeugnis vermerkt; ausgenommen werden können hiervon Leistungen, die in anderen Fachbereichen erbracht wurden, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studiengang Bauingenieurwesen stehen.
- (2) Auf Antrag wird die bis zur Diplomprüfung I benötigte Fachstudiendauer im Zeugnis vermerkt. Im übrigen gelten § 5 Abs. 5 und § 14 entsprechend.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis erbracht worden ist.

§ 24

Diplom I

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

IV. Diplomprüfung II

§ 25

Zulassung zur Diplomprüfung II

- (1) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Diplom I im integrierten Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel bestanden hat
 - oder
 - einen gleichwertigen Abschluß an einer anderen Universität erworben hat
 - oder
 - einen Abschluß im Fach Bauingenieurwesen einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluß an einer anderen Hochschule besitzt und außerdem das Qualifikationsstudium gemäß § 26 erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. die Vorleistungen gemäß § 27 erfolgreich erbracht hat,
 3. einen Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 vorlegt und
 4. die Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 4 erfüllt.
- (2) Für das Zulassungsverfahren gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 26

Qualifikationsstudium

(1) Mit dem Abschluß des Qualifikationsstudiums hat der oder die Studierende nachzuweisen, daß er oder sie die der Diplomprüfung I entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat und damit die Voraussetzungen für das Studium in der zweiten Studienstufe erfüllt.

(2) Zu Beginn des Qualifikationsstudiums hat der oder die Studierende einen Studienplan vorzulegen, in dem unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Inhalte, Studien- und Prüfungsleistungen des vorausgegangenen Studiums die Fächer und Gebiete festgelegt werden; auf die sich das Qualifikationsstudium beziehen muß. Der Studienplan soll auf Grund einer Beratung mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erarbeitet werden und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Studienplan soll von einer Regelstudienzeit von einem Semester ausgehen und ein Studium von insgesamt 20 SWS umfassen. Er ist gegliedert in einen Pflichtbereich von insgesamt mindestens 12 SWS mit den Fächern

- Mathematik (mindestens 4 SWS),
- Statik/Mechanik (mindestens 4 SWS) und
- Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS) sowie in einen Wahlpflichtbereich bezogen auf die Studienrichtungen gemäß Anlage 2 im Umfang von max. 8 SWS.

(4) Das erfolgreiche Studium in den Fächern des Qualifikationsstudiums gemäß Abs. 3 wird nachgewiesen durch

- Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 2 a in den Pflichtfächern sowie
- maximal 4 studienbegleitende Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 b.

(5) Die nachgewiesenen Studienleistungen und die erfolgreich erbrachten studienbegleitenden Prüfungen des Qualifikationsstudiums gemäß Absatz 4 werden im Zeugnis des Qualifikationsstudiums mit der jeweils erzielten Benotung aufgeführt. Zusätzliche, freiwillig erbrachte Nachweise und die dabei erzielte Benotung können ebenfalls in dem Zeugnis vermerkt werden. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27

Vorleistungen

(1) Folgende Vorleistungen für die Diplomprüfung II sind erforderlich:

- a) Nachweise über Studienleistungen in Mathematik im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,
- b) Nachweise über Studienleistungen in Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,
- c) Nachweise über Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern aus dem sonstigen Lehrangebot und aus dem Ergänzungsbe- reich gemäß Abs. 2 entsprechend dem Studienplan im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 8 SWS,
- d) die Projektarbeit III (4 SWS) gemäß § 10 der Studienordnung.

(2) Für das Vertiefungsstudium ist von jedem oder jeder Studierenden ein individueller Studienplan festzulegen, in dem die Studienfächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einschließlich der Fächer für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 28 zusammengefaßt werden. Das Vertiefungsstudium umfaßt 42 SWS, von denen 12 SWS die Pflichtfächer gemäß Abs. 1 a, b und d sind. Die 30 SWS für Wahlpflichtfächer sind im Umfang von mindestens 22 SWS aus den Wahlpflichtbereichen der gewählten Studienrichtung nach Anlage 2 zu wählen, wobei mindestens 10 SWS auf den Kernbereich entfallen müssen. Maximal 8 SWS können aus dem sonstigen Angebot des Fachbereichs und aus dem Ergänzungsbe- reich nach Anlage 3 gewählt werden. Der Studienplan bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Maßgaben dieser Prüfungsord- nung sowie der Studienordnung, insbesondere den Musterstudien- plänen gemäß Anlagen A1 bis A4, entspricht. Stimmt die im Vertiefungsstudium gewählte Studienrichtung mit der des Haupt- studiums nicht überein, müssen im Vertiefungsstudium minde- stens 18 SWS aus dem Kernbereich der neuen Studienrichtung stammen.

§ 28

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung II

(1) Durch die Diplomprüfung II soll der Kandidat oder die Kandi- datin nachweisen, daß er oder sie die Inhalte der Fächer des Vertiefungsstudiums beherrscht und somit die Voraussetzungen erworben hat, in den Beruf einzutreten, die Ausbildung zum höhe- ren technischen Verwaltungsdienst zu beginnen oder zu promovieren.

(2) Wurde der Kandidat oder die Kandidatin zur Diplomprüfung II zugelassen, sind neben der Diplomarbeit gemäß § 29 Prüfungen und Nachweise von Studienleistungen in Fächern des Vertiefungs- studiums in folgendem Umfang zu erbringen:

- a) drei studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtfächern des Kernbereichs der gewählten Studienrichtung im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS und eine stu- dienbegleitende Prüfung in einem weiteren Wahlpflichtbereich der gewählten Studienrichtung im Rahmen von Lehrveranstal- tungen im Umfang von 4 SWS.
- b) Nachweise von Studienleistungen in den im Studienplan ge- wählten Wahlpflichtbereichen Statik/Mechanik, Konstruktiver Ingenieurbau, Baustoffkunde, Baukonstruktion und Bauphysik, Geotechnik, Wasserwesen, Abfallwesen, Verkehrswesen, Baubetrieb sowie Bauinformatik im Umfang von mindestens 8, maximal 16 SWS mit Ausnahme der Fächer des Kernbereichs gemäß Abs. 2 a.

(3) Im übrigen gilt § 4 entsprechend, wobei für den Freiversuch die im jeweiligen Studienplan angegebene Semesterzahl gilt.

§ 29

Diplomarbeit II

(1) Die Diplomarbeit II ist eine Prüfungsarbeit, die die wissen- schaftliche Ausbildung für das Bauingenieurwesen abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbst- ständig nach wissenschaftlichen Methoden auf dem Anspruchsnive- au am Ende des Vertiefungsstudiums zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit II beträgt 12 Wo- chen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal vier Wochen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(3) Im übrigen gelten §§ 18 und 19 entsprechend mit der Abwei- chung, daß bei der Diplomarbeit II die Rückgabefrist sechs Wo- chen beträgt.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung II

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen, Studienleistungen und der Diplomarbeit II sowie für die Bildung der Noten und der Gesamtnote gilt § 5 entsprechend, wobei die Diplomarbeit II mit einer Wichtung von 6 SWS in die Gesamtnote einzurechnen ist.

(2) Die Diplomprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Prüfun- gen, Nachweise über Studienleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Im Hinblick auf Zusatzfächer gilt § 20 entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit II kann einmal wiederholt werden. Hinsicht- lich der Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen gilt § 4 Abs. 2 b.

§ 31

Diplomzeugnis II und Diplom II

Über die erfolgreich absolvierte Diplomprüfung II wird ein Di- plomzeugnis erteilt. Gleichzeitig wird der akademische Grad ge- mäß § 2 verliehen. Hinsichtlich Diplomzeugnis II und Diplom II gelten §§ 23 und 24 entsprechend.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einem Leistungs- nachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändi- gung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Er- bringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Note ganz oder teilweise auf „nicht ausreichend“ (5,0) festsetzen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü- fungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entschei- dung nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zu Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebe- nenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeug- nis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn der Leistungs- nachweis auf Grund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen beginnt die Frist gemäß Satz 1 mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 34

Übergangsvorschrift

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die im oder nach dem Wintersemester 1995/96 für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel im ersten oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert wurden. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Universität Gesamthochschule Kassel. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 5. September 1995

**Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen**
Prof. Dr.-Ing. G. Mehlhorn

Anlage 1

Prüfungsfächer und wesentliche Inhalte der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 Abs. 2:**1. Mathematik:**

Komplexe Zahlen, Gleitpunktzahlen, Vektorrechnung und analytische Geometrie des Raumes, lineare Gleichungssysteme, Matrizenalgebra, Zahlenfolgen, unendliche Reihen, Potenzreihen Funktionstheorie, Kegelschnitte

Differentialquotient, Riemannsches Integral, Differentialrechnung, Integrale, Numerische Integration, Fourier-Reihen und -Integrale

Differentialgleichungen 1. Ordnung, Kurvenscharen, orthogonale und isogonale Trajektorien, lineare Differentialgleichungen 2. Ordnung, Schwingungsprobleme, Systeme von Differentialgleichungen, numerische Lösung von Differentialgleichungen

2. Mechanik:

Statik der starren Körper, ebene und räumliche Kräftesysteme, Fachwerkträger, Prinzip der virtuellen Verrückung, Stabilität, Schwerpunkt von Körpern

Reibung, Spannungen, Formänderungen, Werkstoffgesetze, Temperatur, technische Biegelehre, Formänderungsarbeit

Grundlagen der Kinetik mit Impuls und Drall, Schwerpunktsbewegung, Einfaßschwinger, Schwingung von Seilen, Stäben und Balken.

3. Baustoffkunde:

Grundlagen des physikalischen und mechanischen Verhaltens von Baustoffen, Grundzüge der Metallkunde, Kunststoffe, Holz, Dämm- und Dichtungstoffe, Beschichtungstoffe

Mineralische Bindemittel, Zement, Betonzuschläge, Betonherstellung und -verarbeitung, Dauerhaftigkeit von Beton, Sonderbeton, Mörtel und Estrich, künstliche Steine

4. Hydraulik:

Fluideigenschaften, Hydrostatik, Kontinuitäts-, Energie-, Impulsgleichung, Hydrodynamik, stationäre Rohrströmungen, kontinuierliche und lokale Verluste, Pumpen und Turbinen, stationäre Gerinnehydraulik, Abflußkontrollbauwerke, Energieumwandlungsanlagen

5. Baukonstruktion, Planung, Entwurf:

Baugefüge, Tragverhalten von Baugliedern, Maßordnung im Hochbau, Baugrube, Gründungen, Wände, Wärme-, Schall-, Brandschutz, Abdichtung gegen Bodenwasser und Feuchtigkeits-

schutz, Deckenkonstruktionen, Treppen, Dachkonstruktionen, Oberflächenschichten bei Wänden und Decken, Öffnungen am Bau, Treppen, Aufzüge, Transportsysteme, Verformungen von Bauteilen, Fugen

Anlage 2

Studienrichtungen

Im Fachbereich Bauingenieurwesen werden vier Studienrichtungen angeboten, die durch die Angabe ihres jeweiligen Kernbereichs (jeweils gemäß a) beschrieben werden:

- Konstruktions- und Fertigungstechnik (Kernbereich: Konstruktiver Ingenieurbau),
- Wasserwesen (Kernbereich: Wasserwesen),
- Verkehrswesen (Kernbereich: Verkehrswesen) und
- Umwelttechnik (Kernbereiche: Abwasser und Abfallwesen)

Die Studienrichtung „Konstruktions- und Fertigungstechnik“ wird aus Lehrveranstaltungen folgender sieben Wahlpflichtbereiche zusammengestellt:

- Konstruktiver Ingenieurbau oder Baubetrieb als **Kernbereich** und ergänzend hierzu
- Statik/Mechanik und/oder
- Baustoffkunde, Baukonstruktion und Bauphysik und/oder
- Geotechnik und/oder
- Abfallwesen und/oder
- Baubetrieb oder Konstruktiver Ingenieurbau und/oder
- Bauinformatik

Die Studienrichtung „Wasserwesen“ wird aus Lehrveranstaltungen folgender sechs Wahlpflichtbereiche zusammengestellt:

- Wasserwesen als **Kernbereich** und ergänzend hierzu
- Abfallwesen und/oder
- Konstruktiver Ingenieurbau und/oder
- Geotechnik und/oder
- Baubetrieb und/oder
- Bauinformatik

Die Studienrichtung „Verkehrswesen“ wird aus Lehrveranstaltungen folgender fünf Wahlpflichtbereiche zusammengestellt:

- Verkehrswesen als **Kernbereich** und ergänzend hierzu
- Geotechnik und/oder
- Wasserwesen und/oder
- Baubetrieb und/oder
- Bauinformatik

Die Studienrichtung „Umwelttechnik“ wird aus Lehrveranstaltungen folgender sieben Wahlpflichtbereiche zusammengestellt:

- Abwasser und Abfallwesen als **Kernbereich** und ergänzend hierzu
- Konstruktiver Ingenieurbau und/oder
- Baustoffkunde, Baukonstruktion und Bauphysik
- Geotechnik und/oder
- Wasserwesen
- Verkehrswesen und/oder
- Baubetrieb und/oder
- Bauinformatik

Eine mögliche Erweiterung der Studienrichtung Umwelttechnik auf andere Kernbereiche des Ingenieurwesens befindet sich im Aufbau.

Einzelne der oben aufgeführten Wahlpflichtbereiche beinhalten auch Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten, die formal einem anderen Wahlpflichtbereich angehören. Dies gilt z. B. für den Wahlpflichtbereich Statik/Mechanik, dem die Lehrveranstaltung „Finite Elemente“ des Fachgebietes Leichtbau, die Lehrveranstaltung „Flächentragwerke“ des Fachgebietes Massivbau, die Lehrveranstaltung „Stabilitätstheorie“ des Fachgebietes Stahlbau und die Lehrveranstaltung „Hydraulik“ des Fachgebietes Technische Hydraulik und Ingenieurhydrologie zugeordnet werden können.

Wenn die im Vertiefungsstudium gewählte Studienrichtung mit der des Hauptstudiums nicht übereinstimmt, können Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus dem Kernbereich der für das Vertiefungsstudium gewählten Studienrichtung im Umfang von max. 8 SWS als Lehrveranstaltungen in das Vertiefungsstudium übernommen werden (Beispiel: Wurde im Hauptstudium Verkehrssystemlehre I nicht belegt und wird im Vertiefungsstudium Verkehrssystemlehre II belegt, so kann Verkehrssystemlehre I, obwohl eine Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, als Lehrveranstaltung des Vertiefungsstudiums anerkannt werden.)

Anlage 3

Ergänzungsbereich für Wahlpflichtfächer

Neben den Wahlmöglichkeiten nach Anlage 2 können ergänzende Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen der GhK als Wahlpflichtfächer im Hauptstudium und im jeweiligen Vertiefungsstudium aus dem untenstehenden Katalog gewählt werden. Die getroffene Wahl wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.

- Lehrveranstaltungen aus der Architektur,
- Lehrveranstaltungen aus der Stadt- und Landschaftsplanung,
- Lehrveranstaltungen aus dem Maschinenbau,
- Lehrveranstaltungen aus der Elektrotechnik,
- Lehrveranstaltungen aus der Mathematik/Informatik,
- Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, sofern nicht innerhalb von SRW belegt,
- Lehrveranstaltungen aus den Sozial- und Rechtswissenschaften, sofern nicht innerhalb von SRW belegt,
- Lehrveranstaltungen aus der Agrarwissenschaft und ökologischen Umweltsicherung,
- Lehrveranstaltungen aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik),
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fremdsprachen.

Eine derartige Wahl soll sich als Ergänzung der aus dem Angebot nach Anlage 2 ausgewählten Lehrveranstaltungen oder als Abrundung der Berufsqualifikation begründen lassen. Die erstgenannte Begründung trifft unter anderem für Lehrveranstaltungen wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder juristischen Inhalts zu. Die zweite Begründung gilt zum Beispiel für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen.

Die obige Aufzählung hat Beispielcharakter.

Anlage 4

Im Hauptstudium sind neun Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums und zwei Prüfungen in Wahlpflichtfächern des Kernbereichs wie folgt zu erbringen:

Pflichtbereich	Fachgebiet	Pflichtfach	SWS	Zahl der Prüfungen
Statik	Baustatik	(Baustatik I)	(4 ¹⁾	1
		Baustatik II	4 ²⁾	
Konstruktiver Ingenieurbau	Massivbau Stahlbau	Massivbau	6 ²⁾	1
		Stahlbau	4	1
Geotechnik einschl. Ingenieurgeologie	Grundbau Boden- und Felsmechanik	Grundbau	4	1
		Bodenmechanik (Ingenieurgeologie)		
Mathematik	Bauinformatik	EDV-orientierte math. Methoden im Bauwesen	4	1
Wasserwesen	Siedlungswasserwirtschaft Wasserbau	SiWaWi I	2	1
		Wasserbau I	2	
Abfallwesen	Abfalltechnik	Abfalltechnik I	2	1
Verkehrswesen	Verkehrssysteme u. Verk.planung Verkehrs- u. Betriebstechnik Entwurf u. Bau v. Verkehrsanlagen	Verkehrsplanung I	2	1
		Verkehrstechnik I	2	
		Straßenentwurf I	2	
Baubetrieb	Arbeits-technologie Baubetriebswirtschaft	Arbeitstechnologie	2	1
		Betriebsplanung I	2	
		Betriebsplanung II	2	
Wahlpflichtbereich (Kernbereich)			8	2
Summen			40+(6)+8	9+2

¹⁾ Baustatik I ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Baustatik II gemeinsam geprüft.

²⁾ In der Studienrichtung „Konstruktions- und Fertigungstechnik“ müssen Holzbau I (2 SWS) und Statik III (2 SWS), die in den 8 SWS des Kernbereichs dieser Studienrichtung enthalten sein müssen, als zusätzliche Pflichtfächer belegt werden.

³⁾ Ingenieurgeologie ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Grundbau I und Bodenmechanik I gemeinsam geprüft.

Anlage 5.1

**Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen**
Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Herr/Frau

hat die Diplom-Vorprüfung an der Universität Gesamthochschule Kassel im Fachbereich Bauingenieurwesen abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Prüfungsleistungen	Semester- wochenstunden	Benotung
Mathematik	12	
Mechanik	12	
Vermessungskunde	4	
Baustoffkunde	4	
Grundlagen des Konstruierens	6	
Nachweise über Studienleistungen		
Bauinformatik I	4	
Darstellungstechnik	4	
EDV-orientierte math. Methoden im Bauwesen I	2	
Physik	4	
Chemie	2	
Hydraulik	2	
Grundlagen des Baubetriebs	2	
Fächer der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	4	
Projektarbeit (Projekt I)	4	

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Bauingenieurwesen

Anlage 5.2

**Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen**
Zeugnis über die Diplomprüfung I

Herr/Frau

hat in der ersten Studienstufe des integrierten Studienganges Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel die Diplomprüfung I abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Prüfungsleistungen (Pflicht- und Kernbereichsfächer)	Semester- wochenstunden	Benotung
Statik	8	
Massivbau	6	
Stahlbau	4	
Geotechnik und Ingenieurgeologie	6	
EDV-orientierte math. Methoden im Bauwesen II	4	
Wasserwesen	4	
Abfallwesen	2	
Verkehrswesen	6	
Baubetrieb	6	
Wahlpflichtbereich	} 8	
Wahlpflichtbereich		
Nachweise über Studienleistungen		
Fächer der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	4	
Projektarbeit (Projekt II)	6	
.....	} 14	
.....		
.....		

Diplomarbeit I:

Thema:

Wichtung: 15

Gesamtnote (Prüfungsleistungen und Diplomarbeit)

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Bauingenieurwesen

Anlage 5.3

Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen

DIPLOM I

Auf Grund der am bestandenen Diplomprüfung I, mit der die erste Studienstufe des integrierten Diplom-Studienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen wird, verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen,

Frau
geb. am in
den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN
(Dipl.-Ing.)

in der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Kassel, den
Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen
.....

Anlage 5.4

Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen

Zeugnis über die Diplomprüfung II
Studienrichtung:

Herr/Frau
hat in der zweiten Studienstufe des integrierten Studienganges Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel die Diplomprüfung II abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Prüfungsleistungen	Semester- wochenstunden	Benotung
.....	} 14	
.....		
.....		
.....		

Nachweise über Studienleistungen	Semester- wochenstunden	Benotung
Mathematik	4	} 16
Fächer der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	4	
Projektarbeit (Projekt III)	4	
.....		

Diplomarbeit II:
Thema: Wichtung: 6

Gesamtnote (Prüfungsleistungen und Diplomarbeit)

Kassel, den
Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen
.....

Anlage 5.5

Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen

DIPLOM II

Auf Grund der am bestandenen Diplomprüfung II, mit der die zweite Studienstufe des integrierten Studienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen wird, verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen

Frau
geb. am in
den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN
(Dipl.-Ing.)

in der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Kassel, den
Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
..... (Siegel)

Anlage 5.6

Universität Gesamthochschule Kassel
Fachbereich Bauingenieurwesen

Herr/Frau
hat die Prüfungen im Qualifikationsstudium an der Universität Gesamthochschule Kassel im Fachbereich Bauingenieurwesen abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

Prüfungsleistungen	Semester- wochenstunden	Benotung
.....	} 8	
.....		
.....		
.....		
<u>Nachweise über Studienleistungen</u>		
Mathematik	4	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen
Statik/Mechanik	4	
Fächer der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	4	

1143

Studienordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20. Juni 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Gesamthochschule Kassel die Studienordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen erlassen. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23. August 1995

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 6.1 — 470/214 (2) — 3

StAnz. 45/1995 S. 3471

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen

sen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20. Juni 1995 das Studium, einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, mit den Abschlüssen Diplomprüfung I und Diplomprüfung II.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - das Zeugnis der Fachhochschulreife oder
 - eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen sollen innerhalb des Grundstudiums ausgeglichen werden.

§ 3

Studienbeginn

Studienanfänger und -anfängerinnen können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann ein Wechsel an die GhK von Studierenden, die von einer anderen Hochschule kommen, in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für die erste Studienstufe, die aus Grundstudium und Hauptstudium besteht, beträgt bis zum Abschluß acht Semester. Sie umfaßt ein berufspraktisches Studiensemester sowie die Diplomprüfung I. Hinzu kommt ein Baustellenpraktikum, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Die Regelstudienzeit für die zweite Studienstufe (das Vertiefungsstudium) beträgt bis zum Abschluß der Diplomprüfung II drei Semester.

§ 5

Ziele des Studiums

- (1) Der integrierte Studiengang Bauingenieurwesen ist ein wissenschaftlicher Studiengang gemäß § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes.
- (2) Die Studierenden sollen im Grundstudium eine Orientierung im Berufsfeld des Bauingenieurwesens erhalten und in die Grundlagen bau- und planungstechnischer Problemlösungen, insbesondere in deren mathematisch-naturwissenschaftliche Voraussetzungen, eingeführt werden. Das Hauptstudium dient der praxisbezogenen und wissenschaftlich orientierten Ausbildung und umfaßt alle Bereiche des Bauingenieurwesens. In den letzten Semestern des Hauptstudiums ist eine erste Ausrichtung in Teilgebieten des Bauingenieurwesens möglich. Durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hauptstudium soll die Befähigung zur Ausübung des Bauingenieurberufes erworben werden können. Das Vertiefungsstudium führt zu einer weiteren wissenschaftlich ausgerichteten Vertiefung in einer der im Anhang aufgeführten Studienrichtungen. Das erfolgreich abgeschlossene Vertiefungsstudium ist Voraussetzung für die Ausbildung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Referendarausbildung) oder Promotion.

Durch Haupt- und Vertiefungsstudium sollen die Studierenden auch befähigt werden, zur Lösung von Problemen die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

- (3) Zur Erreichung dieser Studienziele müssen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen nacharbeiten, vertiefen und ergänzen, insbesondere durch Literaturstudium und Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die Studienordnung beschränkt deshalb das planmäßige Lehrangebot auf im Mittel 24 Semesterwochenstunden (SWS) je Semester.

§ 6

Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt bei drei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von 72 SWS. Es schließt mit der Diplomprüfung ab.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt einschließlich einem Semester für die Diplomprüfung I vier Semester. Hinzu kommt ein berufspraktisches Studiensemester (BPS). Das Hauptstudium schließt mit dem berufsqualifizierenden Diplom I ab. Das Studienprogramm des Hauptstudiums erstreckt sich auf 72 SWS, von denen 50 SWS Pflichtfächer und 22 SWS Wahlpflichtfächer sind. Nicht berücksichtigt ist hierbei der Zeitaufwand für die Anfertigung der Diplomarbeit I.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfaßt einschließlich einem Semester für die Diplomprüfung II drei Semester. Es schließt mit dem be-

§ 7

Grundstudium

(1) Das Grundstudium teilt sich wie folgt in Fächer und Semesterwochenstunden auf (in Klammern sind die Semesterwochenstunden und die Lage der Lehrveranstaltungen innerhalb des Grundstudiums angegeben):

1. Mathematik (12 SWS im 1. und 2. Semester)
2. Mechanik (12 SWS, 1. bis 3. Semester)
3. Bauinformatik (4 SWS im 1. Semester)
4. Darstellungstechnik einschl. Darstellende Geometrie (4 SWS im 1. und 2. Semester)
5. EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen (2 SWS im 3. Semester)
6. Baustatik I (4 SWS im 3. Semester)
7. Ingenieurgeologie (2 SWS im 3. Semester)
8. Physik (4 SWS im 1. und 2. Semester)
9. Chemie (2 SWS im 1. Semester)
10. Baustoffkunde (4 SWS im 1. und 2. Semester)
11. Vermessungskunde (4 SWS im 2. und 3. Semester)
12. Baukonstruktion, Planung, Entwurf (6 SWS, 1. bis 3. Semester)
13. Hydraulik (2 SWS im 3. Semester)
14. Grundlagen des Baubetriebs (2 SWS im 3. Semester)
15. Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS im 1. und 2. Semester)
16. Projekt I (4 SWS)

(2) Baustatik I ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Baustatik II (Hauptstudium) gemeinsam geprüft. Ingenieurgeologie ist Teil des Grundstudiums, wird aber mit Grundbau I und Bodenmechanik I (Hauptstudium) gemeinsam geprüft. Hieraus ergibt sich, daß vom Lehrangebot des Grundstudiums im Umfang von 72 SWS im Rahmen der Vordiplomprüfung für 66 SWS Leistungsnachweise erforderlich sind.

(3) Bis zum Abschluß des Grundstudiums ist ein Baustellenpraktikum im Umfang von zwölf Wochen zu absolvieren. Anstelle dieses Praktikums kann auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Bauhauptgewerbes oder eine als gleichwertig anerkannte Praxis nachgewiesen werden.

(4) Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 (jeweils im Umfang von 10 SWS), 4, 8, 9 und 15 gelten als Abschluß des Grundstudiums i. S. der Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG vom 29. Mai 1984 (GVBl. S. 161). Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Sie erhält die in Satz 1 erwähnten Fächer, die bei den Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie eine Gesamtnote. Die Gesamtnote ist der nach Semesterwochenstunden gewichtete Mittelwert der Noten in den einzelnen Fächern nach Satz 1.

§ 8

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich sowie einen Wahlpflichtbereich.

(2) Das Hauptstudium teilt sich wie folgt in Fächer und Semesterwochenstunden auf:

- EDV-orientierte mathematische Methoden im Bauwesen (4 SWS)
- Statik (4 SWS)
- Konstruktiver Ingenieurbau (10 SWS)
- Geotechnik (4 SWS)
- Wasserwesen (4 SWS)
- Abfallwesen (2 SWS)
- Verkehrswesen (6 SWS)
- Baubetrieb (6 SWS)
- Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)
- Projekt II (6 SWS)

(3) Das Wahlpflichtstudium umfaßt 22 SWS. Näheres hierzu ist in § 16 (2) der Diplomprüfungsordnung (DPO) geregelt.

Weitere Einzelheiten zum Studienprogramm des Hauptstudiums ergeben sich aus den Musterstudienplänen in Anlagen A 1 bis A 4 in Verbindung mit §§ 16 und 17 sowie Anlagen 2 bis 4 DPO.

§ 9

Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium erfolgt die wissenschaftliche Vertiefung in einer der folgenden Studienrichtungen:

- Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Wasserwesen,
- Verkehrswesen,
- Umwelttechnik.

Die Wahl einer Studienrichtung im Vertiefungsstudium mit einer gegenüber der ersten Studienstufe geänderten Ausrichtung ist nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung (Anlage 2, letzter Absatz) möglich.

(2) Qualifizierend für das Studium der zweiten Studienstufe sind die Voraussetzungen gemäß § 25 DPO.

(3) Das Studium der zweiten Studienstufe umfaßt einen Pflichtbereich von 12 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 30 SWS.

(4) Der Pflichtbereich umfaßt folgendes Studienprogramm:

- Mathematik (4 SWS)
- Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)*
- Projekt III (4 SWS)

(5) Der Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 SWS erstreckt sich auf ein Studium von mindestens 22 SWS in Lehrveranstaltungen eines der Wahlpflichtbereiche aus Anlage 2 DPO, wobei sich mindestens 10 SWS auf den Kernbereich der Studienrichtung gemäß Anlage 2 DPO beziehen müssen. Maximal 8 SWS können aus dem sonstigen Lehrangebot des Fachbereichs und aus dem Ergänzungsbereich gemäß Anlage 3 DPO gewählt werden. Einzelheiten zu diesen Wahlmöglichkeiten ergeben sich beispielhaft aus den Musterstudienplänen für die Studienrichtungen gemäß Anlagen A 1 bis A 4.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Als Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommen in Betracht:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Fachgespräch,
- Referat mit anschließender Diskussion.

(2) Zur Dauer von Klausurarbeiten gilt § 4 Abs. 6 DPO. Für mündliche Prüfungen gilt § 4 Abs. 7 DPO, für Fachgespräche § 4 Abs. 8 DPO.

(3) Ein Projekt ist als Einzel- oder Gruppenarbeit mit einer Bearbeitungszeit entsprechend der jeweils angegebenen Anzahl von SWS zu bearbeiten und mit einem schriftlichen Bericht, der zu benoten ist, abzuschließen. Das Projekt kann fachgebets- und fachbereichsübergreifend sein. Das Projekt I ist bis zur Diplom-Vorprüfung, das Projekt II bis zur Ausgabe der Diplomarbeit I und das Projekt III bis zur Ausgabe der Diplomarbeit II abzuschließen.

(4) Welche Art von Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung zulässig ist, wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung zu deren Beginn nach Rücksprache mit den Studierenden festgelegt.

(5) Zu Leistungsnachweisen gemäß Abs. (1) müssen sich die Studierenden anmelden. Bis sieben Tage vor dem vereinbarten Termin kann eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht zum vereinbarten Termin und hat sich nicht fristgerecht abgemeldet oder weist nicht durch ein ärztliches Attest o. ä. eine Verhinderung am Tage des vereinbarten Termins nach, so hat die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu erfolgen.

* Die SRW-Anteile des Studiums zielen nicht auf eine Nebenfachausbildung in diesen Bereichen, sondern nur darauf, die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Ingenieurpraxis zu erkennen und gegebenenfalls fremde Fachkompetenz aus diesen Bereichen, insbesondere aus dem rechtlichen Bereich, in Anspruch zu nehmen. Wegen der eigenen baubetriebswirtschaftlichen Ausbildungsanteile liegen die SRW-Schwerpunkte in den Bereichen der Ingenieursoziologie und des Rechts. Bevorzugte Rechtsbereiche sind: Arbeitsrecht, Bauvertragsrecht, Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Umweltrecht. Aus den Sozialwissenschaften empfehlen sich zur Auswahl: Arbeits- und Industrie-soziologie, Arbeitspolitik, Verwaltungs- und Organisationssoziologie, Berufssoziologie, Techniksoziologie, Organisations- und Arbeitspsychologie, Arbeitswissenschaft.

Der Fachbereich 06 Angewandte Rechts- und Sozialwissenschaften ist dafür zuständig, das einschlägig erforderliche Angebot an Lehrveranstaltungen vorzuhalten. Darüber hinaus kann aber das gesamte Lehrangebot der GhK in den genannten Bereichen genutzt werden, so auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Zulässige Arten von Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium.

Im Rahmen einer Lehrveranstaltung können Vorlesungs- und Übungsteile kombiniert werden.

(2) Die für eine Lehrveranstaltung jeweils vorzusehende Art wird vom Leiter oder der Leiterin der Veranstaltung festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, daß die nach der Prüfungsordnung sowie dieser Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise in angemessener Form erbracht werden können. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, daß ca. 40% der für die einzelnen Studienabschnitte (Grundstudium, Hauptstudium, Vertiefungsstudium, Qualifikationsstudium) angegebenen Semesterwochenstunden aus Übungsteilen (als eigenständige Lehrveranstaltung oder in Kombination mit Vorlesung) bestehen.

§ 12

Berufspraktische Studienanteile

(1) Das Baustellenpraktikum (auf Baustellen und/oder stationären Fertigungsstellen) im Umfang von zwölf Wochen kann vor und/oder während des Grundstudiums absolviert werden. Es darf in nicht mehr als zwei Teile untergliedert werden. Ein Teil muß mindestens vier Wochen umfassen. Das Baustellenpraktikum gilt als Vorleistung für die Diplom-Vorprüfung (§ 12 DPO).

(2) Über das Baustellenpraktikum ist ein Bericht anzufertigen, in dem die während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten wochenweise beschrieben werden. Dieser Bericht ist dem Referat für Berufspraktische Studien des Fachbereichs vorzulegen.

(3) Die Berufspraktischen Studien (BPS) werden in der Regel während des Hauptstudiums nach dem 5. Fachsemester (siehe S. A0-1) abgeleistet. Berufliche Tätigkeiten, die vor dem Studium geleistet wurden, werden nicht angerechnet. Die Betreuung erfolgt durch Hochschullehrer.

(4) Während der Berufspraktischen Studien ist ein BPS-Bericht anzufertigen oder ein Vortrag zu halten, dessen Thema im Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit steht. Die Benotung erfolgt in der Regel von einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs Bauingenieurwesen der GhK (betreuender Professor/betreuende Professorin).

(5) Über die Absolvierung der Berufspraktischen Studien wird eine gesonderte Bescheinigung erteilt.

(6) Der Fachbereich sichert durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisplätze deren rechtzeitige Bereitstellung. Bei der Suche nach Praxisplätzen für das Baustellenpraktikum kann das Referat für Berufspraktische Studien des Fachbereichs behilflich sein. Die Ausbildung der einzelnen Studierenden in den Praxisplätzen der Berufspraktischen Studien wird auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrags zwischen der Ausbildungsstelle und dem bzw. der Studierenden geregelt.

§ 13

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Gesamthochschule Kassel. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienneigung sowie auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für diesen Studiengang ist die Aufgabe des Fachbereichs Bauingenieurwesen. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung des Fachbereichs sowie durch die Fachschaft des Fachbereichs. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studententechnik, der Wahl von Studienschwerpunkten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Gesamthochschule Kassel in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Universität Gesamthochschule Kassel. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß § 21 Abs. 4 HHG wurden gewahrt.

Kassel, 5. September 1995

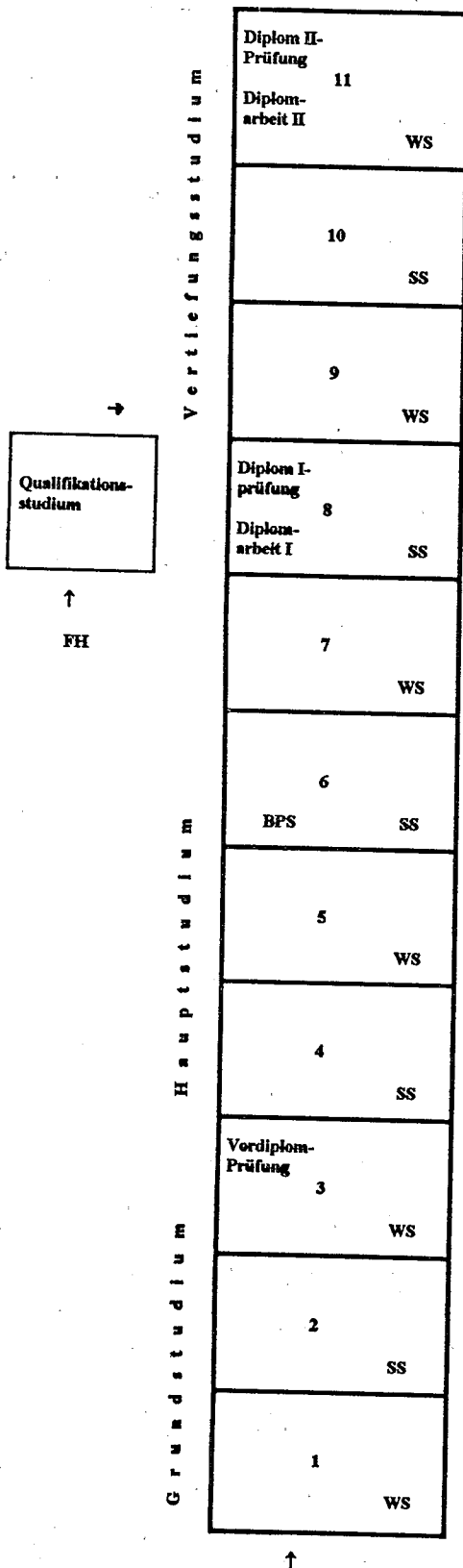
**Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. G. Mehlhorn**

Musterstudienpläne und Erläuterungen

Anhang

Gesamt-Studienplan

A0-1



→ Promotion
→ Referendarausbildung
DIPLOM II → Beruf

Voraussetzung:
- Diplom I oder
- Abschluß Qualifikationsstudium

Mathematik	4 SWS	
SRW	4 "	
Projekt III	4 "	
WP-Fächer	30 "	(siehe hierzu die Erläuterungen)
<hr/>		
$\Sigma=42$ SWS		

DIPLOM I Beruf

Voraussetzungen:
- Vordiplom und
- BPS

EDV-math. Methoden	4 SWS
Statistik	4 "
Konstr. Ingenieurbau	10 "
Geotechnik	4 "
Wasserwesen	4 "
<hr/>	
Abfallwesen	2 "
Verkehrswesen	6 "
Baubetrieb	6 "
SRW	4 "
Projekt	6 "
WP-Fächer	22 "

$\Sigma=72$ SWS

Vordiplom Wechsel an andere Hochschule (und umgekehrt) möglich

Voraussetzung:
- 12 Wochen Baustellen

(vor und/oder während des Grundstudiums abzuleisten)

Mathematik	12 SWS
Mechanik	12 "
Bauinformatik	4 "
<hr/>	
Darstellungstechnik	4 "
EDV-math. Methoden	2 "
Statik I	4 "
Ingenieurgeologie	2 "
Physik	4 "
Chemie	2 "
<hr/>	
Baustoffkunde	4 "
Vermessungskunde	4 "
Baukonstruktion	6 "
Hydraulik	2 "
Grund. d. Baubetriebs	2 "
SRW	4 "
Projekt I	4 "

$\Sigma=72$ SWS

Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife

SWS = Fächer aus den Gebieten der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

SWS = Semesterwochenstunden

Mathematik wird in zwei Blöcken (Math. I und Math. II/III) angeboten. Es erfolgt eine Prüfung.

Anmerkungen zu den Musterstudienplänen

- Die folgenden Musterstudienpläne sind sinnvolle Vorschläge. Es gibt aber eine Vielzahl anderer, ebenfalls empfehlenswerter Beispiele für Studienpläne.
- Sind in einem Musterstudienplan von den in einem Pflichtbereich angesprochenen Fächern (Pflichtfächer) die Arbeitsgebiete mehrerer Hochschullehrer betroffen, legt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag dieser Hochschullehrer fest, welche Lehrveranstaltungen in den Pflichtbereich eingestellt werden.
- Sind von den in einem Wahlpflichtbereich angesprochenen Fächern (Wahlpflichtfächer) die Arbeitsgebiete mehrerer Hochschullehrer betroffen, so teilen diese dem Prüfungsausschuß mit, welche Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich angeboten und „nach Wahl“ in den Studienplan eingebracht werden können.

Ist im Wahlpflichtbereich nur ein Fach angesprochen, so übernimmt der für das Fach verantwortliche Hochschullehrer die Mitteilung an den Prüfungsausschuß.

A 1 - 1

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Konstruktions- und Fertigungstechnik

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Massivbau

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

		SWS	Pflicht	Wahlpflicht	
Mathematik	EDV-math. Meth.	4	4	0	
Statik/Mechanik	Statik	6	4	2	
Konstr. Ingenieurbau	Flächentragwerke I	4	0	4	
	Massivbau	6	6	0	
Stahlbau	Spannbeton I	2	0	2	
	Hochbaukonstruktionen	2	0	2	
	Plastizitätstheorie	4	4	0	
Ingenieurholzbau		2	0	2	
		2	0	2	
Geotechnik		4	4	0	
Wasserwesen		4	4	0	
Abfallwesen		2	2	0	
Verkehrswesen		6	6	0	
Baubetrieb		6	6	0	
"	(nach Wahl)	2	0	2	
Baustoffkunde	(nach Wahl)	4	0	4	
SRW		4	4	0	
Projekt II		6	6	0	
Ergänzungsfächer		2	0	2	
		Σ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

A 1 - 2

Vertiefungsstudium

		SWS	Pflicht	Wahlpflicht	
Mathematik	(nach Wahl)	4	4	0	
Bauinformatik	(nach Wahl)	2	0	2	
Statik/Mechanik	Kont. Mech. oder REM	4	0	4	
Konstr. Ingenieurbau	FEM	4	0	4	
	Dynamik oder Flächentragwerke II	2	0	2	
Massivbau	Spannbeton II	2	0	2	
	Flächentragwerke III oder Massivbrückenbau	4	0	4	
Stahlbau	Stabilitätstheorie	4	0	4	
	Bodenmechanik II	2	0	2	
Geotechnik		4	0	4	
Bauphysik/Baustoffk.	(nach Wahl)	4	4	0	
SRW		4	4	0	
Projekt III		4	4	0	
Ergänzungsfächer		2	0	2	
		Σ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

A 1 - 3

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Konstruktions- und Fertigungstechnik

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Stahlbau

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

		SWS	Pflicht	Wahlpflicht	
Mathematik	EDV-math. Meth.	4	4	0	
	Statik/Mechanik	6	4	2	
Konstr. Ingenieurbau	Stabilitätstheorie	4	0	4	
	Massivbau	6	6	0	
Stahlbau	Spannbeton I	2	0	2	
		4	4	0	
	Plastizitätstheorie	2	0	2	
Ingenieurholzbau	Ausg.Kap.Bem.praxis	2	0	2	
		2	0	2	
Geotechnik		4	4	0	
Wasserwesen		4	4	0	
Abfallwesen		2	2	0	
Verkehrswesen		6	6	0	
Baubetrieb		6	6	0	
"	Baubetriebswirtschaft (nach Wahl)	2	0	2	
"	Arbeitstechnologie (nach Wahl)	2	0	2	
Bauphysik	(nach Wahl)	2	0	2	
Baustoffkunde	Mineral. Baustoffe	2	0	2	
SRW		4	4	0	
Projekt II		6	6	0	
		Σ =	72	50	22

A 1 - 4

Vertiefungsstudium

		SWS	Pflicht	Wahlpflicht	
Mathematik		4	4	0	
Statik/Mechanik	FEM oder REM	4	0	4	
Konstr. Ingenieurbau	Einf. Thermodynamik	4	0	4	
	Massivbau	4	0	4	
Stahlbau	Flächentragwerke I	4	0	4	
	Schwing-/Betr.-festigk.	2	0	2	
Geotechnik	Aerodyn. an Bauwerken	4	0	4	
	(nach Wahl)	4	0	4	
Baubetrieb	(nach Wahl)	4	0	4	
Baustoffkunde	Metall. Werkstoffe	2	0	2	
Abfallwesen	(nach Wahl)	2	0	2	
SRW		4	4	0	
Projekt III		4	4	0	
		Σ =	42	12	30

A 1 - 5

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Konstruktions- und Fertigungstechnik

Ausrichtung des Wahlpflichtbereiches auf Baubetrieb

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

		SWS	Pflicht	Wahlpflicht	
Mathematik	EDV-math. Meth.	4	4	0	
Bauinformatik	(nach Wahl)	2	0	2	
Statik/Mechanik	Statik	6	4	2	
Konstr. Ingenieurbau	Massivbau	6	6	0	
	Spannbeton I	2	0	2	
Stahlbau		4	4	0	
	Ingenieurholzbau	2	0	2	
Geotechnik		4	4	0	
"	(nach Wahl)	2	0	2	
Wasserwesen		4	4	0	
Abfallwesen		2	2	0	
Verkehrswesen		6	6	0	
Baubetrieb		6	6	0	
Baubetriebswirtschaft	(nach Wahl)	4	0	4	
Arbeitstechnologie	(nach Wahl)	4	0	4	
Baustoffkunde	(nach Wahl)	2	0	2	
SRW		4	4	0	
Projekt II		6	6	0	
Ergänzungsfächer		2	0	2	
		Σ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Maschinenbau
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Projektsteuerung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

A 1 - 6

Vertiefungsstudium

	SWS	Pflicht	Wahl- pflicht
Mathematik	4	4	0
Bauinformatik	2	0	2
Konstr. Ingenieurbau	4	0	4
Massivbau	4	0	4
Stahlbau	4	0	4
Geotechnik	2	0	2
Baubetrieb	6	0	6
Baubetriebswirtschaft	4	0	4
Arbeitstechnologie	2	0	2
Bauphysik	2	0	2
Baustoffkunde	2	0	2
Abfallwesen	2	0	2
SRW	4	4	0
Projekt III	4	4	0
Ergänzungsfächer	2	0	2
$\Sigma =$	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Gebieten vorgeschlagen:

- Architektur
- Maschinenbau
- Straßenbau
- Wasserwesen
- Projektsteuerung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

A 2 - 2

Vertiefungsstudium

	SWS	Pflicht	Wahl- pflicht
Mathematik	4	4	0
Geotechnik	2	0	2*
Bodenmechanik II	2	0	2*
Grundbau II	2	0	2*
Wasserwesen	2	0	2*
Tech. Hydraulik und Ingenieurhydrologie	2	0	2*
Hydraulik III	2	0	2*
Wasserb. Versuchswes. Hydr.d.Sonderbauwerke in d. Stadtentwässerung	2	0	2
Hydrometr. Praktikum	2	0	2
Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2*
Landschaftswasserbau	2	0	2*
Wasserbauwerke	2	0	2*
Wasserkraftanlagen	2	0	2
Siedlungswasserwirt.	2	0	2*
Gewässergütemessung	2	0	2*
Verfahrenstech. der Abwasserreinigung II	2	0	2*
Mech. Verfahren I	2	0	2*
Abfallwesen	4	4	0
SRW	4	4	0
Projekt III	4	4	0
Ergänzungsfächer	2	0	2
$\Sigma =$	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Umweltschutz
- Wasserrecht
- Ingenieurbiologie
- Ingenieurgeologie
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

* Die mit Stern versehenen Fächer sind für Vertiefen des Wasserwesens obligatorisch

A 2 - 1

Musterstudienplan für die Studienrichtung: WasserwesenGrundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

	SWS	Pflicht	Wahl- pflicht
Mathematik	4	4	0
Statik/Mechanik	4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	6	6	0
Massivbau	4	4	0
Stahlbau	4	4	0
Geotechnik	4	4	0
Wasserwesen	2	2	0
Siedlungswasserwirt.	2	2	0
Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2
Tech. Hydraulik und Ingenieurhydrologie	2	0	2
Ingenieurhydrologie	2	0	2
Hydraulik II	2	0	2
Siedlungswasserwirt.	2	0	2
Verfahrenstechnik der Abwasserreinigung I	2	0	2
Kanalisationstechnik	2	2	0
Baustoffrecycling	2	0	2
Altlastensanierung	2	0	2
Abfallwirtschaft und Recycling	2	0	2
Abfallwesen	2	0	2
Abfalltechnik	2	0	2
Verkehrswesen	6	6	0
Baubetrieb	6	6	0
SRW	4	4	0
Projekt II	6	6	0
Ergänzungsfächer	4	0	4
$\Sigma =$	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Limnologie
- Wasserchemie mit Praktikum
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

} Es wird empfohlen, mindestens eines dieser beiden Ergänzungsfächer im Umfang von 2 SWS in den Studienplan aufzunehmen

A 3 - 1

Musterstudienplan für die Studienrichtung: VerkehrswesenGrundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

	SWS	Pflicht	Wahl- pflicht
Mathematik	4	4	0
Statik/Mechanik	4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	6	6	0
Massivbau	4	4	0
Stahlbau	4	4	0
Geotechnik	6	4	2
Wasserwesen	6	4	2
Abfallwesen	2	2	0
Verkehrswesen	2	2	0
Verkehrsplanung I	2	2	0
Verkehrstechnik I	2	2	0
Straßenentwurf I	2	2	0
Math. Grundlagen der Verkehrsplanung	2	0	2
Verkehrsp. Praktikum I	2	0	2
Verkehrssystemlehre I	2	0	2
Verkehrstechnik II	2	0	2
Verkehrstechnik III	2	0	2
Straßenentwurf II	2	0	2
Bahnen I	2	0	2
Baubetrieb	6	6	0
Bauinformatik	2	0	2
SRW	4	4	0
Projekt II	6	6	0
Ergänzungsfächer	2	0	2
$\Sigma =$	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Stadtplanung
- Fremdsprache
- Abfallwesen
- Bau-/Planungsrecht

A 3 - 2

Vertiefungsstudium

	SWS	Pflicht	Wahlpflicht
Mathematik	4	4	0
Verkehrswesen			
Verkehrsplanung II	2	0	2
Verkehrsp. Praktikum II	2	0	2
Verkehrssystemlehre II	2	0	2
ÖPNV	2	0	2
Betr. techn. f. Fzllotten	2	0	2
Verkehrslittechnik	2	0	2
Ausg. Kap.d.V.technik	2	0	2
Straßenentwurf III	2	0	2
Bautechnik v. Verkehrsweg. (Erd-u. Straßenb.)	2	0	2
Bahnen II	2	0	2
Geotechnik	2	0	2
Wasserwesen	2	0	2
SRW	4	4	0
Projekt III	4	4	0
Ergänzungsfächer	6	0	6
Σ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- OR-Verfahren (FB 7)
- Stadtplanung
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

A 4 - 1

Musterstudienplan für die Studienrichtung: Umwelttechnik

Grundstudium

siehe Gesamt-Studienplan (A0-1)

Hauptstudium

	SWS	Pflicht	Wahlpflicht
Mathematik	4	4	0
Statik/Mechanik	4	4	0
Konstr. Ingenieurbau	6	6	0
Stahlbau	4	4	0
Geotechnik	4	4	0
Wasserwesen	2	2	0
Siedlungswasserwirt.	2	2	0
Einf. SiWaWi	2	0	2
Verfahrenstech. d. Abwasserreinigung I	2	0	2
Kanalisationstechnik	2	0	2
Klärschlammbehandl.	2	0	2
Wassermengenwirtsch.	2	2	0
Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2
Tech. Hydraulik und Ingenieurhydrologie	2	0	2
Abfallwesen	2	0	2
Abfalltechnik	2	2	0
Baustoffrecycling	2	0	2
Thermische Verfahren I	2	0	2
Mech. Verfahren I	2	0	2
Ü. zu Therm. Verfahr. I	2	0	2
Thermodynamik	2	0	2
Verkehrswesen	6	6	0
Baubetrieb	6	6	0
SRW	4	4	0
Projekt II	6	6	0
Ergänzungsfächer	4	0	4
Σ =	72	50	22

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Limnologie
- Wasserchemie mit Praktikum
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

} Es wird empfohlen, diese zwei Ergänzungsfächer im Umfang von 4 SWS in den Studienplan aufzunehmen

A 4 - 2

Vertiefungsstudium

(Der hier dargestellte Musterstudienplan für das Vertiefungsstudium ist als ein erster Entwurf für die neue Studienrichtung Umwelttechnik anzusehen)

	SWS	Pflicht	Wahlpflicht
Mathematik	4	4	0
Wasserwesen			
Aus den folgenden Lehrveranstaltungen des Wasserwesens im Umfang von 22 SWS sind 14 SWS auszuwählen:			
Technische Hydraulik	2	0	2*
Grundwasserhyd. I	2	0	2
Hydraulik III	2	0	2
Wasserb. Versuchswes.	2	0	2
Hydr. d. Sonderbauwerke i.d. Stadtentw.	2	0	2
Hydrometr. Praktikum	2	0	2
Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2
Wasserbau	2	0	2
Übungen zu Wasserbau und Wasserwirtschaft	2	0	2
Siedlungswasserwirtschaft	2	0	2*
Gewässergüterwirtschaft	2	0	2*
Verfahrenstechnik der Abwasserreinigung II	2	0	2*
Industrieabwasserbeh. I	2	0	2
Industrieabwasserbeh. II	2	0	2
Altlastensanierung	2	0	2*
Therm. Verfahren II	2	0	2*
Sonderabfallbehandlung	2	0	2*
Abfallwesen			
Abfallwirtschaft I	2	0	2
Abfallwirtschaft II + III	4	0	4
Abfallwirtschaft und Recycling	4	4	0
SRW	4	4	0
Projekt III	4	4	0
Ergänzungsfächer	4	0	4
Σ =	42	12	30

Als Ergänzungsfächer werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Chemische Technologie
- Physikalische Chemie
- Lag. und Transport wassergef. Stoffe
- Fremdsprache
- Bau-/Planungsrecht

} Es wird empfohlen, diese beiden Ergänzungsfächer in den Studienplan aufzunehmen

* Die mit Stern versehenen Fächer sind für Vertiefer der Umwelttechnik obligatorisch.

1144

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal — Abwehr betriebsbedingter Gefahren — an Landeplätzen im Lande Hessen ohne und mit Flugverkehrskontrollstelle (FVK) der DFS

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Das Luftaufsichtspersonal hat alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und zweckmäßig sind, Gefahren für die Sicherheit der Luftfahrt sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren. Auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm ist einzuwirken. Fluglärmbeschwerden sind entgegenzunehmen und nach Möglichkeit selbständig zu bearbeiten. Gegebenenfalls ist die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.
 - 1.2 Wenn Gefahr im Verzug ist und die zuständige Luftaufsichtsstelle nicht erreicht werden kann, ist auch die Polizei befugt, in Angelegenheiten der Luftaufsicht die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Polizei wird ferner auf Ersuchen der Luftaufsichtsstelle oder der Luftfahrtbehörde im Rahmen der Vollzugshilfe gemäß § 44 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie im Wege der Amtshilfe tätig.
 - 1.3 Das Luftaufsichtspersonal unterliegt bei seiner Tätigkeit als Organ der Luftaufsicht nur den Weisungen der Luftfahrtbehörde.
 - 1.4 Bei Landeplätzen mit FVK sind die jeweils gesondert getroffenen Festlegungen zu beachten (z. B. 21.3).
2. **Zuständigkeit**
 - 2.1 Für die Luftaufsicht im Lande Hessen sind die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel als Luftfahrtbehörde zuständig, soweit die Luftaufsichtsaufgaben nicht vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wahrgenommen werden oder einer Bundesbehörde bzw. anderen zuständigen Stelle übertragen sind.
 - 2.2 Die Luftfahrtbehörde legt die örtlichen Luftaufsichtsstellen fest und bestimmt deren Zuständigkeitsbereiche und personelle Besetzung.
Die in der Luftaufsicht tätigen Bediensteten der Landesluftfahrtbehörden führen die Bezeichnung „Sachbearbeiter für Luftaufsicht“, die auf Grund des § 29 Abs. 2 LuftVG bestellten Hilfsorgane der Luftaufsicht, die nicht Bedienstete der Landesluftfahrtbehörden sind, führen die Bezeichnung „Beauftragte für Luftaufsicht“.
 - 2.3 Als Beauftragter für Luftaufsicht kann nur bestellt werden, wer die für diese Tätigkeit notwendige Sachkunde oder gleichwertige Kenntnisse besitzt, seine Zuverlässigkeit nachgewiesen und an einem behördlich geleiteten oder anerkannten Lehrgang für das Luftaufsichtspersonal mit Erfolg teilgenommen hat. Sachkundig ist eine Person u. a. dann, wenn sie die Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (Luftfahrerschein) besitzt, die zum Führen der Art von Luftfahrzeugen berechtigt, deren Betrieb vorwiegend überwacht wird. Im Zeitraum von vier Jahren haben Beauftragte für Luftaufsicht an einer behördlich geleiteten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.
 - 2.4 Für einzelne Aufgaben der Luftaufsicht (z. B. Aufsicht über Ballonfahrten und Fallschirmabsprünge) kann die Luftfahrtbehörde besondere Beauftragte für Luftaufsicht bestellen.
3. **Umfang der Aufsicht über Luftfahrzeuge**
 - 3.1 Die Befugnisse des Luftaufsichtspersonals erstrecken sich auf den Verkehr in- und ausländischer Zivil- und Militär-Luftfahrzeuge.
 - 3.2 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung des Kommandanten, des Eigentümers, des Halters oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.
4. **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**
 - 4.1 Die Luftaufsichtsstellen haben dem Ersuchen auf Amtshilfe anderer Behörden, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Polizei, des Luftfahrt-Bundesamtes und der Deutschen Flugsicherung GmbH zu entsprechen.
- 4.2 Wenn Bedenken bestehen, erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Stelle fort, so ist die Entscheidung der Luftfahrtbehörde einzuholen (Meldung siehe Nummer 13.1).
5. **Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern**
 - 5.1 Das Luftaufsichtspersonal führt seinen Dienst nach dieser Dienstanweisung sowie den Einzelanweisungen der für sie zuständigen Luftfahrtbehörde durch. Es muß bei Ausübung seiner Tätigkeit einen Dienstausweis der Luftfahrtbehörde mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
 - 5.2 Vor jeder Dienstaufnahme und, soweit möglich, während des Dienstes hat sich das Luftaufsichtspersonal mit Änderungen von Dienstvorschriften und sonstigen Arbeitsunterlagen (z. B. Erlasse, Nachrichten für Luftfahrer, Berichtigungsblätter zum Luftfahrthandbuch), mit den Verhältnissen am Platz einschließlich des herrschenden und vorhergesagten Wetters vertraut zu machen. Die Luftaufsichtsstellen haben neben dem gültigen VFR-Bulletin die von der DFS täglich anzufordernden Nachträge zum VFR-Bulletin für die Flugberatung bereitzustellen. Die Luftaufsichtsstellen haben für Zwecke der Flugvorbereitung die aktuelle Ausgabe der Gebietswetterangaben des Automatischen Flugwetteransagedienstes (AFWA) vorzuhalten. Das Luftaufsichtspersonal hat den ordnungsgemäßen Zustand der dienstlichen Ausrüstung, insbesondere die Betriebsfähigkeit des Funksprechgerätes zu überprüfen. Während der für die Bodenfunkstellen der Luftaufsicht veröffentlichten Betriebszeiten haben die Luftaufsichtsstellen eine ständige Hörbereitschaft sicherzustellen.
 - 5.3 Bei Dienstbeendigung ist der jeweilige Dienstinhaber in geeigneter Weise über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die weitere Betriebsabwicklung von Bedeutung sind.
 - 5.4 Die Besetzung der Luftaufsichtsstelle muß jederzeit nachprüfbar sein. Dienstaufnahme und -beendigung sind unverzüglich in hierüber zu führende Unterlagen (Dienstbuch) einzutragen und zu unterzeichnen. In die Dienstbücher sind darüber hinaus besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, über die eine Meldung nach den Nummern 7.1 b und 13.1 zu erstatten ist, einzutragen.
6. **Ausübung der Befugnisse**
 - 6.1 Das Luftaufsichtspersonal ist zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1.1 befugt, den am Luftverkehr Beteiligten sowie Dritten gegenüber Verfügungen zu erlassen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG).
 - 6.2 Die Verfügungen können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich, über Funk, durch Signale oder Zeichen gegeben.
7. **Maßnahmen bei Verstößen**
 - 7.1 Wenn am Luftverkehr Beteiligte oder sonstige Personen einschlägige Rechtsvorschriften, besondere Auflagen oder Verfügungen nicht beachten oder ihnen nicht Folge leisten, so sind sie
 - a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
 - b) in anderen Fällen der Luftfahrtbehörde zu melden.
Hierüber ist ein Vermerk im Dienstbuch erforderlich.
 - 7.2 Die Luftfahrtbehörde entscheidet,
 - a) ob der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder die Sache wegen Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist,
 - b) ob sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Widerruf einer Erlaubnis) durchzuführen sind.
8. **Vollziehung von Verfügungen**
 - 8.1 Wird eine Verfügung des Luftaufsichtspersonals nicht befolgt, so bittet die Luftaufsichtsstelle die zuständige Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt/Kassel), die zur Vollziehung der Verfügung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- 8.2 Eine Verfügung des Luftaufsichtspersonals, die nicht befolgt wird, kann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um im Einzelfall eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen und die dazu erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt/Kassel) nicht rechtzeitig zu erwarten sind. Dabei müssen die Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen sowie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.
9. **Unmittelbarer Zwang gegen Personen und Sachen**
- 9.1 Unmittelbarer Zwang gegen Personen darf nur von den zu Hilfspolizeibeamten bestellten Beauftragten für Luftaufsicht angewandt werden (§ 99 Abs. 2 HSOG). Wird im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unmittelbarer Zwang gegen Personen oder Sachen erforderlich, so hat das Luftaufsichtspersonal unverzüglich ein Amtshilfeersuchen gemäß Nr. 12. an die zuständige Polizeibehörde zu richten.
- 9.2 In Fällen, in denen ein unverzügliches und unaufschiebbares Eingreifen des Luftaufsichtspersonals erforderlich ist, darf unmittelbarer Zwang gegen Personen und Sachen nur unter engen Voraussetzungen angewendet werden. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach pflichtgemäßem Ermessen (Einschreitungs- und Auswahlermessens) das Mittel zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und nicht in offenbarem Mißverhältnis zu den Folgen seines Verhaltens steht. Die beabsichtigte Maßnahme ist, wenn die Lage es zuläßt, unmittelbar vor ihrer Durchführung anzudrohen.
10. **Festnahme von Personen**
- 10.1 Das Luftaufsichtspersonal ist wie jedermann befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 StPO erfüllt sind. Die vorläufige Festnahme ist hiernach zulässig, wenn
- die Person eine Straftat begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z. B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG genügen nicht!) und
 - den Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und
 - der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 10.1.1 Auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird ein Täter dann, wenn er noch am Tatort selbst oder auf dem Wege von dort angehalten oder wenigstens beobachtet und ununterbrochen verfolgt worden ist.
- 10.1.2 Fluchtverdacht kann angenommen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Befürchtung begründet ist, der Täter werde sich dem Strafverfahren entziehen.
- 10.1.3 Die Persönlichkeit eines Täters kann dann nicht sofort festgestellt werden, wenn er nicht bekannt ist und sich nicht ausweisen oder anderweitig (z. B. durch bekannte Dritte) identifizieren lassen kann oder will.
- 10.2 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben.
11. **Sicherstellung von Dokumenten**
- 11.1 Das Luftaufsichtspersonal kann die vorgeschriebenen Dokumente und Ausweise, insbesondere die Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug sicherstellen, wenn dies zur Verhinderung von Straftaten oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt vor allem für offensichtlich gefälschte Dokumente, dagegen in der Regel nicht für solche Dokumente, die durch Zeitablauf ungültig geworden sind.
12. **Amtshilfe durch die Polizei**
- Das Luftaufsichtspersonal hat bei Ausübung seiner Befugnisse nach den Nummern 8. bis 11., insbesondere bei einer unverzüglichen, nicht aufschiebbaren
- zwangsweisen Durchführung einer Verfügung,
 - Anwendung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen oder Sachen,
 - Festnahme von Personen und
 - Sicherstellung von Dokumenten
- die Polizei zu unterrichten und — soweit die Polizei nicht in eigener Zuständigkeit tätig wird — Amtshilfe zu erbitten.
13. **Meldungen und Benachrichtigungen**
- Die Luftaufsichtsstellen melden der jeweils zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften, besondere Auflagen und Verfügungen, die nicht nach Nummer 7.1 Buchstabe a) erledigt sind,
 - Festnahmen,
 - erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
 - Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen,
 - Fälle einer unberechtigten Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht,
 - Weigerungen anderer Behörden oder Stellen, eine erbetene Amtshilfe zu leisten,
 - Verweigerung der Amtshilfe durch das Luftaufsichtspersonal,
 - Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder für die Verwaltungsaufsicht von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Erreichung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
 - Flüge aus der Bundesrepublik Deutschland oder in die Bundesrepublik Deutschland, wenn die Luftfahrtbehörde dies bestimmt hat,
 - sonstige wichtige Vorkommnisse.
14. **Überwachung des Flugbetriebes**
- 14.1 Das Luftaufsichtspersonal hat den Flugbetrieb zu unterbinden, wenn und soweit der Flugplatz nicht betriebssicher ist. Die Betriebssicherheit ist durch Kontrollen festzustellen. Diese Kontrollen sind mindestens einmal täglich und dann vor Aufnahme des Flugbetriebes anhand einer Überprüfungsliste festzuhalten. Diese Listen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.
- 14.2 Unter Berücksichtigung der Flugplatzverhältnisse, des Windes und anderer die Sicherheit des Flugbetriebes beeinflussender Faktoren sind zu überwachen:
- die Einteilung und Kennzeichnung der Start- und Landeflächen und der Rollbahnen sowie die Regelung des Verkehrs auf diesen Flächen (an Flugplätzen ohne FVK) und auf dem Vorfeld,
 - die Auslegung der Signale nach § 6 der Anlage 2 zur LuftVO.
15. **Gemischflugbetrieb, Ausbildungsflugbetrieb**
- 15.1 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb verschiedener Luftfahrzeugarten (z. B. Motor- und Segelflugbetrieb) haben die Luftaufsichtsstellen besonders zu überwachen, daß die hierfür erlassenen Sicherheitsanweisungen befolgt werden (nur an Flugplätzen ohne FVK).
- 15.2 Ferner ist zu überprüfen, ob die Startwinden oder sonstigen Startgeräte zugelassen und gegebenenfalls haftpflichtversichert sind.
- 15.3 Bei Ausbildungsflugbetrieb ist die Anwesenheit eines Fluglehrers und dessen Lehrberechtigung zu überprüfen (§ 5 Abs. 3 LuftVG und § 30 Abs. 3 LuftVZO).
16. **Zusammenarbeit mit dem Flugplatzhalter**
- 16.1 Die Luftaufsichtsstellen haben mit dem Flugplatzhalter oder mit dessen verantwortlichem Vertreter die erforderlichen Absprachen über die Inspektion des Rollfeldes und der Flugplatzbefeuerung zu treffen.
- 16.2 Der Flugplatzhalter ist zu veranlassen, die in der Genehmigung, der Flugplatzbenutzungsordnung und in sonstigen Betriebsregelungen enthaltenen Sicherheitsbestimmungen für den Flugbetrieb einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unverzüglich die Weisung der Luftfahrtbehörde einzuholen.
- 16.3 Störungen an Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter mitzuteilen. Die Dringlichkeit ihrer Behebung ist festzulegen.
- 16.3.1 Wenn Störungen oder Ausfälle den Flugbetrieb beeinträchtigen, sind die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle und die Luftfahrtbehörde sind unverzüglich über die Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz zu unterrichten. Soweit ihre Bekanntgabe durch NOTAM erforderlich oder zweck-

- mäßig erscheint, ist die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu bitten, diese zu veranlassen.
- 16.4 Das Luftaufsichtspersonal hat zu überwachen, daß durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird, und daß keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
17. **Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge**
- 17.1 Die Luftaufsichtsstellen haben das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge stichprobenweise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu überprüfen.
- A. Prüfung des Luftfahrtpersonals und der besonderen Voraussetzungen für den jeweiligen Flug**
- 17.2 Das Luftaufsichtspersonal hat stichprobenweise zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise besitzt. Hierzu gehören insbesondere:
- die Gültigkeit der Luftfahrerscheine, der Musterberechtigungen sowie sonstiger Berechtigungen (z. B. für IFR-, CVFR-, Nacht-, Langstreckenflüge, Schleppflüge, Kunstflüge, Streu- und Sprühflüge, Ausbildung von Luftfahrern, Einweisung von Luftfahrzeugführern),
 - die Berechtigung, Flugfunkverkehr durchzuführen,
 - besondere Eintragungen im Luftfahrerschein (z. B. besondere Auflagen und Beschränkungen),
 - das Flugbuch (u. a. der Nachweis über das Vertrautsein mit dem jeweiligen Luftfahrzeugmuster, der Nachweis über die notwendige Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen, § 122 LuftPersV),
 - der schriftliche Flugauftrag bei Alleinflügen (z. B. für Flugschüler oder zur Erneuerung eines Luftfahrerscheins).
- 17.3 Ferner ist zu überwachen, daß die Besatzungen nicht unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen (§ 1 Abs. 3 LuftVO).
- 17.4 Das Luftaufsichtspersonal hat außerdem zu prüfen:
- die erforderlichen besonderen Erlaubnisse
 - bei Durchführung von Außenstarts und Außenlandungen (§ 15 LuftVO),
 - für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb (§ 16 LuftVO),
 - bei Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe oder dem Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Bauten, Freileitungen oder Antennen (§ 6 LuftVO),
 - bei Durchführung von Kunstflügen (§ 8 Abs. 2 LuftVO),
 - bei Reklameflügen (§ 9 LuftVO),
 - bei Flügen zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO),
 - bei Flügen zur Beförderung von Kernbrennstoffen und gefährlichen Gütern (§ 78 LuftVZO),
 - bei Ausflügen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§§ 90 bis 93 LuftVZO),
 - daß insbesondere im gewerblichen Luftverkehr
 - die Bestimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers durch den Halter erfolgt ist (§ 2 LuftVO und § 41 LuftBO),
 - die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 LuftBO),
 - die vorschriftsmäßige Beladungsberechnung und Schwerpunktermittlung durchgeführt wurde (§ 24 LuftBO).
- B. Flugvorbereitung, Flugberatung, Vermittlung von Flugplänen und Informationen**
- 17.5 Das Luftaufsichtspersonal hat stichprobenweise zu prüfen, daß die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachkommen. Insbesondere hat es darauf zu achten, daß
- vor allen Flügen, die über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen, die vorgeschriebene Flugvorbereitung durchgeführt und, soweit vorgeschrieben, ein Flugdurchführungsplan erstellt wurde (§§ 3 a LuftVO sowie 23, 24 und 29 LuftBO);
 - der beabsichtigte Flug nicht gegen Flugbeschränkungen (§ 26 LuftVG i. V. m. § 11 LuftVO; § 10 Abs. 3 LuftVO) oder Sperrzeiten verstößt,
- Barographen mitgeführt werden, wenn dies angeordnet ist und auf dem Barographenblatt Luftfahrzeug, Luftfahrzeugführer sowie Datum und Zeit des Starts und der Landung eingetragen sind (§§ 2 und 3 der 3. DVLuftBO).
- 17.6 Die Luftaufsichtsstellen führen — soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist — für Flüge über der Bundesrepublik Deutschland die schriftliche oder mündliche Flugberatung durch.
- 17.7 Das Luftaufsichtspersonal überwacht oder ist ggf. behilflich bei der Abgabe von Flugplänen an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, der Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben und von Wetterinformationen sowie der Abgabe vorgeschriebener Start- und Landemeldungen (§§ 25, 26, 26 d und 27 LuftVO).
- 17.8 Auf Ersuchen der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle übermittelt das Luftaufsichtspersonal Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer.
- 17.9 Die Luftaufsichtsstellen haben die notwendigen Unterlagen für die Flugvorbereitung (z. B. Luftfahrthandbücher, VFR-Bulletin, Sammlung der nFL und Kartenmaterial) auf dem neuesten Stand zu halten.
- C. Prüfung der Luftfahrzeuge**
- 17.10 Das Luftaufsichtspersonal hat stichprobenweise zu prüfen, ob ein für den beabsichtigten Flug gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO), der Nachprüfschein (§ 39 Abs. 3 Satz 3 LuftGerPO) und der Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO) oder eine vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO), die Genehmigungsurkunde für die Luftfunkstelle, das Bordbuch, das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO) sowie die Klarlisten (§ 27 LuftBO) mitgeführt werden.
- 17.11 Ferner sind zu prüfen,
- die Nachweise über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung im grenzüberschreitenden Verkehr (für deutsche Luftfahrzeuge: § 103 Abs. 3 LuftVZO; für ausländische Luftfahrzeuge: § 99 Abs. 4 LuftVZO),
 - bei ausländischen Luftfahrzeugen, die Kabotageverkehr mit Personen durchführen, die Bescheinigung über den Abschluß einer Unfallversicherung (§ 99 Abs. 5 LuftVZO).
- 17.12 Am Luftfahrzeug ist zu prüfen, ob
- die Beschriftung ordnungsgemäß ist (für deutsche Luftfahrzeuge: § 2 Abs. 5 LuftVG und Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 LuftVZO; für ausländische Luftfahrzeuge: § 99 Abs. 1 LuftVZO),
 - das mitzuführende Rettungs- und Sicherheitsgerät vorhanden und betriebsklar ist. (Innerhalb von Luftfahrzeugen darf diese Überprüfung nur im Beisein eines Besatzungsmitgliedes durchgeführt werden.) Bei Mitführung von offensichtlich nicht einsatzfähigem Rettungs- und Sicherheitsgerät sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
18. **Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung**
- 18.1 Die Luftaufsichtsstellen haben zu überwachen, daß für jeden Flugplatz ein Hauptflugbuch und — soweit erforderlich — Startbücher sowie die von der Luftfahrtbehörde angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen geführt werden.
- 18.2 Die Luftaufsichtsstellen haben auf Verlangen die Eintragungen in Flugbüchern oder gleichgestellten Dokumenten zu bestätigen, wenn die Angaben geprüft und für richtig befunden sind (§ 120 LuftPersV). In gleicher Weise sind Eintragungen auf Barographenblättern (z. B. bei Überlandflügen) zu bestätigen.
- 18.3 Flüge eines Angehörigen der Luftaufsicht dürfen nur durch einen anderen Angehörigen der Luftaufsicht bzw. durch die nach § 120 LuftPersV festgelegten Personen bestätigt werden.
- 18.4 Das Luftaufsichtspersonal führt bei seinen Dienstgeschäften einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Luftaufsicht“ und die Bezeichnung des Flugplatzes sowie — bei Vorhandensein mehrerer Stempel — eine fortlaufende Nummerierung enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschuß zu halten.
19. **Zoll- und Paßabfertigung**
- 19.1 Die Zoll- und Paßabfertigung ist Sache der hierfür zuständigen Dienststellen. Für die Ausstellung von Streckenflugausweisen sind die Luftaufsichtsstellen zuständig.

- 19.2 Die Mitwirkung des Luftaufsichtspersonals bei der Zoll- und Paßabfertigung auf Flugplätzen, die vom Zollflugplatzzwang befreit sind, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Bundesminister des Innern und der Finanzen.
- 19.3 Sofern ein Streckenflugausweis für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Segelflugzeugen ausgestellt werden kann, wird die Zoll- und Paßabfertigung nach den hierfür erlassenen in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachten Vorschriften von den Luftaufsichtsstellen durchgeführt.
- 19.4 Bei Landungen von Luftfahrzeugen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestartet sind auf anderen als den in Nummer 19.2 genannten Flugplätzen, ist dafür zu sorgen, daß unverzüglich die nächste Zoll- und Paßdienststelle benachrichtigt wird.
- 19.5 Bei besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht des Schmuggels entstehen lassen, ist sofort die nächste Zolldienststelle zu verständigen.
- 20. Flugbetriebsabwicklung (Flugplätze ohne FVK)**
- 20.1 Das Luftaufsichtspersonal hat dafür zu sorgen, daß der Flugverkehr am Flugplatz entsprechend den Luftverkehrsvorschriften flüssig abläuft.
- 20.2 Soweit erforderlich sind Hinweise und Informationen zu erteilen über:
- den Flugverkehr am Platz und in der Umgebung,
 - die Betriebseinrichtungen und -anlagen des Flugplatzes sowie deren Änderungen,
 - bekanntgewordene wichtige Zustands- und Betriebszeitenänderungen der umliegenden Navigationsanlagen,
 - andere Gegebenheiten, die für die Sicherheit von Luftfahrzeugen im Fluge oder am Boden von Wichtigkeit sind, z. B. Bodensicht und Windverhältnisse, Hinweise auf Vogelmassierung oder Vogelzüge im Flugplatzbereich.
- 20.3 Soweit möglich soll Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung gegeben werden. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen (z. B. Leuchtpistole, Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funktionsprechgeräte, UKW-Sichtfunkpeiler) verwendet werden.
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind sonstige zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung notwendige Anordnungen zu treffen (§ 29 LuftVG). Von den Vorschriften des § 22 Abs. 1 LuftVO kann hierbei abgewichen werden (§ 22 Abs. 3 LuftVO).
- 21. Startverbote**
- 21.1 Ein Start ist zu verhindern, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung den luftrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn es sich nur um einen formalen, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Verstoß handelt (z. B. bei Nichtmitführen von Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, Versicherungsnachweis oder Luftfahrerschein). In diesen Fällen braucht der Start nicht verhindert zu werden, wenn der Luftfahrzeugführer auf andere Weise den Nachweis erbringt, daß die erforderlichen Dokumente vorhanden sind. § 99 Abs. 2 Satz 3 LuftVZO bleibt unberührt.
- 21.2 Der Start ist ferner zu verhindern, wenn festgestellt wird, daß
- die Sicherheit des Luftverkehrs bzw. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird und diese Gefährdung nicht beseitigt werden kann;
 - die Voraussetzungen der erforderlichen Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen nach § 122 LuftPersV nicht erfüllt sind;
 - die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind. In zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
 - die zur sicheren Flugdurchführung vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden ist;
 - auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist;
 - der dringende Verdacht besteht, daß der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht;
- unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug der dringende Verdacht besteht, daß das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO);
 - das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig oder überladen ist.
- 21.3 Bei Flugplätzen mit FVK ist die Notwendigkeit des Startverbotes der FVK-Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 22. Landeverbot**
- 22.1 Ein Landeverbot ist zu verfügen, wenn auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz eine sichere Landung nicht gewährleistet ist, ausgenommen sind Notlandungen und Sicherheitslandungen. Eine sichere Landung ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn
- die Landefläche sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landefläche nicht zugewiesen werden kann;
 - die Landefläche nicht frei ist;
 - der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist oder
 - die Wetterverhältnisse die beabsichtigte Landung offensichtlich nicht zulassen.
- In zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- 22.2 Bei Flugplätzen mit FVK ist die Notwendigkeit des Landeverbotes der FVK-Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 23. Verhalten bei Gefahren im Luftverkehr (Flugplätze ohne FVK)**
- 23.1 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat das Luftaufsichtspersonal unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Insbesondere hat es
- den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Bereitstellung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes, der örtlichen Polizeidienststelle und — bei SAR-Fällen — der zuständigen Regionalkontrollstelle der Deutschen Flugsicherung GmbH).
- 24. Verhalten bei Unfällen und Feuer**
- 24.1 Die Luftaufsichtsstellen haben im Falle eines Unfalles sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe die Polizei und die Feuerwehr gemäß Alarmplan zu alarmieren.
- 24.2 Zur Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Spurensicherung (z. B. Startanroll- oder Aufsetzspuren) sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und Luftdruck, Temperatur und Bodenwind zur Unfallzeit festzustellen. Insbesondere sind alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren. (Sofortige Mitteilung an die Flugunfalluntersuchungsstelle [FUS] beim Luftfahrt-Bundesamt [LBA], die örtliche Polizeidienststelle und an andere zuständige Luftfahrtbehörden, siehe Nummer 13.1 h und k; vgl. § 5 LuftVO und Bekanntmachung dazu.)
- 24.3 Die Luftaufsichtsstellen haben Störungsmeldungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 LuftVO entgegenzunehmen und unverzüglich an die Flugunfalluntersuchungsstelle (FUS) beim LBA weiterzuleiten.
- 25. Verhalten bei Sabotagewarmmeldungen**
- Bei Sabotagewarmmeldungen sind unverzüglich zu verständigen
- der Luftfahrzeugführer,
 - die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - der Halter des Flugplatzes,
 - die nächste Polizeidienststelle und das Landeskriminalamt in Wiesbaden,
 - die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 26. Flugwetterdienst**
- 26.1 Die Luftaufsichtsstellen übermitteln Platzwettermeldungen und -warnungen.

- 26.2 Die Luftaufsichtsstellen führen — soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist — für den Wetterdienst die folgenden Wetterbeobachtungen durch:
- Windrichtung,
 - Windstärke,
 - Sicht,
 - Gesamtbedeckung des Himmels mit Wolken,
 - Wetter am Flugplatz,
 - Bedeckung des Himmels durch die tiefste Wolken-schicht,
 - Höhe der Untergrenze der tiefsten Wolken,
 - Luftdruck,
 - Lufttemperatur,
 - Taupunkt.
27. **Verwendung der UTC bei Zeitangaben**
Bei der Durchführung von Aufgaben der Luftaufsicht ist die „Universal Time Coordinated“ zu benutzen (§ 9 a LuftVO).
28. **Dienstaufsichtsbeschwerden**
Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen eine Luftaufsichtsperson oder gegen eine von ihr erlassene Verfügung richten, sind der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt/Kassel) vorzulegen.
29. **Amtsverschwiegenheit/Auskünfte an die Presse**
Die Luftaufsichtsperson hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit als solcher, über bekanntgewordene Angelegenheiten der Dienststelle Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Auskünfte an die zuständige Luftfahrtbehörde. Eventuell erforderliche Aussagegenehmigungen sind bei der Luftfahrtbehörde (RP) zu beantragen.
Anfragen der Presse und der Medien sind an die Pressestelle der zuständigen Luftfahrtbehörde (RP) zu verweisen.

Wiesbaden, 10. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI c 31 — 66 m 52 03 06
— Gült.-Verz. 65 —

StAnz. 45/1995 S. 3478

1145

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

- Allgemeines**
- Gewerbliche Tätigkeiten**
- Anzeigepflichtige Vorgänge**
 - Stehendes Gewerbe
 - Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle
 - Gewerbe-Anmeldung
 - Gewerbe-Ummeldung
 - Gewerbe-Abmeldung
 - Gegenseitige Unterrichtung
 - Reisegewerbe
- Anzeigepflichtige Personen**
 - Natürliche und juristische Personen
 - Personengesellschaften
 - Selbständige Personen
- Verfahren bei dem Gemeindevorstand**
 - Erfüllung der Anzeigepflicht
 - Vordrucke
 - Erstattung der Anzeigen
 - Prüfung von Erlaubnispflichten
 - Minderjährige

- Auswertung der Anzeigen bei den zuständigen Behörden, Auskünfte**
 - Erstschrift
 - Empfangsbescheinigung
 - Übermittlung von Daten, Auskünfte
- Vorgehen bei Verdacht der Unzuverlässigkeit des Anzeigenden**
- Kosten**
- Inkrafttreten**

1 Allgemeines

- Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind auf Vordruck zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeordnung abgedruckten Mustern entsprechen.
- Die §§ 14 und 55 c GewO lassen andere Anzeigepflichten, z. B. nach der Makler- und Bauträgerverordnung, dem Gaststättengesetz und der Handwerksordnung (HwO), unberührt.
Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO gelten jedoch gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

2 Gewerbliche Tätigkeiten

- Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55 c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.
- Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwertige Tätigkeiten (z. B. Prostitution). Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

- Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten. Der Begriff des Unterrichtswesens umfaßt Unterrichtsveranstaltungen aller Art, soweit sie landesgesetzlich in der Weise geregelt sind, daß sie wenigstens durch eine Verpflichtung zur Anzeige des Unterrichtsbetriebes einer eingeschränkten Schulaufsicht unterworfen werden. Dies gilt nicht für freie Unterrichtsveranstaltungen gewerblicher Art, insbesondere Nachhilfeeinstitute, Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht ist in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe i. S. des § 6 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und die selbständiger Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten, Krankenpfleger, med. techn. Assistenten, Logopäden usw., nicht jedoch die sog. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z. B. die in den Nrn. 89 ff. der Anlage A zur HwO aufgeführten Berufe sowie Schönheits- oder Fußpfleger usw.). Auch die Tätigkeit als Altenpfleger ist regelmäßig nicht anzeigepflichtig.

Mit dem in § 6 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die selbständigen Versicherungsvertreter freigestellt.

3 Anzeigepflichtige Vorgänge

- Stehendes Gewerbe**
Zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III der Gewerbeordnung darstellen oder die nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen i. S. der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden.
Das Vorhandensein besonderer Betriebsräume i. S. des § 42 Abs. 2 GewO ist für die Annahme eines stehenden Gewerbes nicht entscheidend.
- Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle**

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen in der Regel am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.

Anzeigespflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

Eine Zweigniederlassung i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein von der Hauptniederlassung räumlich getrennter Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfaßt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sog. Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Bei der Durchführung handwerklicher Aufträge durch ausländische Unternehmen ohne inländische Niederlassung ist die besondere Anzeigepflicht nach den §§ 16 Abs. 2 i. V. m. 6 Abs. 2 HwO zu beachten.

Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 GewO zu beachten.

3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

Den Beginn eines Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht) oder Änderung der Rechtsform, etwa Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine AG, dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln.

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

Eine Aufgabe i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor.

Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines sog. Strandcafés oder eines Skillifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

3.6 Gegenseitige Unterrichtung

Ergibt sich aus einer Anzeige, daß der Gewerbetreibende seinen Betrieb verlegt hat oder verlegen wird, ist die jeweils

andere Behörde nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 GewO zu unterrichten.

3.7 Reisegewerbe

Die Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55 c GewO.

4 Anzeigepflichtige Personen

4.1 Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende i. S. des § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein).

Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.

4.2 Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts — GbR — i. S. des § 705 BGB, die offene Handelsgesellschaft — OHG — i. S. des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft — KG — i. S. des § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Bei einer OHG oder GbR muß daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von letzterem eine Gewerbe-Abmeldung zu erstatten.

Bei einer GbR sollte darauf hingewirkt werden, daß auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter eingetragen wird (z. B. GbR mit ...). Hierbei reichen Familienname und Vorname aus. Dieser Hinweis ist insbesondere wünschenswert bei erlaubnispflichtigen Gewerben, für die Steuerbehörden und für die Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren.

Ebenso muß bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) gemäß § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514) die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten (vgl. dazu oben Nr. 2) ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.

Dagegen kommen Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht (vgl. dazu oben Nr. 2), für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen i. S. des § 14 GewO nicht zu erstatten sind.

Ebenfalls gilt entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. des § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.

Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“)Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Regi-

stereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

4.3 Selbständige Personen

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten.

4.3.1 Auch die Anzeigepflicht nach § 55 c GewO besteht nur dann, wenn das Reisegewerbe selbständig ausgeübt wird.

4.3.2 Als selbständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt.

Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender i. S. der §§ 14 und 55 c GewO.

5 Verfahren bei dem Gemeindevorstand

Die Anzeigen sind bei dem örtlichen Gemeindevorstand zu erstatten (Verordnung über die Zuständigkeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über Gewerbeanzeigen vom 10. September 1980 — GVBl. I S. 336, geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 — GVBl. I S. 352).

5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gemeindevorstand hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (z. B. auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragungen in den Tageszeitungen) und erforderlichenfalls auf die zeitnahe Erstattung der Anzeigen hinzuwirken (entweder durch Erlass eines Verpflichtungsbescheides nach § 14 GewO und/oder durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO).

Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes z. B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen oder aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, hat der Gemeindevorstand die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Eine solche Abmeldung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht.

5.2 Vordrucke

Der Gemeindevorstand hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den Anlagen zur Gewerbeordnung entsprechen. Der Anzeigende ist verpflichtet, diese Vordrucke zu verwenden.

Die Signierfelder der Vordrucke sind nicht auszufüllen.

5.3 Erstattung der Anzeigen

Wird die Anzeige persönlich erstattet, soll insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepaß) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde usw.) geklärt werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß sowohl die genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Die Vorlage eines Registerauszuges soll gefordert werden.

Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, daß das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung des Beginn eines Gewerbes anmelden soll.

Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, sind die Anzeigen unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Bei bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ einzufügen.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muß daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer AG ist auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Bei einer GmbH kann bei der Anzeige einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle auf die Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafter verzichtet werden. In diesen Fällen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feld-Nummer 11).

5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein Handwerk betreiben wollen oder Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen bzw. zu belegen, daß die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist. Die voranstehende Regelung bezüglich erlaubnispflichtigen Gewerben bezieht sich nur auf solche i. S. d. GewO und den gewerberechtlichen Nebengesetzen. Soweit bekannt ist, daß andere Erlaubnispflichten (z. B. nach dem GüKG, AbfG, PbefG) eingreifen, empfiehlt es sich, auch auf diese hinzuweisen.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen. Der Anzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Ausländern ohne die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung unzulässig ist, durch die Behörde verhindert bzw. mit Bußgeld geahndet werden kann.

5.5 Minderjährige

Wird der Beginn oder die Beendigung eines Gewerbebetriebes von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

6 Auswertung der Anzeigen bei der zuständigen Behörde, Auskünfte

Die bei den Gemeindevorständen erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

6.1 Erstschrift

Die vom Anzeigepflichtigen zu unterschreibende Erstschrift der Anzeige ist zum Verbleib bei dem Gemeindevorstand bestimmt.

6.2 Empfangsbescheinigung

Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat der Gemeindevorstand nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von 3 Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen. Allerdings kann der Gewerbetreibende auf die Erteilung der Empfangsbescheinigung verzichten. In diesen Fällen sind Gebühren nicht zu erheben.

Für die Empfangsbescheinigung ist die erste Durchschrift der Anzeige zu verwenden, wobei bei An- und Ummeldungen der Hinweis nach der Feld-Nummer 31 zu ersetzen ist durch die Worte: „Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.“

Bei Abmeldungen ist dieser Text zu ersetzen durch „Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.“

Auf der Rückseite der Empfangsbestätigung ist aufzunehmen:

„Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche In-

formationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluß der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adreßdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Bei An- und Ummeldungen zusätzlich:

„Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das für den angemeldeten Betrieb zuständige Finanzamt wird über den Inhalt der Anzeige unverzüglich unterrichtet. Die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebsstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes sind erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15 a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeantragung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbebeantragung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

6.3 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten aus den Gewerbeanzeigen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen werden in § 14 GewO vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch Rechtsvorschrift (vgl. auch § 14 Abs. 9 GewO) abschließende Regelungen getroffen.

- 6.3.1 In § 14 Abs. 5 und Abs. 8 a GewO werden diejenigen öffentlichen Stellen genannt, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten. Zwar besagt § 14 Abs. 5 GewO lediglich, daß die Daten übermittelt werden dürfen. Da jedoch sämtliche dort bezeichneten Behörden gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Bedarf für den Erhalt der betreffenden Angaben zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer im Gesetz benannten Aufgaben geltend gemacht haben, ist von der Befugnis zur regelmäßigen Datenübermittlung in allen in § 14 Abs. 5 GewO normierten Fällen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus sind regelmäßige Datenübermittlungen seitens der kreisangehörigen Gemeinden an die Landräte als Behörde der Landesverwaltung in deren Eigenschaft als nächsthöhere Gewerbeüberwachungsbehörde auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 4 GewO zulässig.

Die Form der Datenübermittlung ist im Gesetz nicht geregelt worden. Erfolgt diese schriftlich, so sind Inhalt und Aufbau der Anzeigenvordrucke zugrunde zu legen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern (z. B. Disketten, Magnetbänder) oder elektronisch (Datenfernübertragung, EDI) übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Daten für alle empfangsberechtigten Stellen nach einem einheitlichen Datensatz zu übersenden. Grundlage hierfür ist die Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes, die allen bei Bedarf zur Verfügung steht.

Eine Verschlüsselung der Daten ist zulässig. In diesem Fall können die Schlüsselverzeichnisse des Statistischen Bundesamtes verwendet werden; auch diese Verzeichnisse werden bei Bedarf allen zur Verfügung gestellt.

Die Form der Datenübermittlung ist mit den empfangsberechtigten Stellen vorher abzustimmen.

Demgemäß ist wie folgt zu verfahren:

- 6.3.1.1 Die Magistrate der kreisfreien Städte übermitteln regelmäßig bis zum 7. eines jeden Monats jeweils für den vorhergehenden Monat die in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 8 a GewO bezeichneten Angaben aus den Gewerbeanzeigen an die dort genannten Stellen.

Auf der Grundlage des § 138 AO erhält auch das Finanzamt den Inhalt der Anzeige ohne die Feld-Nummern 7, 8, 27 bis 31 und 33 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GewO).

- 6.3.1.2 Die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden übermitteln dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung unverzüglich den vollständigen Inhalt der eingehenden Gewerbeanzeigen.

Erfolgt die Mitteilung schriftlich, so erhält der Landrat als Behörde der Landesverwaltung neben dem zum Verbleib bei seiner Behörde bestimmten Exemplar die erforderliche Anzahl von Mehrausfertigungen zur Weiterleitung an die in § 14 Abs. 5 und Abs. 8 a GewO aufgeführten Stellen. Die zur Weiterleitung bestimmten Unterlagen sind von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden so vorzulegen, daß die nach Maßgabe des Gesetzes nicht mitzuteilenden Daten auf den jeweiligen Dokumenten nicht enthalten oder nicht lesbar sind.

- 6.3.1.3 Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung hat die von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden übermittelten Anzeigen auf ihren Inhalt und ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen; er hat ferner seinerseits an die in § 14 Abs. 5 und Abs. 8 a GewO benannten Stellen die in diesen Vorschriften bezeichneten Daten aus den Gewerbeanzeigen weiterzuleiten. Die diesbezügliche Übermittlung erfolgt nach Gemeinden geordnet bis spätestens zum 15. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat.
- 6.3.1.4 Die für die in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 und Satz 2 GewO bestimmten Daten aus den Gewerbeanzeigen sind an die jeweils örtlich zuständigen Stellen zu übermitteln. Dies bedeutet u. a., daß für die Bundesanstalt für Arbeit statt wie bisher das Landesarbeitsamt nunmehr die örtlich zuständigen Arbeitsämter von allen Gewerbeanzeigen die im Gesetz konkretisierten Daten erhalten. Adressat von Übermittlungen nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 GewO ist der Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20, 55130 Mainz-Weisenu.
- 6.3.2 Im übrigen dürfen nach § 14 Abs. 6 GewO die dort genannten Daten sonstigen Behörden (hierzu gehören auch die Innungen gemäß §§ 52 ff. HwO) und nach Abs. 7 den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. gemeindliches Steueramt, Bauamt, Lebensmittelüberwachungsbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden.
- 6.3.3 Für andere öffentliche Stellen und für nicht-öffentliche Stellen (auch Privatpersonen) trifft § 14 Abs. 8 GewO bei einem berechtigten Interesse eine dem Absatz 6 Satz 1 weitgehend entsprechende Regelung hinsichtlich der Übermittlung der drei Grunddaten. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte z. B. an Berufsverbände, Adressenbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien usw.
- Weitere Daten können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 8 Satz 2 GewO übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.
- Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten in dem genannten Umfang ist nicht erforderlich; auch ein Widerspruchsrecht steht ihm nicht zu.
- Bei der Auskunftserteilung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.
- 6.3.4 Andere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Daten, z. B. nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung, bleiben unberührt.
- 7 **Vorgehen bei Verdacht der Unzuverlässigkeit des Anzeigenden**
- 7.1 Die Gemeindevorstände der Gemeinden, die über einen eigenen Gewerbeaufsichtsdienst verfügen, sowie im übrigen die Landräte als Behörden der Landesverwaltung haben bei Gewerbebeantragungen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) einzuholen, wenn Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Anzeigenden bestehen. In diesen Fällen ist der Anzeigende zudem zur Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister (§ 30 BZRG) aufzufordern; bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist das Führungszeugnis von Amts wegen einzuholen (§ 31 BZRG).
- Bestätigt sich der Verdacht der Unzuverlässigkeit, ist das zuständige Regierungspräsidium als Gewerbeuntersuchungsbehörde einzuschalten.
- 7.2 Hat der Gemeindevorstand oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung das Führungszeugnis selbst eingeholt, so teilt er nach dessen Eingang, wenn es einen Eintrag enthält, dem Betroffenen mit, wann und wo er das Füh-

rungszeugnis einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 18 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Hat die o. a. Behörde eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt, die Eintragungen enthält, und beachtet sie, gegen den Betroffenen eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO bezeichnete Entscheidung zu treffen, so teilt sie ihm mit, wann und wo er die Auskunft einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 7 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn durch sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschwert würde.

8 **Kosten**

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) sowie i. V. m. der Verwaltungskostensatzung für den hiesigen Geschäftsbereich vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

9 **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
III a 2 — 73 a 04 — 05 — 02
— Gült.-Verz. 511 —

StAnz. 45/1995 S. 3482

1146

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985

Bezug: Erlass vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2564)

1. Mit Erlass vom 18. Oktober 1988 wurde die Norm DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen — als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Regelungen des Erlasses und die Grundlagen der Einführung werden nachstehend auf die neue Hessische Bauordnung (HBO) abgestellt. Danach wird die Norm DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, nach § 3 Abs. 3 HBO vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775, 793), als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
2. Bei Anwendung der Norm ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Installationsschächte und -kanäle
 - 2.1.1 Installationsschächte nach DIN 4102 Teil 11, Abschnitt 2.3, für die der Nachweis nur für nichtbrennbare Installationen oder nur für Elektroinstallationen geführt ist, sind dementsprechend durchgehend oder an ihren Revisionsöffnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschrieben.
 - 2.1.2 Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102 Teil 11, Bild 8, für die Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 11 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.
 - 2.2 Bezüglich der in diesem Einführungserlass und in DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemei-

nes bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 2.3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinien 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden sind.
3. Im bauaufsichtlichen Verfahren sind nur allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 HBO anerkannten Prüfstellen gültig. Diese werden in einem Verzeichnis beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, geführt. Das Verzeichnis ist im Mitteilungsblatt des Deutschen Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Ernst & Sohn Verlag, Mühlenstraße 33—34, 13187 Berlin), Heft 2/1995, veröffentlicht und wird jeweils ergänzt. Sind Brandversuche nach DIN 4102 Teil 11 nicht möglich oder nicht notwendig, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, kann der Nachweis durch ein Gutachten dieser Prüfstellen geführt werden.
4. Der Erlaß vom 18. Oktober 1988 wird hiermit aufgehoben.
5. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 28. März 1995 (StAnz. S. 1311), erhält in Abschnitt 4.1 eine entsprechende Änderung.
6. Die Norm DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich.

Wiesbaden, 9. Oktober 1995

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII a 21 — 64 b 16/25 — 4/95
StAnz. 45/1995 S. 3486

1147

Flurbereinigungsverfahren Stollwiese Erzbach

Vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim ist nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 20. Oktober 1995

**Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft**
37.1 — VF 1054
Stollwiese Erzbach — 3693/95
StAnz. 45/1995 S. 3487

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wird für einen Teil der Gemarkung Erzbach der Gemeinde Reichelsheim die Flurbereinigung angeordnet.

Die folgenden Grundstücke werden in das Verfahrensgebiet einbezogen:

Gemarkung Erzbach, Flur 1, Flurstücke 1/1 bis 33

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 67 ha, worin eine Waldfläche von 33 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Stollwiese Erzbach“ mit dem Sitz in Reichelsheim.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:
- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen dem Absatz d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Reichelsheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Reichelsheim, Bismarckstraße 43; Bauamt, Zimmer Nr. 14, zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgesetzt.

1148

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Jahreskrankenhausbauprogramm 1995;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1995 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 111 994,48 DM insgesamt 19 641 994,48 DM zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gemäß § 19 Hessisches Krankenhausgesetz als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1995 festgestellt werden. Die nicht verausgabten 341 637,48 DM werden auf die Reservemittel 1996 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1995

1. Wolfgang Winckler Haus — Suchtklinik — Kelkheim	43 502,— DM
Erstausstattung nach Aufnahme in den Krankenhausplan	
2. St. Josef-Krankenhaus Rüdeshheim	935 000,— DM
Erweiterung des OP-Bereichs	
3. Städt. Kliniken Darmstadt	225 000,— DM
Einbau eines Notstromaggregats	
4. Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	368 000,— DM
Küchensanierung	
5. Fachklinik Fürstenwald in Calden	874 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
6. Deutsche Klinik für Diagnostik Wiesbaden	799 250,— DM
Wissenschaftliche Begleituntersuchung eines tagesklinischen Angebots	
7. Neurologische Klinik Bad Homburg	685 000,— DM
Neubau eines Garagengebäudes mit Gestaltung des Eingangsbereichs	
8. Städtkrankenhaus Hanau	315 121,— DM
Brandschutzmaßnahmen — Mehrkosten —	
zusammen:	4 244 873,— DM

Für 20 Maßnahmen, die Bestandteil bisher verabschiedeter Bauprogramme sind, wurde die Bewilligung zusätzlicher Mittel erforderlich.

Dafür wurden insgesamt beansprucht **15 056 674,— DM**
Mithin insgesamt verausgabt **19 301 547,— DM**

Wiesbaden, 10. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
StS — VIII B 2 b — 18 c 04/07 — 15
St.Anz. 45/1995 S. 3488

1149

Betrieb und Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999

Nachstehende Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ führe ich hiermit ein.

Wiesbaden, 12. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
III B 3 — 79 b 04.11 (49) 28/95
— Gült.-Verz. 85 —
St.Anz. 45/1995 S. 3488

Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)

1. Ziel

Nach DIN 1999, Teil 2, Nr. 5.1 sind Leichtstoffabscheider und Schlammfänge bei einer bestimmten Füllung mit den abzuscheidenden Stoffen, mindestens jedoch halbjährlich, zu leeren. Diese starre Festlegung entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Änderung der DIN 1999 ist aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, da bereits eine europäische Norm (EN 858) vorbereitet wird. In

EN 858 Teil 2 wird u. a. das Entleerungsintervall geregelt werden.

Im Vorgriff auf die zu erwartenden Regelungen in EN 858 wird in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt, unter welchen Voraussetzungen aus wasserrechtlicher Sicht von den starren Entleerungsintervallen von DIN 1999, Teil 2 abgewichen werden kann. Erforderlichenfalls wird diese Verwaltungsvorschrift zu gegebener Zeit an die abschließenden Regelungen von EN 858 angepaßt werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 die

- der Behandlung von Schmutzwasser i. S. von § 51 Abs. 1 HWG dienen,
- nach DIN 1999 ausreichend bemessen sind,
- mit einem selbsttätigen Abschluß ausgestattet sind und
- bei denen nach den bisherigen Betriebserfahrungen die abzuschheidende Menge der Leichtflüssigkeit innerhalb von sechs Monaten die Speichermenge des Abscheiders und die abzuschheidende Menge des Schlammes innerhalb von sechs Monaten die Hälfte des Schlammfänginhaltes nicht erreichen wird.

Sie gilt nicht für Leichtflüssigkeitsabscheider, die ausschließlich als Sicherheitsabscheider zur Behandlung des auf Abfüllflächen von Tankstellen anfallenden Niederschlagswassers eingesetzt werden. Hinsichtlich des Reinigungsintervalles dieser Sicherheitsabscheider wird auf die Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV) vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 2303) hingewiesen.

3. Verlängerung der Entleerungs- und Reinigungsintervalle

Abweichend von DIN 1999 können die Zeitabstände für die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe und die Reinigung der Abscheider in Anpassung an den Bedarf auf bis zu zwei Jahre zu verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

3.1 Kontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen¹⁾ durch folgende Maßnahmen mindestens monatlich zu prüfen:

- a) Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- b) Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- c) Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen,
- d) Messung des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluß, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.

Abweichend hiervon beträgt der Zeitabstand für die erste Prüfung nach Buchst. c) nach Durchführung einer Leerung und Reinigung des Abscheiders (s. Nr. 3.4) sechs Monate nach der Reinigung des Abscheiders.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen¹⁾ zu warten. Neben den in Nr. 3.1 (Kontrolle) genannten Arbeiten sind dabei folgende Arbeiten auch dann durchzuführen, wenn sie in der Wartungs- und Bedienungsanleitung für die Abscheideranlage nicht aufgeführt sind:

- a) Überprüfung des Koaleszenzmaterials des Abscheiders, erforderlichenfalls Austausch oder Reinigung,
- b) Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- c) Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht.

¹⁾ Die nachstehende Begriffsbestimmung „Sachkundige“ nach Nr. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAwS) ist sinngemäß anzuwenden: „Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter ohne eine besondere wasserrechtliche Anerkennung, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, daß sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.“

3.3 Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt. Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muß spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfanginhaltes erreicht hat.

Auf die Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe wird hingewiesen.

3.4 Entleerung und Überprüfung

In Abständen von längstens zwei Jahren ist die Anlage zu entleeren und zu reinigen und durch einen Sachkundigen¹⁾ in folgendem Umfang zu prüfen:

- a) Sichtkontrolle des Zustandes der Innenbeschichtung und der Dichtheit sowie des Zustandes der Einbauteile,
- b) Prüfung der Schwimmertarierung.

3.5 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils der Zeitpunkt und die Ergebnisse der in den Nr. 3.1 bis 3.4 aufgeführten Maßnahmen eingetragen werden. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Unternehmen der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage oder dessen Beauftragten vorzulegen. Soweit in dem Abscheider mineralölhaltiges Abwasser i. S. des Anhanges 49 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift behandelt wird, ist das Betriebstagebuch auch der Wasserbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

4. Zuständigkeit

Ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Entsorgungs-, Entleerungs- und Reinigungsabstände im Einzelfalle vorliegen, ist durch den Betreiber des Abscheiders in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die Wasserbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Unternehmer nachgeschalteter Abwasseranlagen können dies im Einzelfalle überprüfen.

5. Ergänzende Hinweise

Die abfallrechtlichen Anforderungen zur Entsorgung der aus dem Abscheider entnommenen Stoffe, die Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht sowie die sonstigen Regelungen der DIN 1999 zur Bemessung und zum Betrieb der Abscheider bleiben unberührt.

1150**Großgeräteplanung;**

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) und der Linearbeschleuniger (zwei Geräte) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V erkläre ich hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V, daß Herrn. Berthold Scharding, Solmsstraße 15, 65189 Wiesbaden, die ambu-

lante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) und der Linearbeschleuniger (zwei Geräte) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden zu gestatten ist.

Wiesbaden, 11. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 45/1995 S. 3489

1151

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Führung der Rechtsaufsicht über den Abwasserverband „Mittleres Werratal“ der Städte und Gemeinden Creuzburg, Ifta, Ringau, Uetteroda, Madelungen, Krauthausen, Herleshausen und Pfersdorf/Spichra

Es wird festgestellt, daß die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, und dem Land Thüringen, vertreten durch den Minister für Umwelt und Landesplanung, vom 2. November 1993 (StAnz. S. 2842) über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Führung der Rechtsaufsicht über den Abwasserverband „Mittleres Werratal“ der Städte und Gemeinden Creuzburg, Ifta, Ringau, Uetteroda, Madelungen, Krauthausen, Herleshausen und Pfersdorf/Spichra rechtsunwirksam ist, da der Abwasserverband nicht rechtswirksam gegründet wurde.

Wiesbaden, 12. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
III A 3 B — 79 b 20.01 — 3563/95
StAnz. 45/1995 S. 3489

1152**Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen**

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 ist als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Klinische Pharmazie** die

Krankenhausapotheke
des Stadtkrankenhauses Rüsselsheim,
65428 Rüsselsheim,

zugelassen worden.

Wiesbaden, 17. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII D 3 a — 18 b 10 21
StAnz. 45/1995 S. 3489

1153**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG****Durchführung der Röntgenverordnung (RöV);**

hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 18 Satz 1 Nr. 4 RöV

1. Entscheidung über den Antrag

- 1.1 Auf Grund § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282) wird die TÜV Bau und Betriebstechnik GmbH, Region Rhein-Hessen, im folgenden TÜV GmbH genannt, zum Sachverständigen nach §§ 4 Abs. 1 und 18 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz von Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz — MPG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), bestimmt.

- 1.2 Die Bestimmung ist befristet bis zum **31. Dezember 1999**.

- 1.3 Die Bestimmung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, Änderungen und Beschränkungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- 1.4 Die Bestimmung gilt für das Land Hessen.

- 1.5 Die Bestimmung zum Sachverständigen erstreckt sich auf alle Röntgeneinrichtungen (medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische und technische).

- 1.6 Die Bestimmung erstreckt sich nicht auf Sachverständigentätigkeiten an solchen Röntgeneinrichtungen, — die die TÜV GmbH herstellt, liefert oder betreibt oder — die die TÜV GmbH außerhalb der Sachverständigentätigkeit gemäß § 6 RöV geschäftsmäßig prüft, erprobt, wartet oder instand setzt.

- 1.7 Im Rahmen der Entscheidung darf die TÜV GmbH mit der eigenständigen Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit

- keit, neben den in Anlage 1 des Antragsschreibens vom 11. März 1994 aufgeführten Personen nur solche Personen betrauen, die von mir in dieser Funktion schriftlich bestätigt wurden.
- 1.8 Bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieses Bescheides kann die Bestimmung widerrufen werden.
- 1.9 Der Entscheidung liegt die gegenüber dem Land Hessen abgegebene Freistellungserklärung für Schadensansprüche Dritter aus der Sachverständigentätigkeit vom 25. Mai 1994, W/B6 und die zur Deckung solcher Ansprüche abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei dem Bayerischen Versicherungsverband, vertreten durch die Bayerische Versicherungskammer, zugrunde. Die Versicherungsbestätigung wurde mit Schreiben des Versicherungsunternehmens vom 20. Mai 1994, HV.043184/HF ausgestellt.
- 2. Auflagen**
- 2.1 Unbeschadet Nr. 1.7 der Entscheidung darf die TÜV GmbH mit der eigenständigen Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit nur solche Personen betrauen, die
- fachlich dafür geeignet sind und deren fachliche Qualifikation mir nachgewiesen wurde,
 - zuverlässig sind und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
 - bei der TÜV GmbH angestellt sind,
 - in Hinblick auf die Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit keiner fachlichen Weisung der Geschäftsleitung unterliegen und
 - nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) behördlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Hinblick auf die Ausübung der Sachverständigentätigkeit und die Geheimhaltung der dabei bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet worden sind.
- 2.2 Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist von der Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit zu entbinden, wenn
- sich im Einzelfall herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übertragung der Tätigkeit nicht mehr gegeben sind bzw. zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen, insbesondere wenn Zweifel an der fachlichen Qualifikation auftreten oder andere Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bestehen oder
 - berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bestehen.
- 2.3 Jede mit der Sachverständigentätigkeit betraute Person muß regelmäßig, mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Aufrechterhaltung der Sachkunde ist durch einen intern festzulegenden Mindestumfang an Prüfaufgaben sicherzustellen. Über die Fortbildungsmaßnahmen sowie den Sachkunderhalt ist nach Aufforderung ein Nachweis zu führen.
- 2.4 Das Ausscheiden einer mit der eigenständigen Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit betrauten Person aus ihrer Funktion ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Freistellung und Haftpflichtversicherung müssen unverändert aufrechterhalten werden und dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder geändert werden.
- 2.6 Die von ihnen erhobenen Entgelttarife für die Prüftätigkeit auf Grund dieses Bescheides sind mir bei Änderungen oder Neufassung jeweils unaufgefordert zu übersenden.
- 2.7 Die Prüfungen im Rahmen der Sachverständigentätigkeit auf Grund dieses Bescheides sind nach den hierfür jeweils gültigen Prüfrichtlinien und im übrigen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die verwendeten Meß- und Prüfmittel müssen nach Art, Umfang und Beschaffenheit den Erfordernissen und im übrigen dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.8 Technische Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit sind der Zentralstelle für Arbeitsschutz, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, bekannt zu machen.
- 2.9 Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Röntgenverordnung finden unter den von mir bestimmten Sachverständigen in gewissen Zeitabständen Besprechungen zum Erfahrungsaustausch statt. Zu diesen Besprechungen ist von der TÜV GmbH jeweils mindestens eine mit der eigenständigen Durchführung der Sachverständigentätigkeit betraute Person zu entsenden. Über Absprachen im Erfahrungsaustausch und Protokolle sind die übrigen mit der Prüftätigkeit betrauten Personen zu informieren.
- 2.10 Die TÜV GmbH übersendet von jeder Bescheinigung und jedem Prüfbericht nach § 4 Abs. 1 RöV und jedem Prüfbericht nach § 3 und § 18 Satz 1 Nr. 4 RöV eine Ausfertigung an das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.
- 2.11 Der Zentralstelle für Arbeitsschutz, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, sind auf Anforderung zur Erfassung im Hessischen Röntgenkataster Unterlagen und Daten über durchgeführte Prüfungen zuzustellen.
- 2.12 Sofern eine nach Nr. 1.5 der Entscheidung betraute Person nebenberuflich Röntgeneinrichtungen herstellt, liefert oder betreibt, darf sie an dieser Einrichtung eine Sachverständigentätigkeit auf Grund dieses Bescheides nicht wahrnehmen. Das gleiche gilt, falls die Person als Strahlenschutzbeauftragte nach § 13 RöV für die zu prüfende Röntgeneinrichtung zuständig ist oder diese gemäß § 6 RöV geschäftsmäßig prüft, erprobt, wartet oder instand setzt.
- 2.13 Bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres ist mir die Anzahl der geprüften Röntgeneinrichtungen mitzuteilen. Die Aufstellung ist auf die Person des/der Sachverständigen zu beziehen und hat in Abhängigkeit von der Art der Röntgeneinrichtung zu erfolgen.
- 2.14 Dieser Bescheid ist jeder mit der Prüftätigkeit betrauten Person in Kopie auszuhändigen.
- 2.15 Es ist ein Qualitätssicherungs-Handbuch in Anlehnung an DIN EN 45011 zu erstellen, aus dem folgende Informationen hervorgehen müssen:
- a) Aussage zur Qualitätspolitik;
 - b) kurze Beschreibung der Rechtsform der Sachverständigenstelle;
 - c) eine Darstellung der Organisation der Sachverständigenstelle;
 - d) Namen, Qualifikation, Erfahrungen und Aufgabenbereiche des Leiters der Sachverständigenstelle und der einzelnen Sachverständigen;
 - e) Nachweise über externe und interne Schulungsmaßnahmen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen der einzelnen Sachverständigen;
 - f) Nachweise über die Wartung und Pflege von Meßmitteln und deren Eichung bzw. Kalibrierung.
- Das Qualitätssicherungshandbuch ist auf mein Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Die Forderung zur Einrichtung eines akkreditierten Qualitätssicherungssystems behalte ich mir als spätere Auflage vor.
- 3. Hinweise**
- 3.1 Der Bescheid ist nicht übertragbar und schließt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen ein.
- 3.2 Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 26. November 1990 (St.Anz. S. 2736).

Wiesbaden, 3. Juli 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
III A 1 — 53 h 481/482

StAnz. 45/1995 S. 3489

1154

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Peter Kern (13. 12. 94), Heinz Lück (15. 12. 94);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Frank Assel, Jürgen Knapp (beide 13. 7. 94), Ingo Haag, Fritz Saalfeld, Klaus Schellhas (sämtlich 14. 7. 94), Ernst Müller, Claus Spinnler, Roland Reinheimer (sämtlich 28. 12. 94), Uwe Bartel (30. 12. 94), Norman Hofmann (1. 4. 95);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Christian Weis, Frank Ebert (beide 1. 7. 94), Jörg Winter (8. 12. 94), Frank Kraft, Günter Prokopy, Jörg Schlüter, Jörg Schultheis, Jürgen Wege (sämtlich 9. 12. 94), Frank Reiß, Lothar Schubert (beide 12. 12. 94);

zu **Polizeikommissarinnen und Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister (BaL) Malte Neutzler, Stefanie Sohn, Andrea Wittig (sämtlich 1. 8. 94), Lothar Schubert (2. 8. 94), Thomas Tölle (30. 1. 95), Reiner Bachmann, Ralf Bongers, Jürgen Godulla (sämtlich 1. 2. 95), Claudia Breede, Hans-Werner Derx, Klaus-Peter Dworak, Jürgen Eskuche, Volker Pieper (sämtlich 3. 2. 95), Astrid Koppmann (6. 2. 95);

zu **Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister/innen (BaL) Stefan Adelmann, Gerd Bräutigam, Thomas Dedio, Frank Decher, Jürgen Diehl, Berthold Farrenkopf, Lutz Gambach, Armin Gasteier, Miroslav Karasek, Hermann Kohlhasse, Kai Pohl, Gerhard Reinhart, Edgar Röder, Thomas Sauer, Willi Seipel, Knut Tamme, Udo Termer, Jörg Thumann, Thomas Ullsperger, Andreas Wagenknecht, Rainer Zampedri (sämtlich 1. 7. 94), Ralf Heyer, Dirk Langer, Barbara Merhof, Manfred Rohrschneider, Jochen Würges (sämtlich 4. 7. 94), Frank von der Au, Heinz-Jürgen Brüning, Bernd Geßner, Ralf Heßeling, Andreas Hoja, Oliver Kotzan, Hans-Jürgen Münich, Malte Neutzler, Stefanie Sohn, Carsten Ströver, Beate Theis, Thomas Trapke, Bärbel Wiechard, Andrea Wittig (sämtlich 8. 7. 94), Mario Naderer (8. 12. 94), Ralf Bongers, Jürgen Godulla, Thomas Tölle (sämtlich 9. 12. 94), Claudia Breede, Jürgen Eskuche, Iris Icke, Astrid Koppmann (sämtlich 12. 12. 94), Reiner Bachmann (13. 12. 94), Thomas Fischer (28. 2. 95);

zu **Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeistern (BaL)** die Polizeiobermeister/innen z. A. (BaP) Peter Schumacher (19. 7. 94), Ulrich Drescher, Andreas Schmidt (beide 21. 7. 94), Peter Krautwurst (22. 7. 94), Robert Beczak, Dietmar Furk, Gernot Schuster, Anette Steller, Andreas Tielitz (sämtlich 1. 9. 94), Siegfried Richter (3. 9. 94), Cornelia Reimann (26. 9. 94); die Polizeiobermeister/innen (BaL) Ingo Buch (16. 12. 94), Udo Dietrich, Michael Schneider, Gudrun Scriba (sämtlich 23. 12. 94), Claudia Weber (28. 12. 94), Thomas Zimmermann (29. 12. 94); die Polizeiobermeister im BGS (BaL) Detlef Lohr, Harald Mattke, Christian Röder, Wilfried Schwalm (sämtlich 1. 6. 94); Polizeiobermeister im BGS (BaP) Stefan Schubert (1. 6. 94); die Polizeiobermeister im BGS (BaL) Christof Schürle, Bernd Hennighausen (beide 20. 7. 94), Dirk Bartels, Axel Böttner, Jens Correus, Ralf Hoose, Oliver Koß, Marko Weise (sämtlich 22. 7. 94), Carsten Bleidorn, Michael Goßmann, Matthias Grebenstein, Stefan Schiller (sämtlich 26. 7. 94);

zu **Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeistern (BaP)** die Polizeiobermeister/innen z. A. Simone Ertmer, Ulrike Körbes, Andreas Lind, Holger Sturm (sämtlich 19. 7. 94), Jiri Kviz, Frank Metzner (beide 20. 7. 94), Cora Braun, Andreas Dobritz, Patrick Freitag, Ramona Gluch, Markus Grote, Stephen Kette, Ralph-Christian Klenz, Michael Krahn, Verena Pfützenreuter, Bettina Scherer, Martina Schöneweiß, Sven Schultze, Ingo Siegel, Zoran Spicek (sämtlich 21. 7. 94), Ralf van Faassen, Antje Kretz, Frank Lammers, Matthias Wilke (sämtlich 22. 7. 94), Oswald Guthmann, Claudia Hemmerling, Thomas Knust, Mike Mochow, Arne Nahrgang, Nicole Nikolaizek (sämtlich 25. 7. 94), Olaf Schmidt, Oliver Scholze (beide 26. 7. 94), Christian Dömer (27. 7. 94), Ulrich Wolfinger (28. 7. 94), Susanne Anders, Jaqueline Baab, Ulrich Bäumer, Ralph Bansemer, Manfred Burkart, Alexandra Clauß, Christina Dümig, Thorsten Eifler, Ruth Eismann, Sylvia Fey, Mar-

tin Fuhrmann, René Gerner, Markus Grundler, Thomas Hesse, Frank Hoffmann, Susanne Jakob, Jan Kelm, Bernd Kettenhausen, Mario Keute, Christian Klein, Michael Klier, Thomas Kuchler, Michale Lange, Stephen Leschhorn, Holger Lohne, Simone Lorenz, Kirsten Luther, Dirk Lüer, Borris Möhring, Mario Mönnich, Carsten Molitor, Manuela Müller, Oliver Nagel, Thomas Nothacker, Christina Nowikow, Jens Peters, Silke Pollack, Marco Reith, Marcel Schmidt, Martin Schott, Andrea Schulten, Judith Schumann, Corinna Schwalm, Bianca Sievers, Silke Smidt, Dorothea Spoelstra, Eva Staitisch, Petra Theilen, Sandra Thome, Mark Toporcizsek, Andreas Vehmeier, Heide Voges, Nicole Wagner, Thomas Wagner, René Wenzelmann, Bärbel Winter, Franz Zauner (sämtlich 1. 9. 94), Natascha Brox, Anke Lehn, Sandra Mende, Simone Schenk, Christoph Schilder, Britta Schlitzkus, Nikolai Turovsky (sämtlich 2. 9. 94), Dirk Dotzauer, Gabriele Friedsam, Lars Fritzsche, Thomas Jakob, Marko Lorenz, Holger Schütte (sämtlich 5. 9. 94), Sonja Flör, Björn Petry (beide 6. 9. 94), Heike Engelhardt (8. 9. 94), Antje van der Heide, Pia Keffler (beide 22. 9. 94), Katja Meyer (30. 9. 94), Oliver-Sven Wittmann (4. 10. 94), Jörg Glasner (5. 10. 94), Marc Hirz (13. 10. 94), Thomas Hopf (21. 10. 94); die Polizeiobermeister im BGS Frank Peter (20. 7. 94), Jürgen Hennemann, Markus Theiß (beide 22. 7. 94); die Polizeiobermeister/innen Marco Weber (15. 12. 94), Steffen Hanke, Veronika Knote, Michael Markus, Claus-Michael Schott, Stefan Skok, Roland Weis (sämtlich 22. 12. 94), Elke Eigenbrodt, René Geiger, Carsten Heindorf, Dieter Krapf, Claudia Melzer, Marcus Meyerdieks, Matthias Schmidt, Peter Schmitt, Verena Schmitt, Jörg Schöbel, Constanze Siefarth, Axel Wieland (sämtlich 23. 12. 94), Christine Abel, Claudia Viniol (beide 25. 12. 94), Ralf Backhaus, Carmen Dillbäher, Markus Ehl, Andreas Fischer, Marco Franzen, Bianca Heinemann, Michael Jörns, Thomas Junghans, Sven Martin, Katja Schiller, Sascha Schwetschenau, Wolfgang Wagner (sämtlich 27. 12. 94), Rainer Constroffer, Ulrike Fürst, Monika Klauenberg, Tanja Maas, Carsten Seide (sämtlich 28. 12. 94), Michael Bachmann, Tatjana Jansen, Michael Liesch, Iris Schade, Kerstin Schmidt, Björn Spengler, Rosmarie Wahler (sämtlich 29. 12. 94), Klaus Brand (30. 12. 94), Mario Dietrich, Birgit Meyer (beide 31. 12. 94), Christiane Gerdes (3. 1. 95), Jan-Dirk Meiners (9. 1. 95);

zu **Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeistern (BaL)** die Polizeiobermeister/innen z. A. (BaP) Udo Dietrich, Franka Röbel, Michael Schneider, Gudrun Scriba, Thomas Zimmermann (sämtlich 1. 9. 94), Andreas Gaebke, Stefan Neuhaus (beide 23. 12. 94), Thorsten Dörries, Peter-Christian Eggers, Ralf Oberschelp, Udo Spitzbarth (sämtlich 1. 3. 95), Rüdiger Sander (4. 3. 95); die Polizeiobermeister im BGS Dirk Bartels, Carsten Bleidorn, Axel Böttner, Jens Correus, Michael Goßmann, Matthias Grebenstein, Jürgen Hennemann, Bernd Hennighausen, Oliver Koß, Frank Peter, Stefan Schiller, Olaf Schmidt, Christof Schürle, Markus Theiß, Marko Weise (sämtlich 1. 6. 94);

zu **Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeistern (BaP)** die Polizeiobermeister/innen z. A. Andreas Rautäschlein (1. 6. 94), Jörg Knauf (2. 6. 94), Richard Wilke (5. 7. 94), Esther Zimmermann (1. 8. 94), Christine Abel, Michael Bachmann, Ralf Backhaus, Klaus Brand, Renate Bröde, Anja Buß, Rainer Constroffer, Carmen Dillbäher, Axel Dornhoff, Markus Ehl, Elke Eigenbrodt, Andreas Fischer, Anja Frickhofen, Ulrike Fürst, Marco Gaydos, René Geiger, Steffen Hanke, Bianca Heinemann, Rüdiger Hoffmann, Marcus Huismann, Tatjana Jansen, Michael Jörns, Markus Keiner, Monika Klauenberg, Veronika Knote, Michael Markus, Sven Martin, Jan-Dirk Meiners, Claudia Melzer, Andrea Meyer, Marcus Meyerdieks, Sandra Nau, Stephanie Reichl, Martin Scheele, Katja Schiller, Peter Schmitt, Verena Schmitt, Jörg Schöbel, Stefan Skok, Alexander Uth, Raimund Uthoff, Wolfgang Wagner, Axel Wieland, Rosmarie Wahler (sämtlich 1. 9. 94), Detlef Krapf, Constanze Siefarth (beide 2. 9. 94), Claudia Viniol (4. 9. 94), Michael Liesch, Björn Spengler, Roland Weis (sämtlich 5. 9. 94), Christiane Gerdes, Claudia Weber (beide 6. 9. 94), Iris Schade (8. 9. 94), Kerstin Schmidt, Matthias Schmidt (beide 9. 9. 94), Bettina Schmidt (21. 9. 94), Thomas Huber (23. 9. 94), Mario Dietrich, Carsten Heindorf (beide 4. 10. 94), Marco Franzen, Sascha Schwetschenau, Carsten Seide (sämtlich 6. 10. 94), Marco Müller (11. 10. 94), Tanja Maas (17. 10. 94), Birgit Meyer (24. 10. 94), Thorsten Ortwein (11. 11. 94), Carsten Sauer (19. 1. 95), Kai Scherbaum (23. 2. 95), Dirk Bredow, Heinz Buchal, Frank Frotscher, Dirk Gremot, Maike Heitmüller, Jens Kestner, Antje Klein, Matthias Klemme, Steven Mayer, Tho-

mas Radetz, Matthias Rink, Claudia Schiffmann, Kai Scholl, Michael Worbs (sämtlich 1. 3. 95), Kira Neugebauer (2. 3. 95), Karl-Willy Kuhr (3. 3. 95), Erich Lotz, Jörg Wiegand (beide 6. 3. 95), Frank Bischof, Sebastian Freund (beide 7. 3. 95), Kathrin Steiner (8. 3. 95), Michael Martens, Mario Eisenhuth (beide 10. 3. 95), Renate Carroll (13. 3. 95), Andrea Bernhardt (15. 3. 95), Claudia Matke (16. 3. 95), Oliver Michelsen (20. 3. 95);

zu **Polizeiobermeisterinnen z. A. und Polizeiobermeistern z. A.** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Ulrich Bäumer, Dirk Dotzauer, Christina Dümig, Andreas Gail, Thomas Hesse, Thomas Jakob, Christian Klein, Michael Klier, Thomas Kuchler, Stephen Leschhorn, Mario Mönlich, Christina Nowikow, Björn Petry, Christoph Schilder, Holger Schütte, Petra Theilen, Nikolai Turovsky, Heide Voges, Annette Zimmermann (sämtlich 19. 7. 94), Thorsten Eifler, Sven Flügel, Susanne Jakob, Martin Schott, Corinna Schwalm (sämtlich 20. 7. 94), Susanne Anders, Joachim Bayer, Ruth Eismann, Lars Fritzsche, Martin Fuhrmann, René Gerner, Jörg Glasner, Markus Grundler, Mario Keute, Marko Lorenz, Simone Lorenz, Esther Nägele, Oliver Nagel, Bettina Pförtner, Andreas Tielitz, Andreas Vehmeier, Nicole Wagner, Thomas Wagner, Oliver-Sven Wittmann, Franz Zauner, Esther Zimmermann (sämtlich 21. 7. 94), Natascha Brox, Alexandra Clauß, Heike Engelhardt, Sylvia Fey, Sonja Flor, Verena Haber, Antje van der Heide, Marc Hirz, Thomas Hopf, Michael Lange, Cornelia Reimann, Siegfried Richter, Gernot Schuster, Bianca Sievers, Tina Spangenberg, Anette Steller, Bärbel Winter (sämtlich 22. 7. 94), Jörg Haas, Jens Peters (beide 23. 7. 94), Frank Hoffmann, Marco Reith (beide 24. 7. 94), Olaf Bachmann, Ralph Bansemer, Robert Beczak, Holger Lohne, Carsten Molitor, Silke Pollack, Sandra Thome (sämtlich 25. 7. 94), Andreas Bracklow, Borris Möhring, Manuela Müller, Sven Peters, Marcel Schmidt, Andrea Schulten, Dorothea Spoelstra (sämtlich 26. 7. 94), Manfred Burkhart, Dietmar Furk, Christine Guthier, Jan Kelm, Eva Staitsch, Silke Smidt, Anke Lehn (sämtlich 27. 7. 94), Pia Kessler, Dirk Lüer, Katja Meyer, Thomas Nothacker, Simone Schenk (sämtlich 28. 7. 94), Jaqueline Baab, Nicole Casez, Bernd Kettenhausen, Sandra Mende, Britta Schlitzkus, Renee Wenzelmann (sämtlich 29. 7. 94), Gabriele Friedsam (30. 7. 94), Judith Schumann, Mark Toporczišek (beide 29. 8. 94), Kirsten Luther (31. 8. 94);

zu **Polizeimeisterinnen z. A. und Polizeimeistern z. A. (BaP)** die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Michael Ruhe (1. 6. 94), Jutta Angersbach, Sandra Archinal, Ralph Abmann, Stefan Backe, Matthias Bausch, Bernd Becker, Hans Becker, Marcus Beelitz, Mario Borchetta, Ralph Braun, Christina Brey, Jan-Peter Busch, Timo Büchling, Thomas Bürgener, Stephan Danne, Diana Donner, Thomas Erdmenger, Ladislaus Fall, Kerstin Fichtner, Ralph Fluck, Andreas Gaebke, Stefan Göbert, Ingo Grebert, Paul Heidenreich, Jens Herzog, Dorth Hoffmeister, Thomas Holz, Simone Hubl, Jennifer Jakob, Gabriele Jozwowitz, Jörg Karg, Marco Karges, Kerstin Kniebel, Manuela Knopf, Michael Koch, Michael Koch, Holger Konrad, Dirk Krafft, Uwe Krah, Peggy Krämer, Yvonne Kresse, Mario Krug, Klaus Künzler, Oliver Küstner, Marc Langeneck, Hendrik Lehr, Friedhelm Luft, Frank Mehrfert, Mike Meister, Harald Mibach, Mario Mizelli, Silke Morbitzer, Sandra Morweiser, Anje Mrukwa, Mario Napp, Sandra Neubarth, Stefan Neuhaus, Roland Neuß, Svetlana Nillmaier, Britta Nübel, Ralf Oberschelp, Katja Obst, Andreas Opper, Andreas Oppitz, Beate Paetzelt, Stefanie Pelmer, Torsten Petricig, Dirk Pflieger, Marcus Roth, Andreas Rothhaar, Manuel Ruitz, Beate Rziłki, Carsten Sauer, Anja Schmidt, Carmen Schmidt, Simone Schmidt, Diana Schmitt, Jens Seeger, Bertil Senft, Gregor-Alexander Sobosczyk, Sascha Steinhübl, Jörg Stommel, Björn Stosch, Sandy Thon, Ronny Vietze, Stefan Wagner, Erika Weber, Anja Wehlte, Marko Weimar, Peter Wetekam, Martin Woche, Uwe Wolf, Oliver Woytaszek, Aron Wöhe, Stefan Wunderatsch (sämtlich 1. 9. 94), Jochen Adler, Elmar Ahlert, Michael Alt, Ingo Althoff, Torsten Anklam, Mario Abmann, Kai Aust, Dirk Baltes, Bozena Banas, Claudia Bartz, Jens Bäumner, Stefan Becker, Torsten Beimborn, Holger Bender, Dirk Berger, Matthias Bernasek, Frank Bernhard, Tanja Bettendorf, Thorsten Beutekamp, Marco Bieber, Jan Billerbeck, Dirk Bindbeutel, Carsten Binnemann, Carsten Birgel, Thorsten Bolz, Christina Boodeea, Marco Böhm, Petrick Böttcher, Klaus Brandenburg, Martin Burkhardt, Kressy Busch, Tanja Diehl, Nicole Dietrich, Björn Dietz, Martina Dixius, Markus Doormann, Christian Döll, Sabine Drieschner, Carsten Dröner, Thorsten Eidenmüller, Heidi Engelbrecht, Timo Erb, Carmen Erbe, Achim Färber, Silke Feierabend, Madeleine Fekete, Bianca Feuerbach, Michael Fix, Carsten Flade, Michael Flohr, Timo Fontius, Alexander Först, Stefan Frede, Jürgen Freidhof, Dirk Freytag, Silvia Friedl, Sabine Frohne, Thilo Garotti, Michael Geiß, Kai George, Thorsten Gerhardt, Markus Gerke, Hilmar

Gerlach, Stephanie Goldhammer, Markus Götz, Nicole Grabe, Marcel Gräß, Christiane Gremm-Bruder, Markus Grill, Carina Gronewold, Stefan Großmann, Annet Großpietsch, Janet Gumz, Thorsten Günter, Sandra Haas, Kai Haase, Jeannette Hahn, Ilona Hahner, Alexander Haitsch, Michael Hartmann, Peer Hartmann, Daniela Häcker, Sabine Härter, Nicole Heer, Alexander Hegny, Marcus Hennig, Bastian Hentsch, Kay-Michael Henze, Frank Hept, Ina Herrmann, Erik Hessenmüller, Burkhard Heuser, Sabine Hildebrand, Pierre Hildebrand, Gerd Hilgert, Lars Hippmann, Tabja Hof, Tanja Hoffmann, Stefan Hofmann, Lars Hollstein, Iris Holzhauser, Matthias Hooke, Martina Hoyer, Alexander Huck, Heiko Hummel, Astrid Hummel, Michael Hutter, Thomas Jänichen, Nancy Josch, Jens Kaiser, Oliver Kessler, Tracy Kettler, Nicole Knodt, Michaela Kolb, Heiko Köble, André Köthe, Katja Kreutzer, German Kreuzer, Alexander Krimmel, Arne Krummel, Christoph Kunz, Rudolf Kunzmann, Katja Kuppstadt, Diana Kurz, Frank Landzettel, Rolf Lang, Manuela Lang, Joachim Langer, Silke Lanz, Thomas Laska, Jörg Laucht, Thorsten Leib, Jan Lindner, Dirk Lippert, Carsten Loh, Christian Lomb, Marina Loos, Heike Lüft, Patrick Mai, Sabine Maier, Stefan Marsch, Anja Martini, Thorsten Massutat, Thomas Mathis, Rares-Angelo Mattes, Christiane Matzka, Mark-Alexander Maus, Christoph Maus, Alexander Maus, Sandrina Mazon, Nadine Meier, Marcus Meier, Jörg Meinhold, Stefan Metten, Axel Metz, Nenad Niklos, Alexandra Milzetti, Guido Minther, Thorsten Mlotek, Vanessa Moors, Graziano Motosso, René Möller, Jürgen Müller, David Müller, Petra Müller, Christiane Müller, Stefan Müller, Linda Müller, Bianka Müller, Meik Müllner, Dominik Naumann, Eva Netz, Marion Neuhaus, Christian Neusel, Jens Newill, Karsten Niehaus, Matthias-Dirk Obaron, Markus Pape, Katja Paulus, Marco Pfeiffer, Claudia Pfeil, Sven Pölkemann, Timo Prohaska, Jens Rabestein, Andreas Randel, Rainer Rehn, Sebastian Rehor, Udo Reinhardt, Tatjana Reiserer, Henry Richter, Martin Riebel, Stefan Rink, Dana Risch, Carmen Roeschke, Dennis Roth, Sandra Röder, Angela Röhs, Timo Rupp, Stefan Ruppert, Erik Rupprecht, Stefan Russ, Simone Ryzek, Alexandra Sackewitz, Claus Sahlmann, Stefanie Sauer, Thorsten Schardt, Christian Scharwe, Dirk Schäfer, Jörg Schäfer, Gerhard Scheld, Tobias Schenk, Anja Schmelzer, Nadine Schmidt, Petra Schmitzmann, Irene Scholz, Jörg Schott, Michael Schönberger, Dirk Schönhals, Sylvia Schrader, Klaus Schröder, Maik Schubert, Andreas Schumacher, Anette Schwab, Alexandra Schwarz, Marcel Schwilgin, Marina Sidira, Jürgen Siebel, Simone Sieger, Bianca Sohn, Swantje Sommer, Stephan Sonneleitner, Thomas Stang, Carmen Stark, Katja Steigerwald, René Stelzer, Kirsten Steubing, Nicole Stiebig, Heiko Stippich, Daniela Stöbel, Martin Stranz, Michael Stempel, Nils Ströbinger, Sandra Studte, Markus Tangermann, Christian Thöndel, Daniel Tilly, Carsten Tischer, Annabell Tonn, Sascha Twele, Nicolai Ullrich, Armin Vater, Holger Vaupel, Sandra Volkmann, Sandra Voß, Jens Wahnfried, Yvonne Wasserberg, Carsten Wehmeyer, Simone Weinhart, Torsten Weintauer, Wolfhard Weiß, Oliver Welpot, Claudia Wenger, Ricky Wernersbach, Thomas Wickler, Kristina Wilhelm, Pia Winkenstern, Marcus Wittek, Michael Wolf, Anika Wöll, Sabine Wyzgol, Michaela Zans, Achim Ziech, Maik Zimmer, Nicole Zimmermann, Sabine Zink, Marcus Zinser (sämtlich 1. 3. 95), Kerstin Meyer, Kerstin Meyer, Christina Schaller (sämtlich 3. 3. 95), Frank Martinez (6. 3. 95), Carina Wendt (14. 3. 95);

zu **Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern (BaW)** Simone Acker, Natalie Adler, Fazil Aksima, Marco Albert, Olaf Allmannsberger, Markus Antl, Thomas Ansoerge, Anne-Sophie Arendt, Frank Aschenbrenner, Karin Aschemann, Dirk Austermühle, Enrico Autz, Alexander Bär, Sascha Baldauf, Björn Banz, Peter Barnack, Till Bartussek, Dirk Bauer, Daniel Bedenbender, Nick Behring, Rainer Bellmann, Jörg Bertel, Michael Betz, Fabian Bietz, John Bley, Evi Blobel, Thorsten Blum, Andreas Boecken, Rainer Bölk, Markus Bönisch, Thomas Bösz, Thomas Bokler, Holger Boppert, Dirk Brandau, Heiko Brassat, Lutz Braune, Nicole Braunroth, Thomas Brugger, Dirk Bürger, Joachim Buhr, Alexander Cezanne, Marcus Dalwig, René Dannenberg, Sven Deichmann, Christian von Derschau, Arno Dietz, Mario Döring, Maik Dorsch, Holger Durchholz, Stefan Egerding, Sandra Egert, Matthias Ernst, Marion Erben, Martin Ertner, Hans-Georg Evans, Florian Fachinger, Erik Fehler, Dirk Fehr, Mathias Ferdinand, Patrick Figge, Michael Finger, Andreas Fischer, Martin Fitzhum, Sandra Fleck, Sven Franke, Markus Friebis, Marc Gärtner, Jens Gans, Roland Gathmann, Torsten Gebhard, Kay Gerden, Agata Gierut, Marc Glock, Stefan Göbel, Thomas Götzfried, Bastian Gottschalck, Sascha Graf, Sascha Gröling, Jörg Grösch, Boris Groh, Katja Grünwald, Anton Guberac, Bernd Gunkel, Marion Gutberlet, Peter Haas, Alexander Hahn, Marco Hahn, Thorsten Hahn, Steffen Hain, Stefan Hantschmann, Christian

Hassel, Thomas Heberer, Anette Heerwig, Carsten Hees, Michael Hein, Thomas Heidmann, Christian Heitmüller, Stephanie Held, Jörg Hellberg, Stephanie Hellermann, Thomas Hering, Thorsten Hering, Thomas Herrmann, Uta Hertel, Alexander Herzog, Andreas Heuser, Rainer Hirt, Axel Hochstrasser, Wolfgang Höhl, Johannes Hölzinger, Gernot Hörnle, Frank Hoffmann, Marko Hoffmann, Frank Hofmann, Eike Hrycyna, Udo Jakob, Kristina Jakobi, Christian Janewski, Frank Jannasch, Henrik Janßen, Silvio Julius, Sven Jungermann, Horst Keckeis, Kerstin Kielbassa, Martin Kissner, Alexandra Klages, Rouven Klatt, Christian Knaak, Mathias Knapp, Marc Knecht, Lars Knuth, Patrick Kobbe, Eberhard Koch, Gabriele Koch, Kai Köttner, Thomas Kohlenberg, Elmar Kopf, Yücel Korkmaz, Ronny Krebs, Andreas Krehan, Thomas Krenzer, Veronika Kühn, Jessica Kühne, Alf Kuhlmann, Florian Kundel, Jörg Kutschscheidt, Andreas Lang, Andreas Laudt, Tim Leimbach, Thomas Leise, Michael Lenz, Christine Leonardi, Dirk Ley, Bettina Linge, Alexander Löhr, Christopher Loos, Magnus Lotze, Michael Luft, Heiko Ludwig, Michael Mähling, Andreas Mai, Dirk Marquardt, Antje Marschall, Karl Martin, Marion Matthäi, René Mauermann, Manuela Meyer, Jürgen Metz, Anja Michalak, Guido Mießeler, Andre Müller, Sandra Müller, Tanja Müller, Mäya Nachtmann, Sven Nagler, Andreas Neidert, Stefan Neubert, Sven Neubert, Simone Neumann, Arno Niclas, Oliver Nolte, Tanja Oestreich, Carsten Ott, Andreas Parnet, Felix Paschek, Stefan Paslat, Thomas Paul, Antje Peterseim, Timo Pfeifer, Monika Pfob, Stefan Philipsenburg, Barbara Pietzner, Michael Plischka, Michael Pollesch, Jolana Prokes, Matthias Rau, Andreas von Rebenstock, Julia Reichel, Thorsten Reil, Elko Reißig, Katrin Reißner, Harry Rettkowski, Alexander Rödiger, Frank Rohrbach, Stephan Rottkamp, Thomas Rükker, Martin Runzheimer, Sascha Ruppel, Tobias Rutz, Timo Rziha, Hubertus Sachs, Markus Sachs, Gernot Sangmeister, Henning Sartor, Matthias Schäfer, Thorsten Schäfer, Torsten Scheffer, Dagmar Scheiber, Bernd Scheidemann, Oliver Schietrumpf, Jan Schildwächter, Alexandra Schleis, Sylvia Schlosser, Martin Schmid, Ingrid Schmitt, Katrin Schmitt, Bianca Schneider, Frank Schneider, Mario Schneider, Susanne Schneider, Tanja Schnitzlering, Sven Schönfeld, Manuela Scholz, Jörg Schunke, Silvia Schwalba, Vanessa Schwarz, Ralph Schwindenhammer, Stefanie Schwinn, Klaus Seehawer, Rosemarie Seidler, Christel Shelton, Thomas Siegl, Patrick Simasek, Marcus Sonntag, Claus Specht, Johanna Stahl, Gunnar Stiegler, Catrin Stockhausen, Jörg Stöckel, Torsten Stölzer, Oliver Stolz, Kai-Uwe Strauß, Regina Stübgen, Thomas Tannert, Nicole Thomas, Cordula Tönges, Astrid Todan, Raif Tunalioglu, Frank Vaupel, Mario Vogt, Christian Wagner, Claudia Wagner, Natascha Wagner, Yvonne Wagner, Thomas Waitz, Maik Watenphul, Marc Weber, Holger Wegmann, Henner Weimann, Oliver Weißer, Sven Wenzel, Patricia Westmeier, Andreas Wetzchewald, Anne Wiegand, Carsten Winkler, Eric Wölfel, Jochen Wolf, Michael Würtz, Mathias Zündel (sämtlich 1. 9. 94);

zu **Polizeimeister-Anwärterinnen und Polizeimeister-Anwärtern (BaW)** Sascha Apitz, Dirk Arend, Tanja Beeres, Daniel Behrendt, Thomas Berger, Mirko Bode, Ines Brede, Bernd Brodt, Michaela Christ, Markus Collet, Holger Conzen, Carsten Dingel, Caroline Dörr, Matthias Ebert, Meik Eckert, Maria Eckhardt, Andrea Ellermann, Alexandra Ernst, Simone Flucke, Steffen Gerhardt, Andrea Gessert, Markus Gram, Kathryn Graun, Stefan Grimmelbein, Marc Hages, Christiane Hanbuch, Barbara Hartl, Erik Henézi, Sandra Henk, Silke Henrich, Matthias Holl, Eric Horn, Marco Horvat, Tobias Hundhausen, Marco Jonas, Britta Kämper, Oliver Klausen, Claus Kleemann, Marc Knieps, Steffi Kociok, Marc Kollang, Thomas Kostka, Sylvia Kotzian, Natalija Kresovic, Claudia Kühn, Dennis Kunz, Christoph Kuras, Jens Larres, Mario Ley, Sandra Lippert, Julia Malek, Oliver Marek, Tobias Mattner, Marc Mehner, Ute Metz, Ingo Müller, Bianca Münch, Martin Mund, Peggy Nollner, Jörg Nordhausen, Frank Ochs, Sven Ohlenburger, Nina Pachowitz, Nadine Pape, Claudia Pautsch, Frank Peter, Tom Pflüger, Thorsten Plaum, Annika Pleß, Angela Pleterbauer, Patrycja Poljanowska, Silke Reinhardt, Sendi Reuter, Markus Rieth, Florian Rode, Olaf Rothe, Frank Rummel, Christian Sames, Marko Schaadt, Simone Schäfer, Thorsten Schappert, Martina Scheu, Dominic Schmidt, Marco Schmitz, Dennis Schneider, Yvonne Schneider, Kolja Schönebach, Holger Schultheiß, Katja Schulz, Perry Schweizer, Mario Seibel, Volker Siegel, Hans Simon, Jochen Sommer, Eike Sonnenburg, Christian Spieß, Oliver Stein, Angelika Stuckert, Daniel Stürz, Patrick Teschke, Marlen Turba, Michael Uhl, Dietmar Wadewitz, Melanie Walter, Andreas Wendland, Milten Wendling, Constanze Weinbach, Ralf Weis, Manfred Winter (sämtlich 1. 9. 94);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare A 11 (BaL) Fritz Spruck (1. 7. 94), Helmut Colli (15. 12. 94), Hans Helmut Buchenau, Siegfried Dambon, Manfred Deichmann, Karl Diele, Hermann Grosch, Hans-Rüdiger Hoos, Manfred Jung, Heinz-Dieter Knöbel, Lorenz Krauß, Peter Simesch, Bodo Weitowitz (sämtlich 21. 12. 94), Friedrich Felkel, Karl Sauerborn (beide 28. 12. 94), Dieter Dreyß (29. 12. 94);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Ludwig Göttlein, Herbert Gottmann (beide 8. 7. 94), Michael Rink (11. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/innen (BaP) Carlo Mees (25. 4. 94), Michael Bothe (27. 4. 94), Ralf Wetzel (9. 5. 94), Holger Hütter (10. 5. 94), Rosel Ilse (16. 5. 94), Jens Mohrherr (17. 5. 95), Gero Homann (23. 5. 94), Stefan Meyer (30. 5. 94), Anette Storch (2. 6. 94), Holger Weber (4. 6. 94), Corina Küster (19. 6. 94), Suzanne-Elisabeth Tamm (24. 6. 94), Michael Pagel (26. 7. 94), Olaf Wagner (2. 8. 94), Holger Brehl (21. 8. 94), Joachim Mohr (24. 8. 94), Olaf Juergens (30. 8. 94), Ralf Schönstadt (6. 9. 94), Iris Wahl (8. 9. 94), Michael Trupp (10. 9. 94), Rainer Limpert (17. 9. 94), Dieter Schick (21. 9. 94), Oliver Koß (24. 9. 94), Uwe Kindermann (28. 9. 94), Markus Kredel (29. 9. 94), Monika Anselm, Jürgen Eskuche (beide 7. 10. 94), Claudia Günther (10. 10. 94), Harald Bohlen (13. 10. 94), Holger Mast (14. 10. 94), Uwe Kraut (18. 10. 94), Thorsten Beck (26. 10. 94), Ralf Knust (10. 11. 94), Stefan Schubert (22. 11. 94), Wolfgang Pietsch (24. 11. 94), Thomas Moors (26. 11. 94), Thomas Findt, Jürgen Wagner (beide 1. 12. 94), Michael Würtz (4. 12. 94), Ralph Wiegand (7. 12. 94), Angelika Köhler, Jochen Moritz (beide 12. 12. 94), Roman Kautenburger (13. 12. 94), Christina Rasch (24. 12. 94), Jutta Klimt (27. 12. 94), Elke Girbrach (3. 1. 95), Holger Hogenkamp (5. 1. 95), Christof Fritz (16. 1. 95), Kathrin Edelmann (25. 1. 95), Carsten Heindorf (1. 2. 95), Oliver Löw (4. 2. 95), Ruth Eismann (6. 2. 95), Thorsten Krämer (19. 2. 95), Silvia Traber (25. 2. 95), Frank Peter (2. 3. 95), Nana Holzinger (5. 3. 95), Gunther Hürter (18. 3. 95), Joachim Bischof, Manuel Rau (beide 19. 3. 95), Uwe Sonnberg (28. 3. 95); die Polizeimeister/innen (BaP) Christian Leibold (9. 4. 94), Yvonne Söder (16. 6. 94), Claudia Weber (10. 9. 94), Dieter Krapf (6. 12. 94), Andrea Annasenz (20. 1. 95), Andrea Bernhardt (17. 3. 95), Thomas Lorey (2. 4. 95);

in den Ruhestand getreten:

die Ersten Polizeihauptkommissare (BaL) Aloysius Sehr (31. 8. 94), Horst Kreppel (28. 2. 95); die Polizeihauptkommissare (BaL) Eduard Berninger (31. 12. 94), Friedrich Felkel (31. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeihauptkommissar (BaL) Karlheinz Dziony (31. 5. 94); die Polizeiobermeister/in (BaL) Frank Sonntag (30. 9. 94), Ralf Wolters (31. 12. 94), Carlo Mees (27. 1. 95), Sabine Ewald, Marc Hinz (beide 28. 2. 95); die Polizeiobermeister (BaP) Steffen Nogués (30. 9. 94), Marco Schneider (31. 1. 95); die Polizeimeister/in (BaP) Dirk Staubach, Peter Wilhelmus (beide 31. 10. 94), Thomas Jakob (31. 1. 95), Sonja Karrenbauer (28. 2. 95); die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Andreas Wagner (15. 7. 94), Wilfried Knipper (19. 8. 94), Heike Hönninger (11. 9. 94), Corinna Möllmann, Heiko Walter (beide 30. 9. 94), Andrea Meyer (31. 10. 94), Hans-Christian Köhler (3. 11. 94), Arnold Müller, Frank Ungewiß (beide 28. 2. 95), Heiko Linke (31. 3. 95); Polizeihauptwachtmeister z. A. (BaP) Michael Ludolph (16. 5. 94); die Polizeikommissar-Anwärter/innen (BaW) Michael Schmidt (30. 6. 94), Roland Gathmann (6. 9. 94), Stefanie Schwinn (8. 9. 94), Joachim Weis (9. 9. 94), Silka Lamberts (12. 9. 94), Jutta Seiwert (14. 9. 94), Markus-Rudolf Hanrath, Manuela Meyer, Oliver Schietrumpf, Barbara Schmidt (sämtlich 30. 9. 94), Tim Leimbach (18. 10. 94), Frank Jannasch (31. 10. 94), Anette Heerwig (30. 11. 94), Mathias Ferdinand (11. 1. 95), Martin Schmid (17. 1. 95), Eckhard Müller (31. 1. 95), Lutz Braune, Daniel Dingenthal, Sandra Egert, Catrin Stockhausen (sämtlich 28. 2. 95), Mirko Kube, Katrin Reißner (beide 31. 3. 95); die Polizeimeister-Anwärter/innen (BaW) Nadine Finger, Tobias Knabe, Dirk von Specht, Melanie Suchsland (sämtlich 30. 6. 94), Björn Baldewein, Silke Boden, Thilo Hauler, Simone Müller (sämtlich 31. 7. 94), Björn Weidemeyer (18. 8. 94), Torsten Frickhofen (28. 8. 94), Kerstin Abel, Peter Auth, Tanja Busch, Dirk Hupfeld, Ernestine Kapraun, Monika Kauer, Maren Santelmann (sämtlich 31. 8. 94), Andrea Ellermann (5. 9. 94), Marc Ende (7. 9. 94), André Czybik, Ralf

Meißner (beide 15. 9. 94), Sandy Reuter (22. 9. 94), Wolfdietrich Böhmman, Kristina Geißler, Bianca Meckel, Achim Münker (sämtlich 30. 9. 94), Heiko Poth (31. 10. 94), Dirk Arend, Bernd Brodt (beide 30. 11. 94), Holger Conzen, Silke Heine (beide 31. 12. 94), Christina Sames (17. 1. 95), Norman Fiebig, Goerge Ruthmann, Uwe Stenzel (sämtlich 31. 1. 95), Marc Feuster, Marcus Latuske, Penny Volkmar (sämtlich 28. 2. 95), Alexander Wessel (28. 3. 95), Susanne Niesert, Thorsten Plaum, Petra Schmidt (sämtlich 31. 3. 95); die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Henning Fehrensens (31. 5. 94), Andrea Kleinhenn, Kerstin Saul (beide 30. 5. 94), Jens Ressel (31. 7. 94), Markus Holzinger (15. 8. 94), Stefan Labuske (31. 8. 94), Tanja Schneider (11. 9. 94), Birgit Appel, Mandy Kraus, Denise Segert (sämtlich 30. 9. 94), Dorothee Platt (30. 11. 94), Martin Schäfer (31. 12. 94), Matthias Ahlhorn (31. 1. 95), Ramona Große, Martina Siegert (beide 28. 2. 95), Ines Botzum, Christiane Kuhn (beide 31. 3. 95);

verstorben:

Polizeihauptkommissar (BaL) Peter Kern (3. 2. 95); Polizeihauptmeister m. Z. (BaL) Karl Singer (3. 12. 94); Polizeihauptwachmeister-Anwärterin (BaW) Bianca Simon (7. 8. 94).

Wiesbaden, 17. Oktober 1995

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 11 — 71

StAnz. 45/1995 S. 3491

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei****ernannt:**

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeimeister z. A. (BaP) Udo Reinhardt (2. 5. 95), Holger Vaupel (19. 6. 95), Achim Färber (21. 6. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister/in (BaP)** Thomas Schmidl (9. 4. 95), Carsten Schmidt (22. 4. 95), Olaf Dienst (23. 4. 95), Thomas Fisch (30. 4. 95), Andreas Schamell (1. 5. 95), Michael Übelhör (8. 5. 95), Gerd Strauch (13. 5. 95), Alexandra Tätzsch (19. 5. 95), Thomas Kuchler (25. 5. 95), Polizeimeister (BaP) Andreas Rautäschlein (30. 5. 95);

in den Ruhestand getreten:

die **Ersten Polizeihauptkommissare (BaL)** Karl-Heinz Hering, Herbert Hoffmann (beide 31. 5. 95), die **Polizeihauptkommissare (BaL)** Hans-Joachim Vogler (30. 4. 95), Hans-Friedel Weigand (31. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Schumann (31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister (BaP) Stefan Gerhardt (31. 7. 95); die **Polizeimeister/innen z. A. (BaP)** Sylvia Riedl (23. 4. 95), Jens Wahnfried (15. 5. 95), Thorsten Overbeck (18. 6. 95), Ralph Müller (30. 6. 95), Katja Carpentier, Jörn Winter, Dietmar Wolf (sämtlich 31. 7. 95), Kressy Busch, Torsten Weintauer (beide 31. 8. 95), **Polizeikommissar-Anwärter (BaW)** Marko Hoffmann (15. 5. 95); die **Polizeimeister-Anwärter/innen (BaW)** Jutta Sämann (30. 4. 95), Bernd Becker (31. 5. 95), Marco Ußner (30. 6. 95), Inka Jörns, Milten Wendling (beide 15. 8. 95), Heiko Rack (31. 8. 95); **Polizeihauptwachmeister-Anwärter (BaW)** Peter Rindermann (30. 6. 95).

Wiesbaden, 17. Oktober 1995

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 11 — 71

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main**ernannt:**

zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare (BaL)** Wilhelm Hieronymus, Hans-Joachim Huck (beide 31. 5. 95);

zu/**zur Polizeikommissaren/in** die **Polizeihauptmeister/in (BaL)** Uwe Bußer, Herbert Hofmann, Karl-Heinz Hofmann, Heinz Klahold, Klaus Meyners, Michael Ruhmann, Gerd Saathoff, Frank Scholl, Manuela Tech (sämtlich 1. 8. 95), Thorsten Gerndt (14. 8. 95);

zum **Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL)** Karsten Krause (1. 8. 95);

zu **Polizeimeistern/innen** die **Polizeimeister/innen z. A. (BaP)** Andrea Baum, Gunnar Bayerl, Thorsten Bischoff, Silke Fröhlich, Torsten Lein, Christian Neiber, Andreas Püchner, Regina Riedl, Diana Schöbel, Heiko Spillner, Jürgen Strubl, Stephanie Weden, Esther Wozniak (sämtlich 1. 9. 95), Jens Seidl (5. 9. 95), Anja Hohmann (11. 9. 95), Kati Döltz (17. 9. 95), Sonja Breitenstein (4. 10. 95), Tanja Schäfer (7. 10. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeihauptmeister/in (BaP)** Heinz Klahold (25. 4. 95), Stephanie Padberg (26. 9. 95), Markus Steiner (1. 10. 95); die **Polizeiobermeister/innen (BaP)** Holger Singer (4. 4. 95), Holger Kress (24. 4. 95), Holger Weinrich (5. 5. 95), Ursula Schultze (16. 5. 95), Mathias Radics (17. 5. 95), Petra Weiffenbach (13. 6. 95), Heike Beppler (20. 8. 95), Heike Bamberger (26. 8. 95), Michael Wahl (20. 9. 95), Peter Blum (9. 10. 95); **Kriminalobermeister/in (BaP)** Thomas Hantzsche (26. 5. 95), Silke Sticher (13. 7. 95); **Polizeimeisterin (BaP)** Esther Wozniak (1. 9. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberkommissar Alfons Scharwath (30. 4. 95);

verstorben:

Polizeimeisterin Diana Schulze (25. 5. 95).

Offenbach am Main, 17. Oktober 1995

Polizeipräsidium Offenbach am Main
V 30 — 8 b

StAnz. 45/1995 S. 3494

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**bei der Fachhochschule Frankfurt am Main****ernannt:**

zum **Professor (BaL)** Dr. Dieter Leonhard (1. 10. 95);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Rolf Buchborn-Klos (23. 6. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Professor Horst Turck (31. 3. 95); **Professorin** Dorothee Zahn (31. 8. 95); die **Professoren** Dr. Ernst Mai, Hans Reerink, Rainer Rentel (sämtlich 31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Professor Hartmut Schneider (30. 9. 95);

verstorben:

Professor Dr. Rudolf Köhlhoff (26. 7. 95), **Professor** Axel Hübner (13. 10. 95).

Frankfurt am Main, 18. Oktober 1995

**Der Rektor der
Fachhochschule Frankfurt am Main**
P 1 — Tö/kt

StAnz. 45/1995 S. 3494

1155

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ vom 18. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen Assmannshausen und Lorch gelegenen steilen Hang- und Gipfellagen des Teufelskadrichs werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Aulhausen und der Fluren 1, 2, 11, 12 und 14 der Gemarkung Assmannshausen, Stadt Rüdesheim am Rhein, sowie der Fluren 40 und 88 der Gemarkung Lorch, Stadt Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 127,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

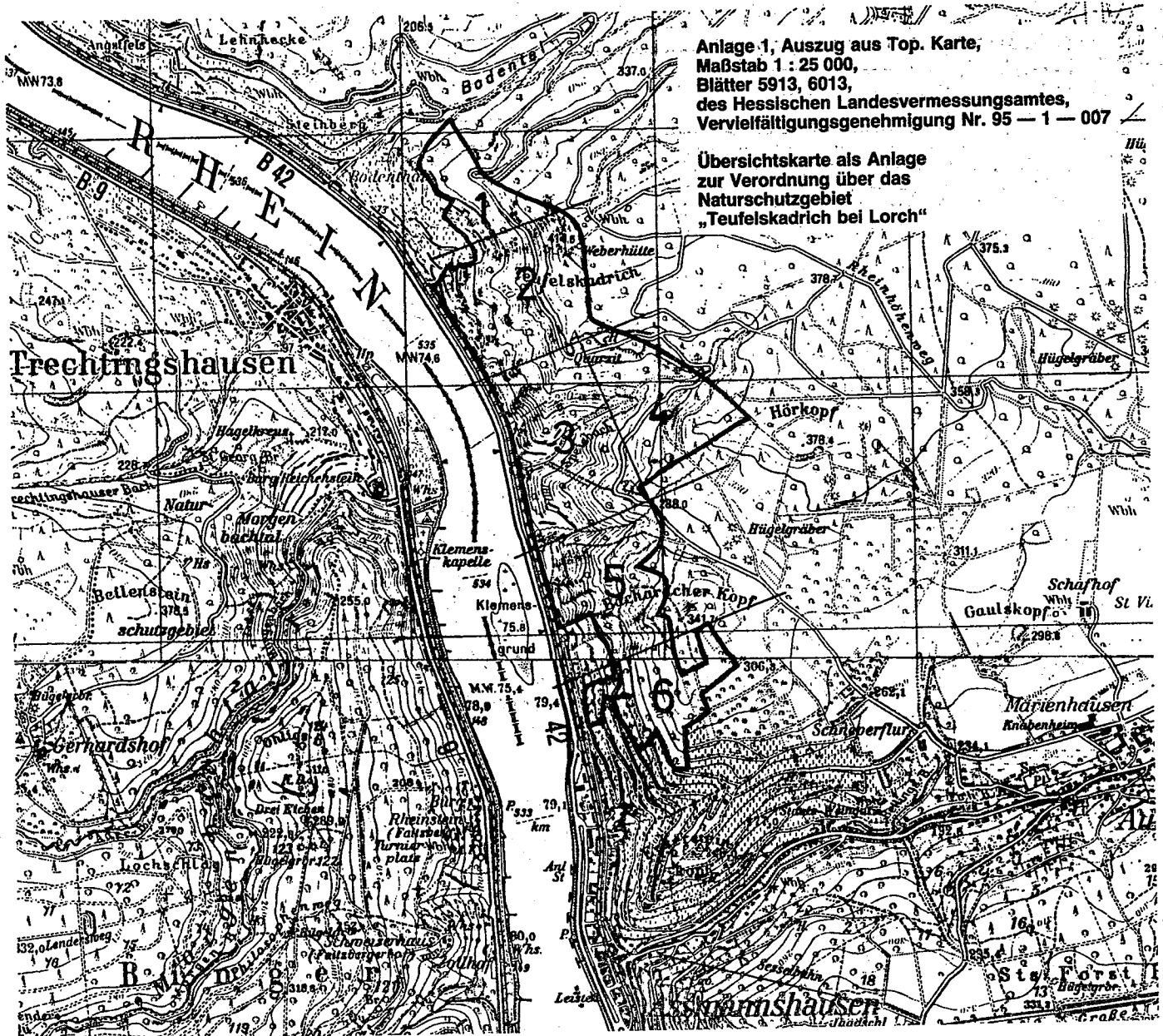
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

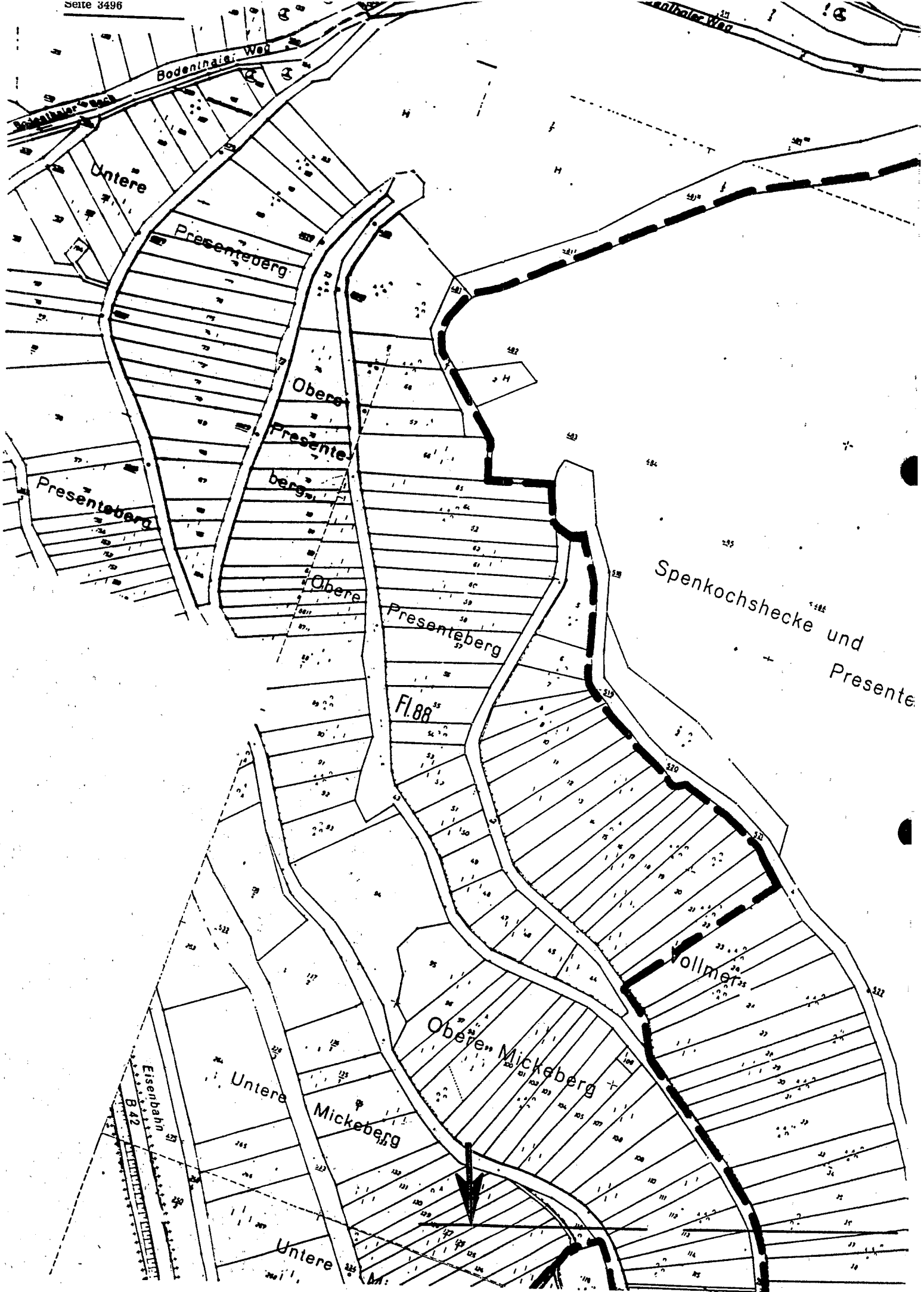
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vom Uferbereich des Rheins aufsteigenden steilen Hang- und Gipfellagen des Teufelskadrichs in den Naturräumen des Oberen Mittelrheintales und Hohen Taunus mit wärmeliebenden und in ihrer gegenwärtigen Bestockung ohne menschliche Beeinflussung gewachsenen Waldgesellschaften, insbesondere den verschiedenen Ausbildungen des rheinischen Birken-Traubeneichen-Waldes, des Felsenahorn-Traubeneichen-Waldes und des selten vorkommenden Eichen-Sommerlinden-Waldes, mit unterschiedlich alten Weinbergsukzessionen, zahlreichen Felszügen sowie Stein- und Blockschuttrösseln für eine Vielzahl bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften, die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung und die Aufrechterhaltung verschiedener Sukzessionsstadien zur Bewahrung und Förderung der Habitatvielfalt.

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5913, 6013, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“







Blatt 1

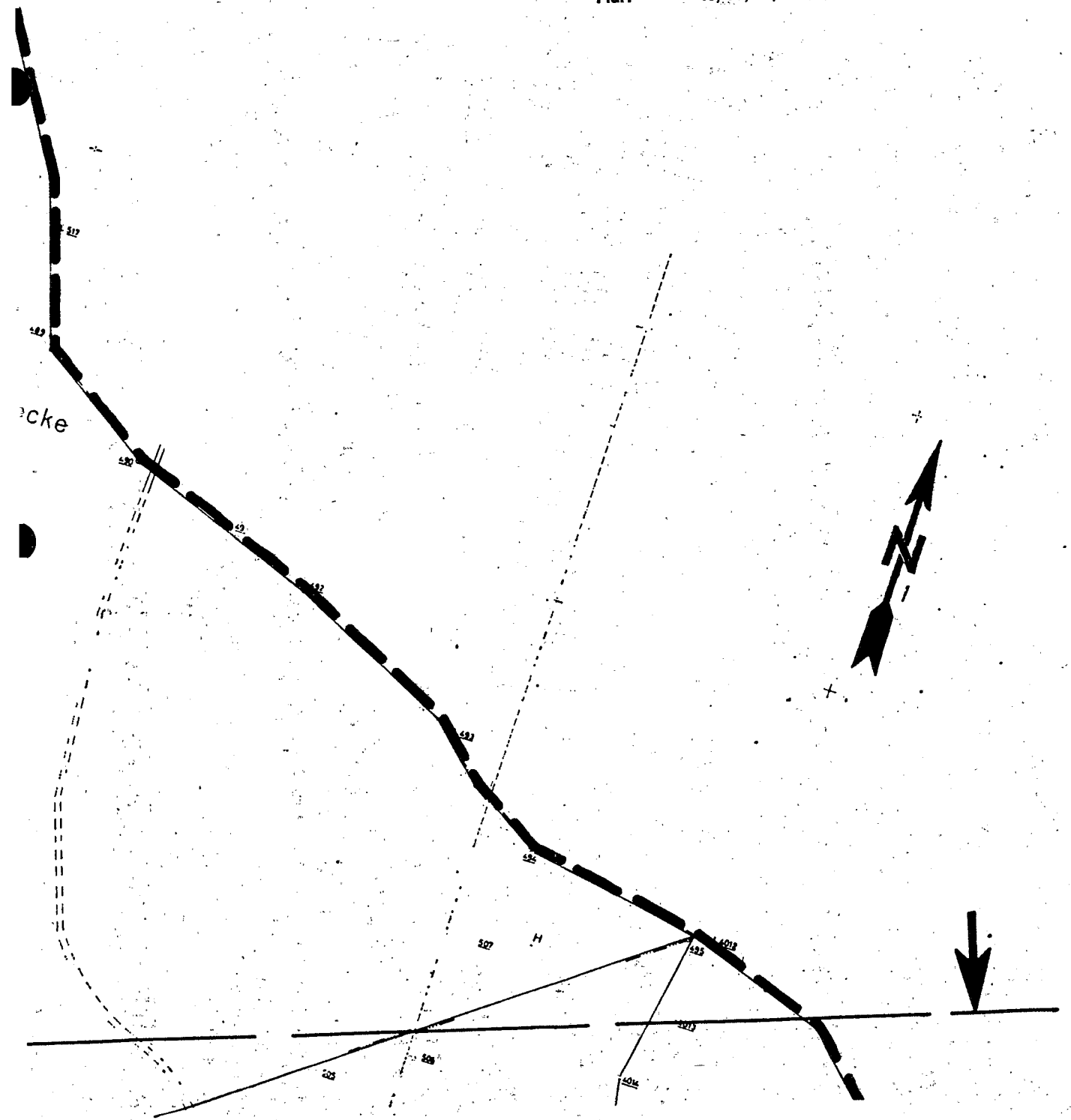
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Teufelskadrich bei Lorch“
vom 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 18. September 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

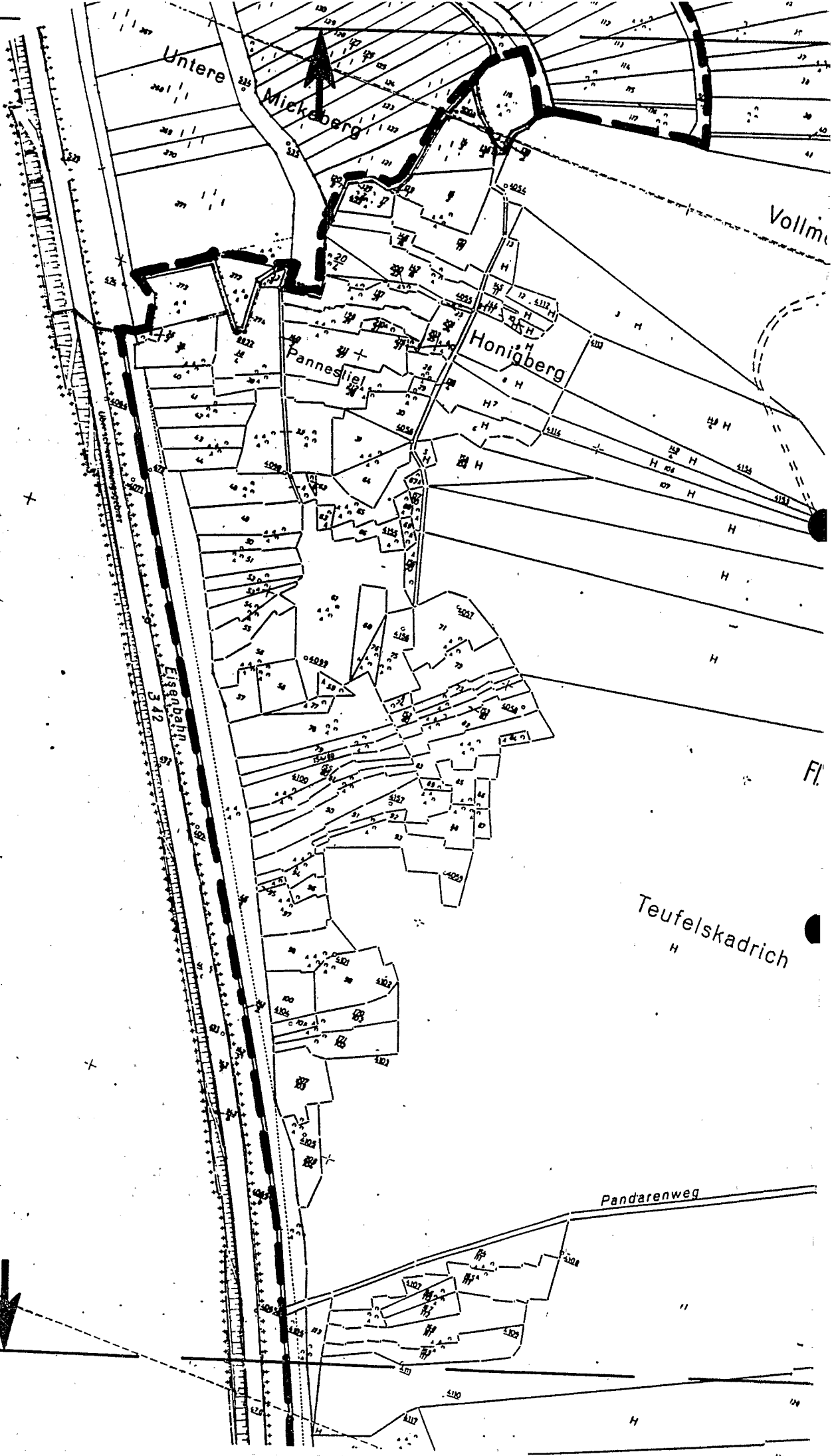
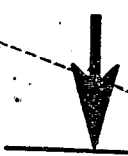
⌘⌘⌘ Fuß- und Reitweg

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt: Lorch; Rüdesheim am Rhein
Gemarkung: Lorch; Aulhausen; Assmannshausen
Flur: 40, 88; 8; 1, 2, 11, 12 und 14





RHEIN (BWSI)



Untere Miekeberg

Miekeberg

Pannestiel

Honigberg

Vollme

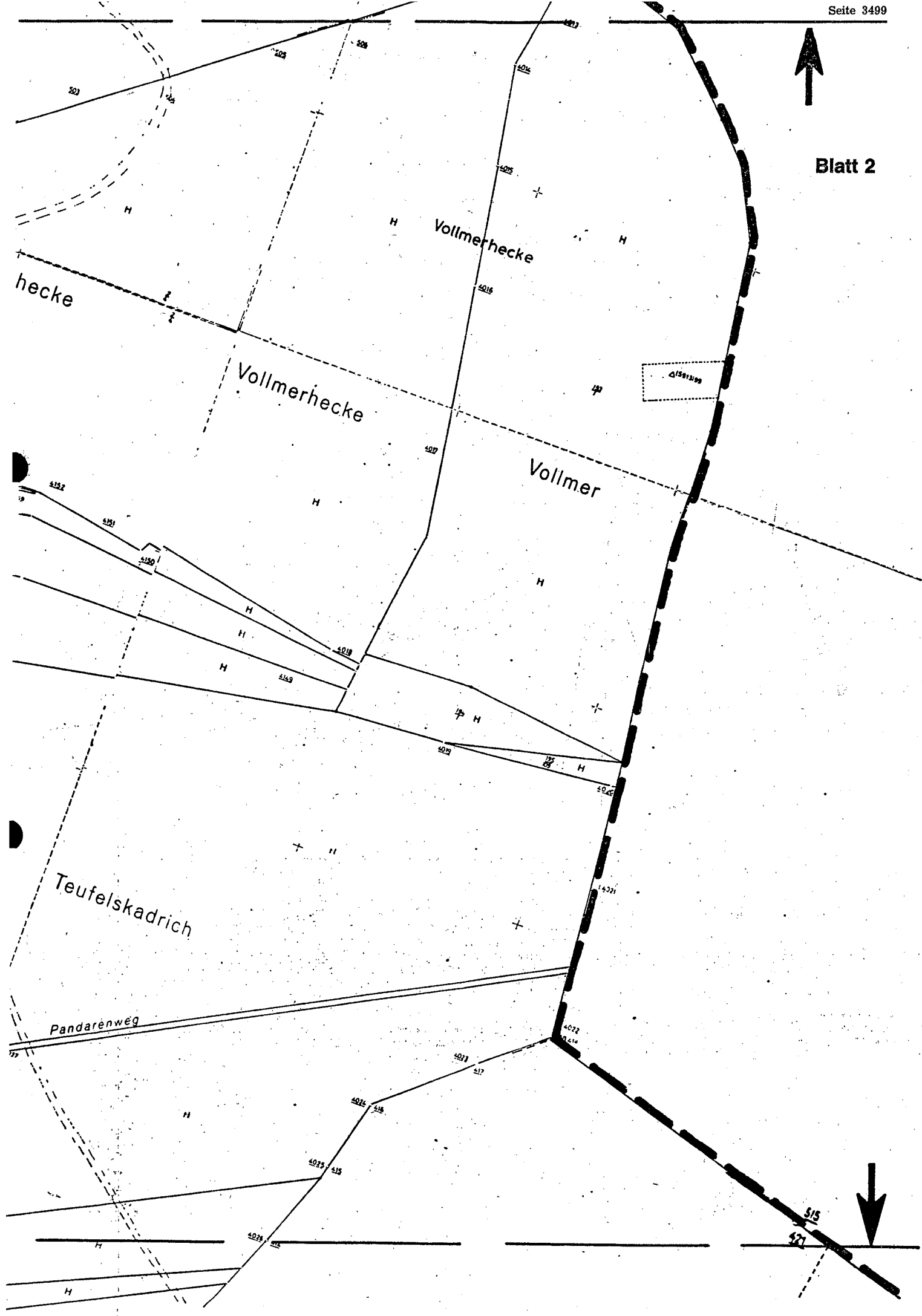
Teufelskadrich

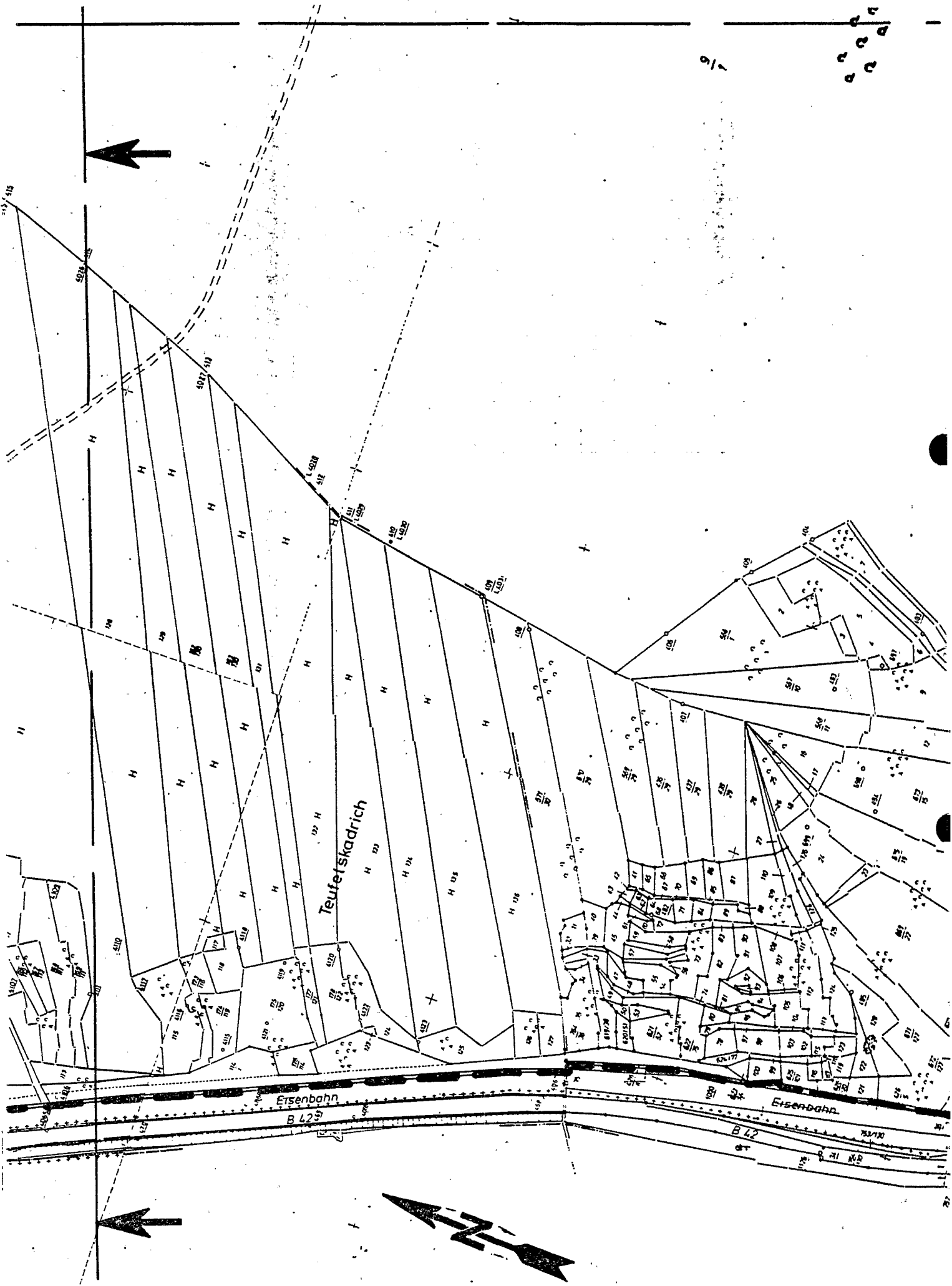
Pandarenweg

Eisenbahn

342

Fl.

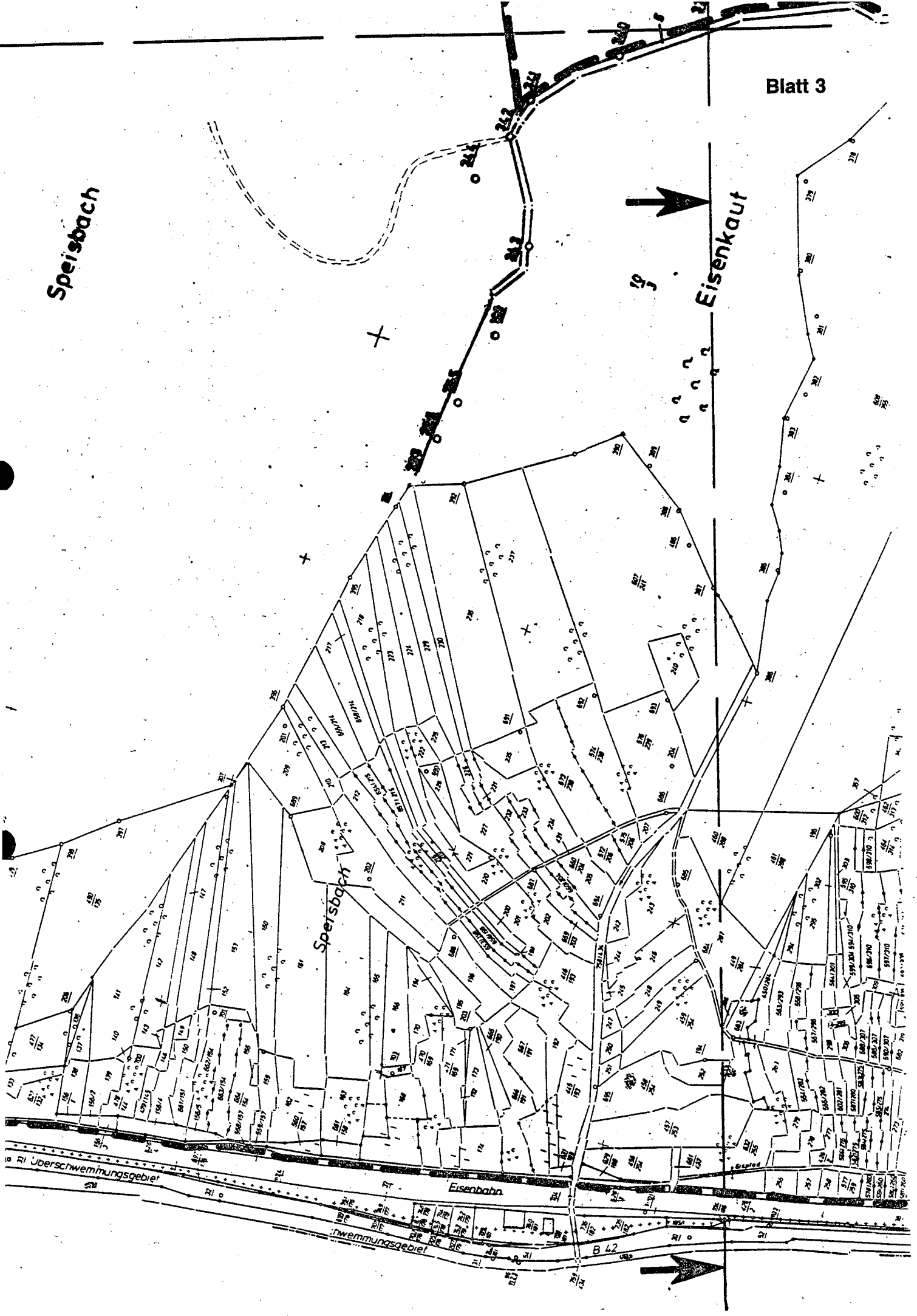


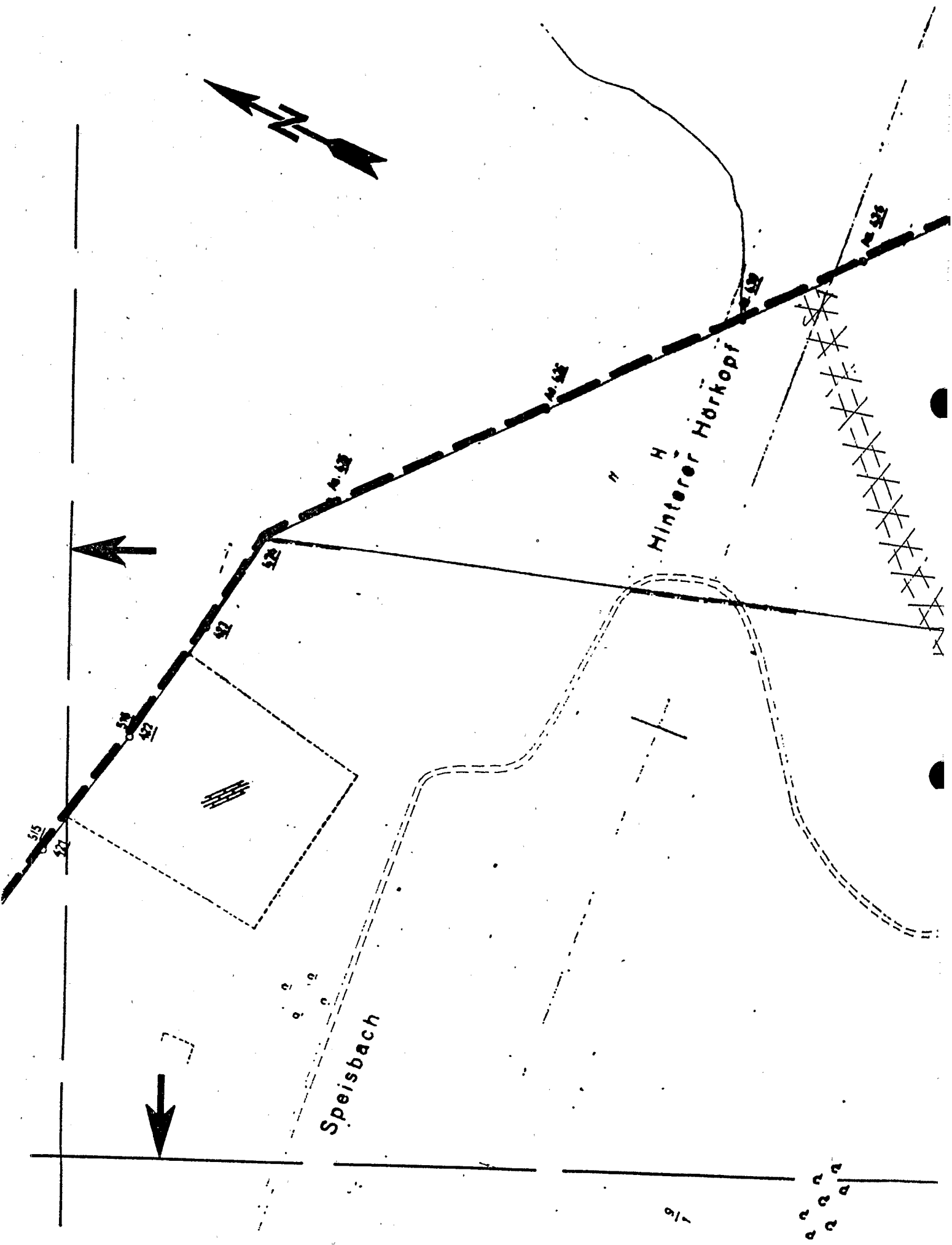


RHEIN (Gew I - B)

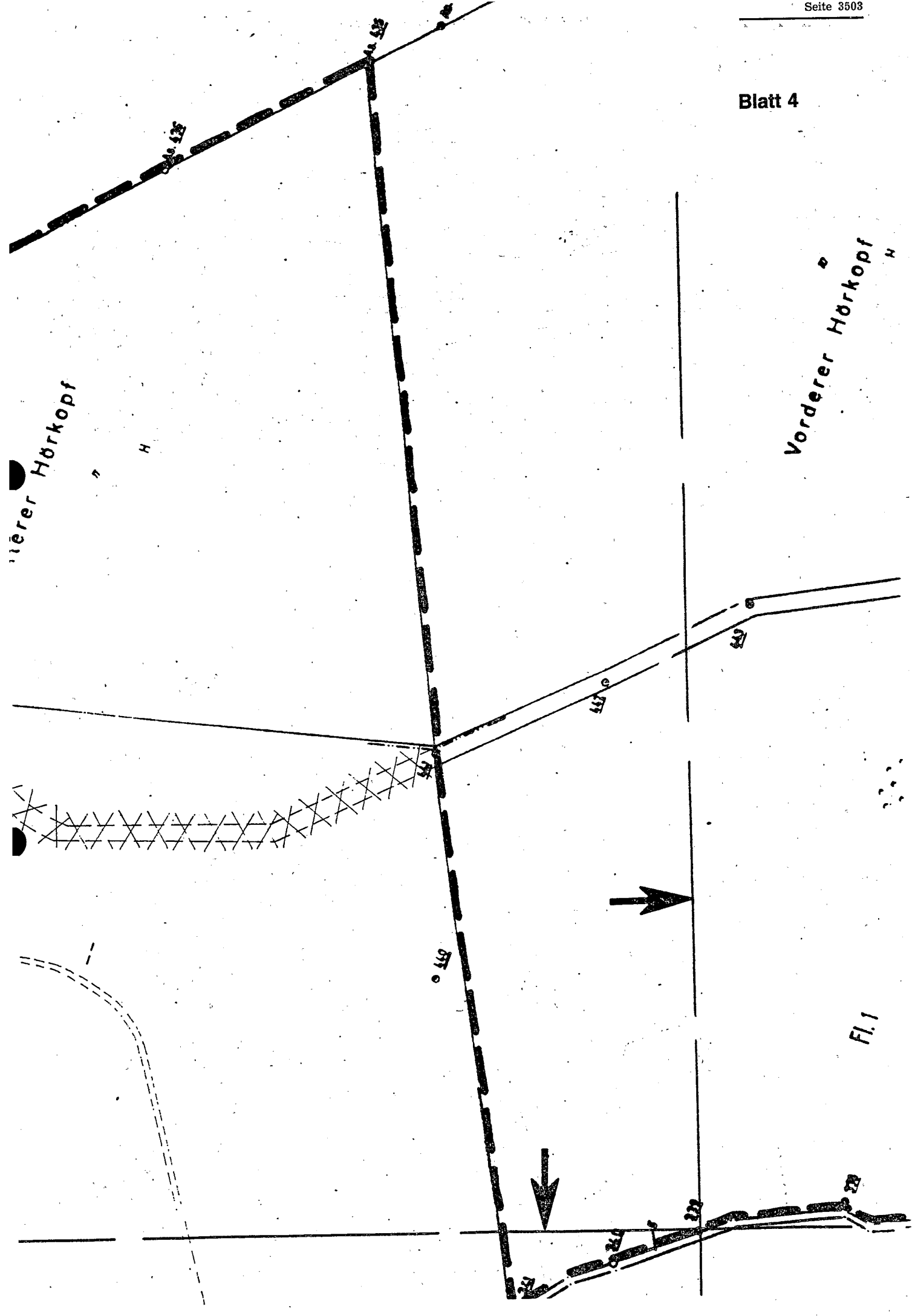
Speisbach

Eisenkaut



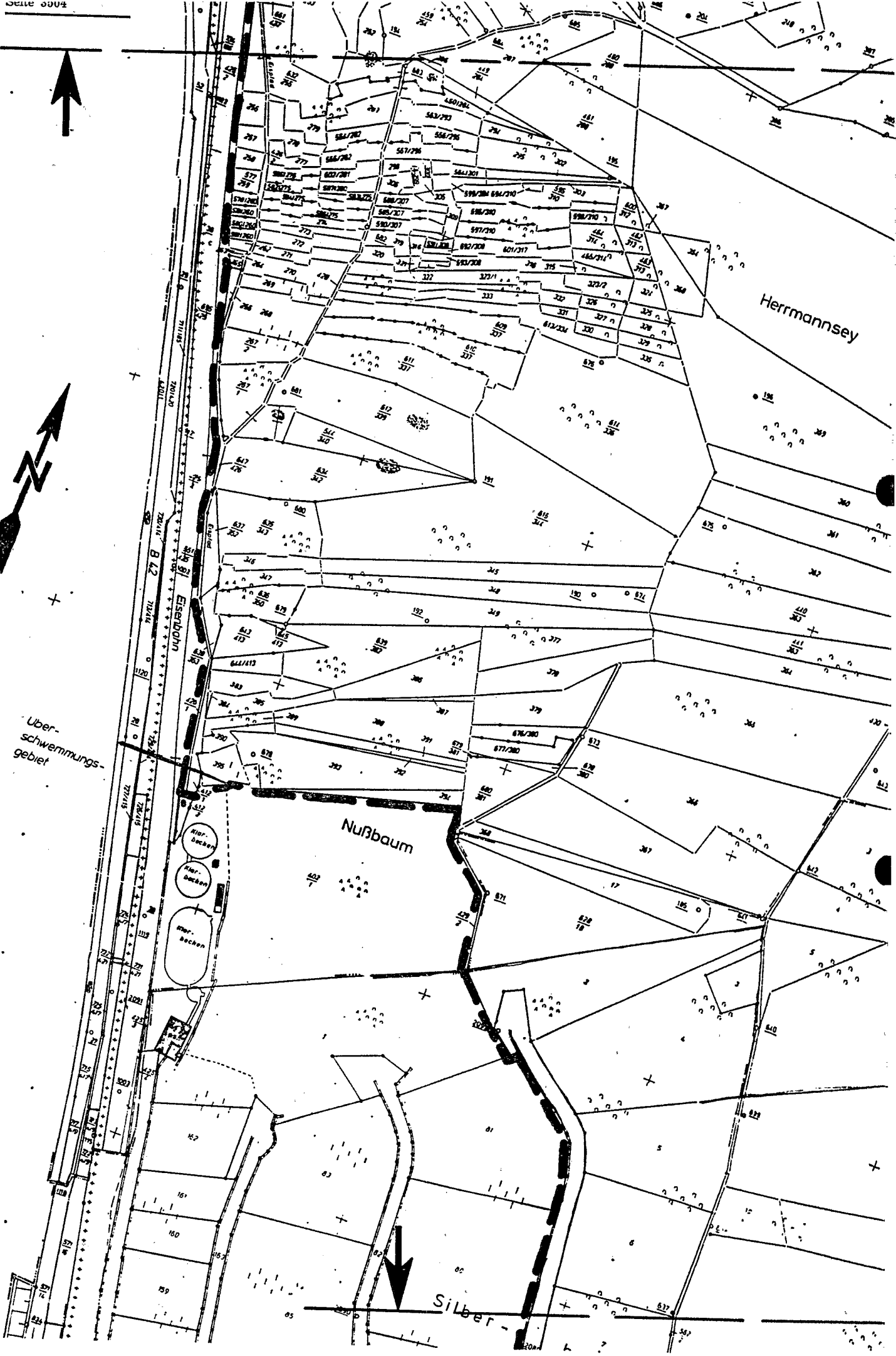


Blatt 4





Überschwemmungsgebiet



Eisenkaut

Blatt 5

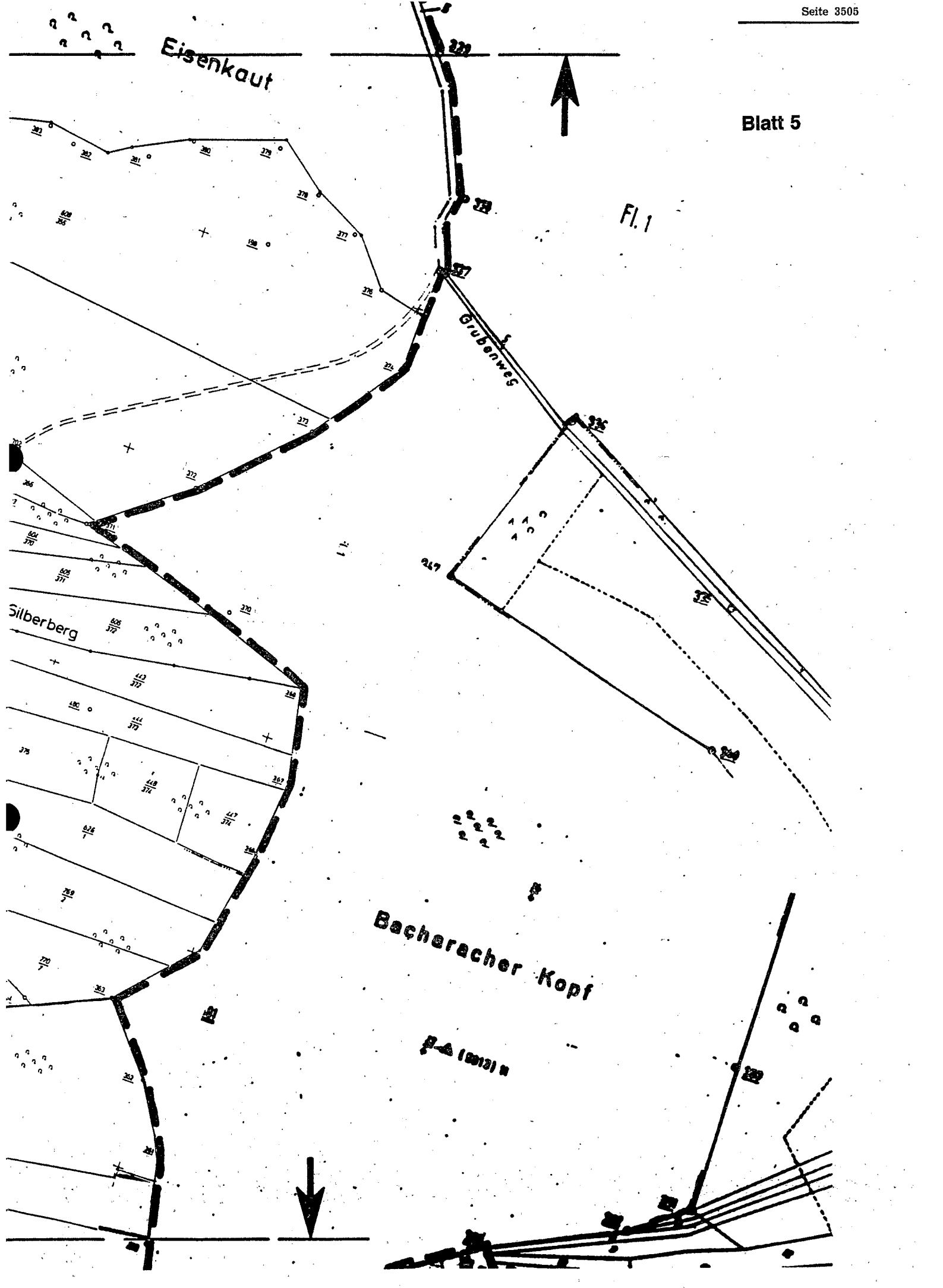
Fl. 1

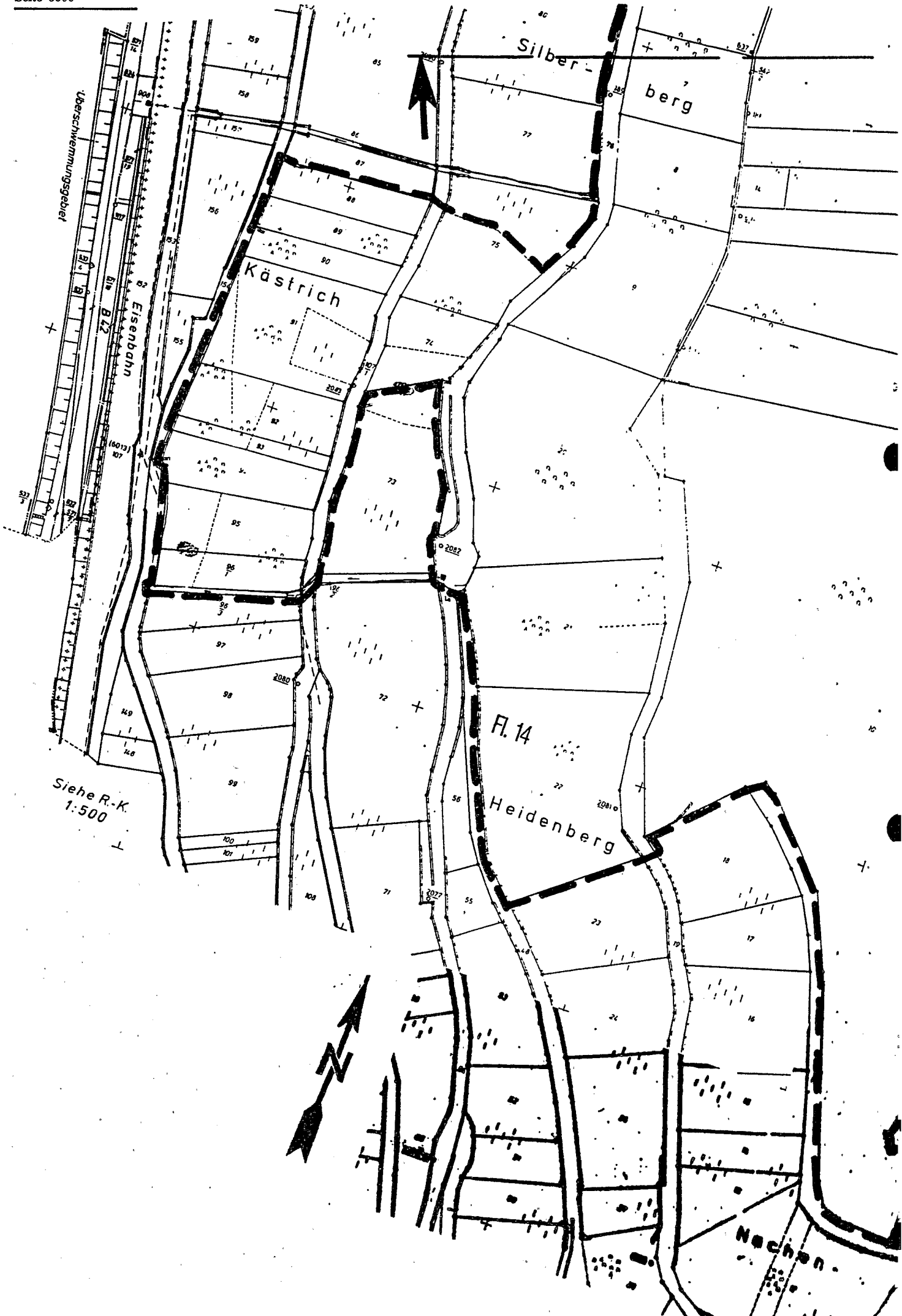
Grubenweg

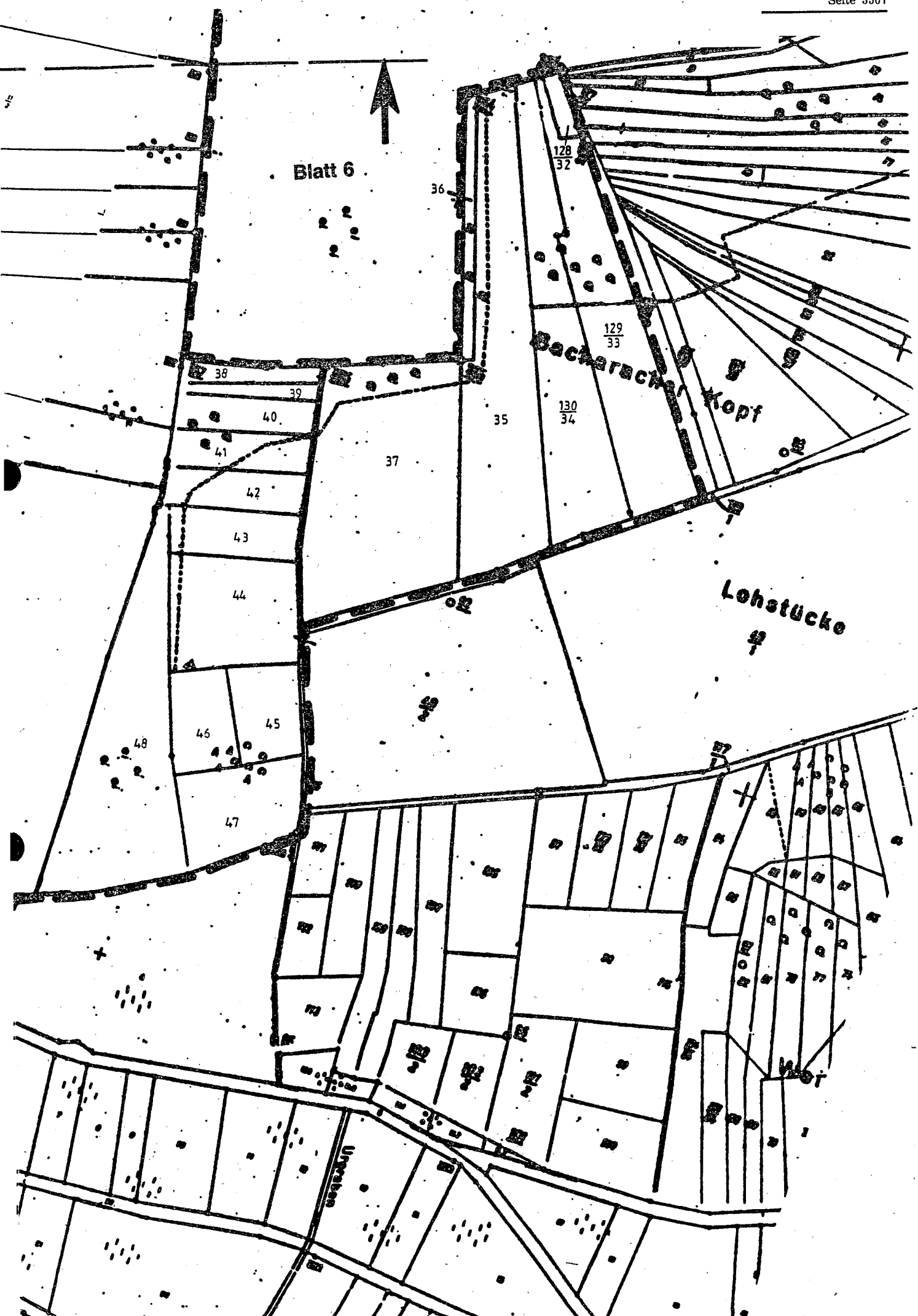
Silberberg

Bacharacher Kopf

1:1







§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur weiteren Entwicklung der naturnahen Gesellschaften aus Birken-Traubeneichen-Wald, Felsenahorn-Traubeneichen-Wald und Eichen-Sommerlinden-Wald unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
 - b) die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art in der Abteilung 104 B;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
3. die weinbauliche Nutzung der Rebflächen im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit Ausbringung der Pflanzenbehandlungs- und Pflanzenschutzmittel nur vom Boden aus;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;

6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Dachse und Hasen und die Fallenjagd, sowie die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kurrung;
10. die Unterhaltung und Instandsetzung der Jagdhütte und deren Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
11. die Unterhaltung und Instandsetzung der Naturparkeinrichtungen und deren Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung der Wildschutzzäune;
13. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Steinschlagsicherung im Staatswald, Abteilung 43 B, Revierförsterei Aulhausen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer oder Gewässerufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 45/1995 S. 3495

1156

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Niederwald von Groß-Gerau“ vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Nauheim und nördlich von Groß-Gerau gelegenen Waldflächen des Niederwaldes von Groß-Gerau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Der Niederwald von Groß-Gerau“ besteht aus Flächen der Fluren 6 und 7 der Gemarkung Nauheim, Gemeinde Nauheim, sowie der Fluren 16 und 28 der Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 69,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

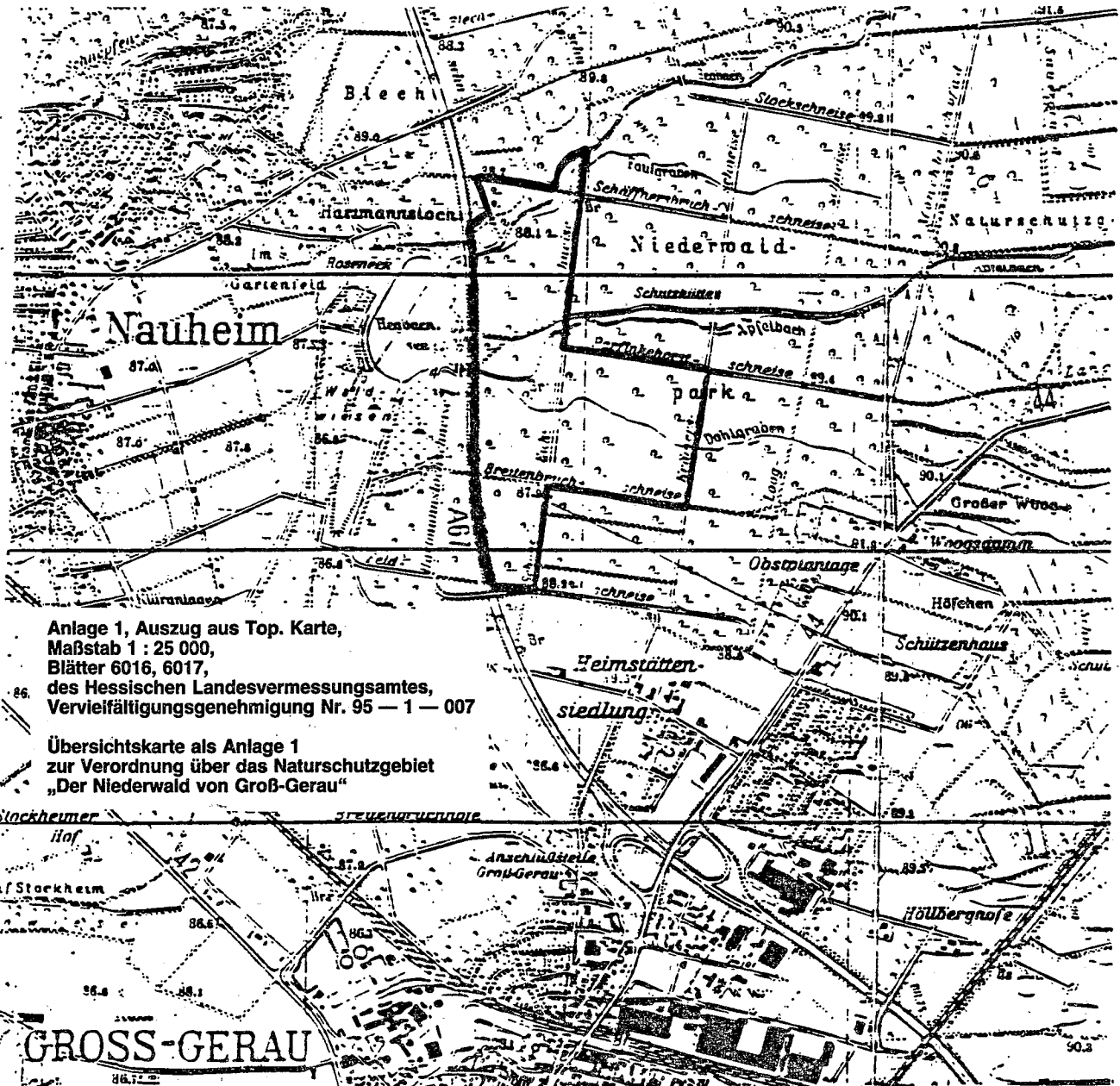
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die innerhalb der Untereinnebene gelegenen feuchtigkeitsliebenden Laubwaldgesellschaften, insbesondere die Gesellschaften aus Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Schwarzerlen-Eschen-Auwald, Schwarz-erlen-Sumpfwald und Eichen-Ulmen-Auwald, mit Wasserpflanzengesellschaften und Röhrichtbeständen für die in diesem Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vogel- und Insektenarten, darunter eine besonders hohe Anzahl gefährdeter Tothholzkäfer, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Schutz- und Pflegeziel ist es, die naturnahen Waldbestände weiterzuentwickeln, Maßnahmen zur Verbesserung des Geländewasserhaushaltes der ursprünglich feuchten bis nassen Standorte herbeizuführen und eine den ökologischen Voraussetzungen angepaßte Wilddichte sicherzustellen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 6016, 6017, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

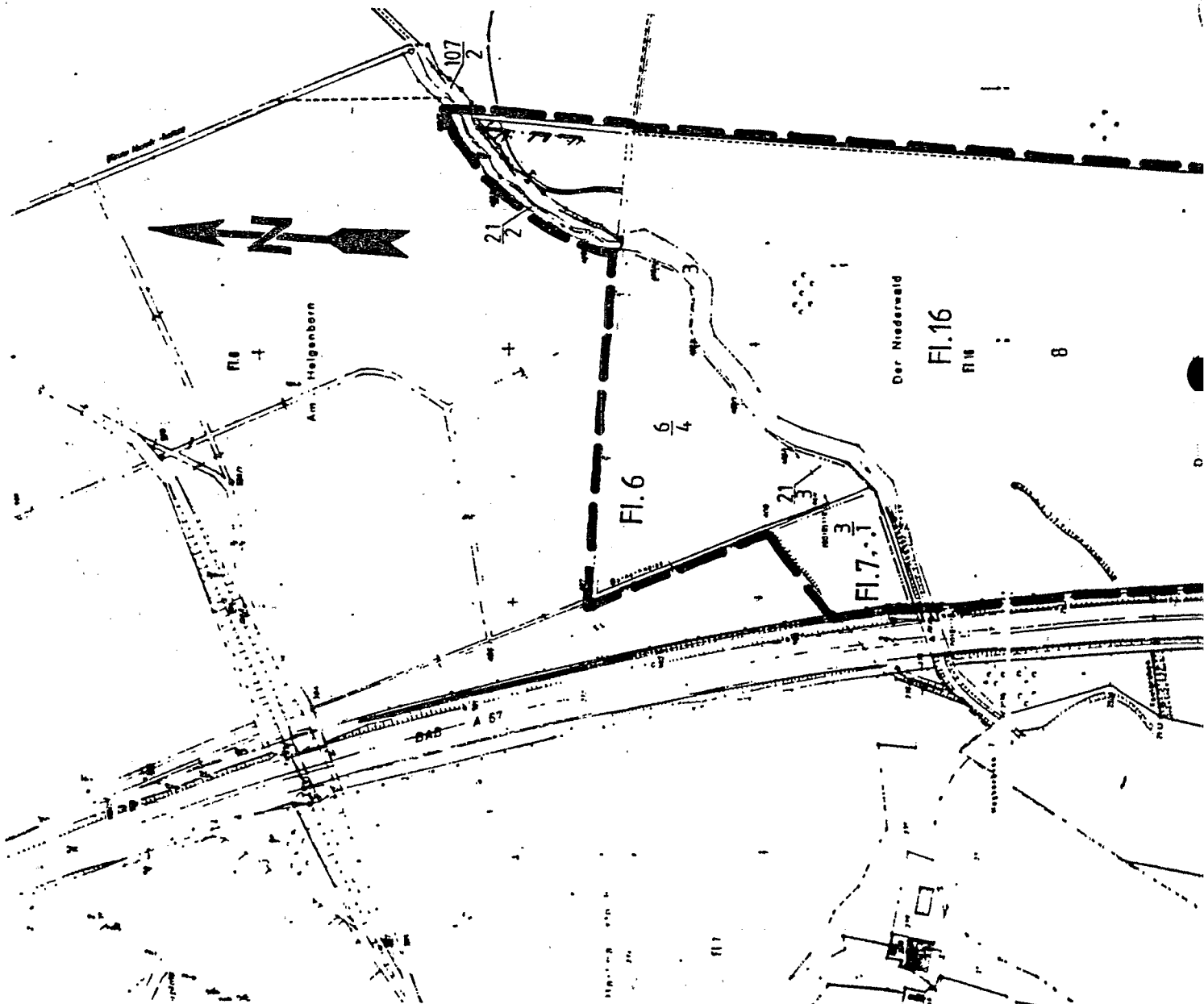
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Niederwald von Groß-Gerau“

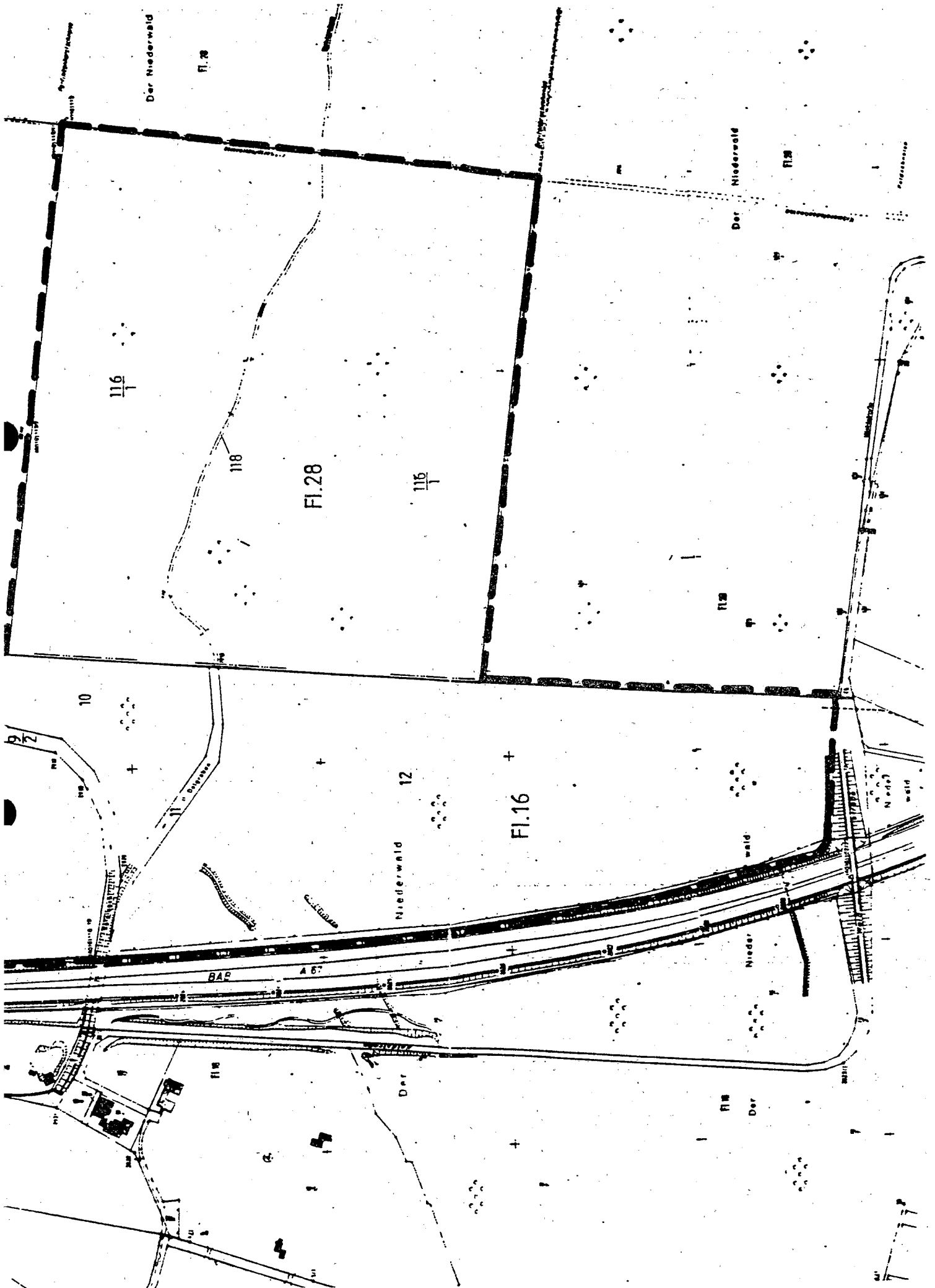
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Der Niederwald von Groß-Gerau“
vom 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 4. Oktober 1995
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
Gemeinde: Nauheim; Stadt: Groß-Gerau
Gemarkung: Nauheim, Groß-Gerau
Flur: 6, 7, 16, 28





1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über dessen natürlich bedingtes Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrecken oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen und artenreichen Gesellschaften aus Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Schwarzerlen-Eschen-Auwald, Schwarzerlen-Sumpfwald und Eichen-Ulmen-Auwald unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 85% des stehenden Holzvorrates;
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 85% des Holzvorrates;
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung auf natürlichem Wege und mit Schutzeinrichtungen;
 - e) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
 - f) die Saatgutgewinnung in zugelassenen Beständen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. das Verändern des Grundwasserstandes im Rahmen der für die Trinkwassergewinnungsanlage wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge, die das Schutzziel nicht gefährdet;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März;
8. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder den Grundwasserstand in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

St.Anz. 45/1995 S. 3509

1157

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burg bei Unter-Widdersheim“ vom 10. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Basaltfelskuppe mit Hecken-, Trocken- und Magerrasenbiotopen südwestlich von Unter-Widdersheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Burg bei Unter-Widdersheim“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Unter-Widdersheim der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 6,46 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

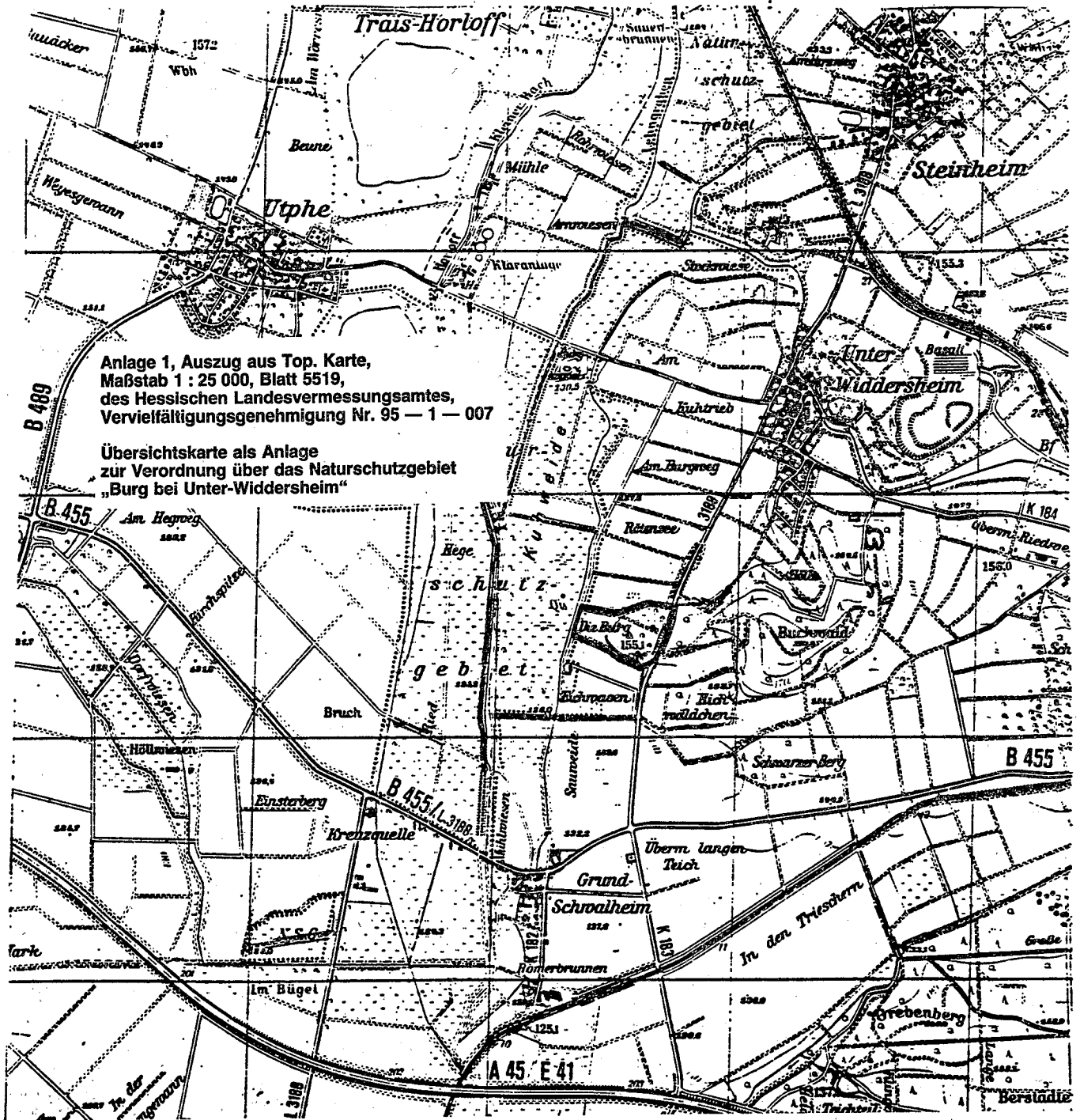
§ 2

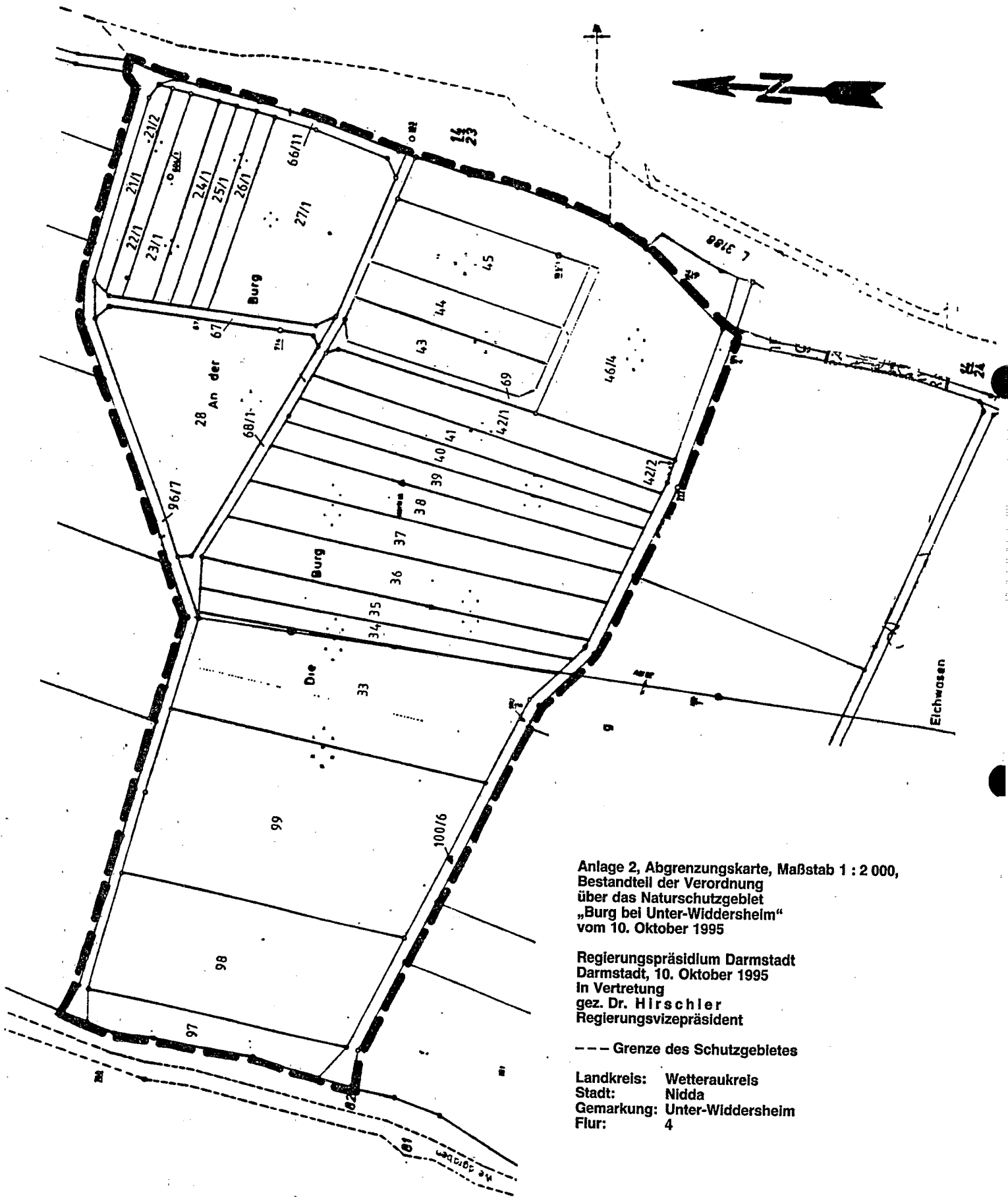
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Horloffniederung und Westlicher Unterer Vogelsberg gelegene Basaltfelskuppe mit Hecken-, Trocken- und Magerrasenbiotopen, Grünland und Streuobstflächen als Lebensraum im Rückgang befindlicher und zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Entwicklungsziel ist die Freihaltung von Trocken- und Magerrasen, die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Erhaltung und die Entwicklung wertvoller Hecken- und Gehölzstrukturen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Burg bei Unter-Widdersheim“
 vom 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 10. Oktober 1995
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
 Stadt: Nidda
 Gemarkung: Unter-Widdersheim
 Flur: 4

- des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
 10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
 11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
 12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 14. Wiesen und Weiden umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
 15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 17. Tiere weiden zu lassen;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. das Flurstück Flur 4 Nr. 99 der Gemarkung Unter-Widdersheim der Stadt Nidda mit Phosphor, Kali und der Jauche von 0,7 Großvieheinheiten zu düngen;
3. die Beweidung in Form der Umtriebsweide ohne Zufütterung mit Rindern oder Schafen oder Schafen zusammen mit Ziegen;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild auf den Flurstücken Flur 7, Nr. 97, 98, 99, der Gemarkung Unter-Widdersheim der Stadt Nidda in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, auf der übrigen Fläche vom 16. Juni bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd;
5. das Zurückschneiden der Hecken unter Erhaltung der Biotopstruktur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
8. die Zufahrt zur Grundwassermeßstelle auf Flurstück Flur 4 Nr. 99 über den Weg Flurstück Nr. 100/6 der Gemarkung Unter-Widdersheim der Stadt Nidda und die Überwachung des Grundwasserstandes sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Grundwassermeßstelle in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;

4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Burg bei Unter-Widdersheim“ vom 7. Januar 1993 (St.Anz. S. 271) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

St.Anz. 45/1995 S. 3512

1158 KASSEL

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle mit dem Kennzeichen: RP KS § 4 Indirekteinleiterverordnung — 2-95

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit das Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen, Dr. Schöcke und Dr. Schmidt, Wattenbacher Straße 15, 34320 Söhrewald, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift).

Die Anerkennung beginnt am 16. Oktober 1995 und ist befristet bis zum 31. Dezember 1996.

Kassel, 16. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel
39 a — 79 g 12.01.1 — 2-95

St.Anz. 45/1995 S. 3515

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. 34. Erg. Liefg., rd. 510 S., in Schlaufe, 48,— DM; Gesamtwerk (13. Aufl.), rd. 1700 S., Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-35366-5

Die 34. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung der Texte des Versorgungsrechts auf den Stand vom März 1995 (siehe zuletzt StAnz. 1995 S. 2571).

Eingearbeitet wurden insbesondere das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG) vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und Artikel 7 des Gesundheitseinrichtungs-Neuordnungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416). Eine neue Fassung erhielten das Soldatenversorgungsgesetz (Bekanntmachung vom 19. Januar 1995, BGBl. I S. 50) und das Beamtenversorgungsgesetz (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994, BGBl. I S. 3858).

Bis 1995 fortgeschrieben sind die Beitragsbemessungsgrenzen, die für § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe c) BVG (Nr. 1, S. 16 Fn. 1) erheblich sind, und die Vornachschüsse gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1994 (BGBl. I S. 1881); Nr. 15 S. 14 Fn. 2.

Neu ist die Neunte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3915).

Wegen der Änderungen des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz — StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) sowie wegen des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz — VwRehaG) vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz — BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) sind diese Gesetze zusammen mit der dazu ergangenen Verordnung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 362) und den Richtlinien vom 26. Januar 1993 (BAnz. 1993 Nr. 143) in einem besonderen Abschnitt „Rehabilitierungsrecht“ zusammengefaßt.

Da das Einführungsgesetz zur Insolvenzverordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird, sind die dadurch zu erwartenden Änderungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —, des Schwerbehindertengesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes noch nicht berücksichtigt.

Es fällt auf, daß die Sammlung die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Nr. 10) enthält, nicht aber die zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (GMBl. S. 742) und vom 6. Januar 1981 (GMBl. S. 55).
Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Bundesimmissionsschutzrecht. Texte und Kommentare für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Von Min. Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus, unter Mitarbeit von Vors. Richter am OVG Lüneburg, Dr. Dieter Czajka, Min. Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig, ORR Dipl.-Verw.-Wirt Horst D. H ansel, RA Manfred Reben tisch, Richter am BVerwG Willi Vallendar, Gew. Dir. a. D. Dipl.-Ing. Peter Wietfeldt. 2., völlig neubearb. Aufl., Loseblattwerk, 60. Erg. Liefg., 248 S., 78,20 DM; 61. Erg.-Liefg., 228 S., 85,88 DM; 62. Erg. Liefg., 192 S., 72,96 DM; Gesamtwerk, 6800 S., 6 Ord., 298,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4370-4

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Ausführungsvorschriften des Bundes hierzu mit sämtlichen Durchführungsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Ausführungsvorschriften der Länder zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit sämtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das Bundesimmissionsschutzgesetz gestützt sind, sowie im Anhang u. a. VDI-Richtlinien und internationale Regelungen, verwandte Rechtsbereiche wie z. B. Benzinbleigesetz und Fluglärmsgesetz, Verkehrsrecht, Atomgesetz, Abfallgesetz, Chemikaliengesetz, Altölgesetz sowie die Immissionsschutzgesetze der Länder.

Die Loseblattausgabe ist durch eine knappe aber erschöpfende Darstellung und eine besonders drucktechnische Gestaltung auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Die Kommentierungen gewinnen dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zu den Erläuterungen angebracht sind. Hierauf ist auch das Stichwortverzeichnis abgestimmt, das dem Benutzer eine problemlose Handhabung ermöglicht. Die Textsammlung und der Kommentar von Feldhaus zum Bundesimmissionsschutzrecht kann daher allen empfohlen werden, die mit dem Immissionsschutzrecht zu tun haben oder sich umfassend über diese Materie informieren oder sich damit intensiv beschäftigen wollen.

Mit der 60. Ergänzungslieferung (Stand: April 1995) wird die Kommentierung zur Störfall-Verordnung fortgesetzt und die Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 abgedruckt. Hierzu wurden auch die vom Bundesminister für Verkehr veröffentlichten Planfeststellungsrichtlinien 1994 vom 28. Oktober 1994 erlassen. Diese Richtlinien enthalten eingehende, für das Planfeststellungsrecht insgesamt wertvolle Interpretationshilfen, und zwar allgemein zur Planfeststellung sowie zur Vorbereitung der Planfeststellung, deren Rechtswirkungen und Regelungen/Verfahren nach Abschluß der Planfeststellung. Die Richtlinien berücksichtigen die neuere

Gesetzgebung, insbesondere das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, die neuere Rechtsprechung und bisherige Erfahrungen im Vollzug. Andere Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht.

In der 61. Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1995) wurde die Kommentierung zu § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes neu bearbeitet und wesentlich erweitert sowie die §§ 8 und 9 der Störfall-Verordnung kommentiert. Aufgenommen wurde das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994, das am 6. Oktober 1996 in Kraft treten wird und das derzeit geltende Abfallgesetz ablöst, die Atomrechtliche Verfahrensverordnung i. d. F. vom 3. Februar 1995, sowie die Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zum Landes-Immissionsschutzgesetz. Auch hier wurden andere Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht.

Mit der 62. Ergänzungslieferung (Stand: August 1995) wird die Kommentierung zu § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gründlich überarbeitet und wesentlich erweitert. Aufgenommen wurden die 28. Juli 1995 in Kraft getretenen §§ 40 a bis 40 e („Ozongesetz“). In einer Vorbemerkung wird die amtliche Begründung abgedruckt und die Entstehungsgeschichte anhand der Gesetzesmaterialien dargestellt. Ferner wurde die Wassermotorräderverordnung vom 31. Mai 1995 eingefügt. Aus dem Länderbereich wurde die Bayerische Biergärten-Nutzungszeitenverordnung vom 27. Juni 1995 aufgenommen. Mit dieser Verordnung wird für einen bei Erlass des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht vorhergesehenen Regelungsgegenstand von der Ermächtigung in § 23 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch gemacht, nach der die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, soweit die Bundesregierung keinen Gebrauch hiervon macht.

Vom gleichen Verlag wird auch das Loseblattwerk „Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht — Entscheidungen“ in drei Kunststoffordnern gleichen Formats angeboten. Abonnenten des Kommentars erhalten dieses zum Sonderpreis von 160,— DM. Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder und Gemeinden). Bearb. von stellv. Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern Helmut Lang und Reg. Dir. a. D. Franz Nachtmann. 56. Aufl., 1995, 407 S., kart., DIN A5, 68,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München. ISBN 3-8073-1180-7

In Aufmachung und Inhalt hat sich gegenüber den früheren Auflagen nichts geändert:

Die Broschüre enthält nur zu einem geringeren Teil Tabellen. Er besteht im wesentlichen in nach Schlagworten alphabetisch geordneten Ausführungen zu einer Reihe von Vorschriften des BAT und zu den Tarifverträgen für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege usw., Praktikantinnen/Praktikanten, Ärztinnen/Ärzte im Praktikum und zu den BAT ergänzenden Tarifverträgen.

Leider muß man sich immer noch damit abfinden, daß anstelle der tarifrechtlichen Begriffe solche aus dem Beamtentum verwendet werden (z. B. Dienstbezüge, Dienstbezüge statt Arbeitsbefreiung, Vergütung). Dieser Sachverhalt wird bereits seit Jahren an dieser Stelle angesprochen und führt jedesmal zur leichten Verärgerung des Rezensenten. Einem stellvertretenden Geschäftsführer eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes als Bearbeiter dieser Broschüre sollte eigentlich nicht entgangen sein, daß sich die Begrifflichkeiten im Arbeits- und Tarifrecht von denen im Beamtentum teilweise unterscheiden. Dies hat seinen guten Grund und sollte auch Berücksichtigung bei „Fachveröffentlichungen“ finden. Verlag und Autorenteam dürfte es gut anstehen, bei der 57. Auflage der Broschüre endlich auf diese Anregungen zu reagieren.

Aus dem Tabellenband der Broschüre sind insbesondere die Hilfstabellen zu erwähnen, aus denen bei Neueinstellungen leicht die maßgebenden Lebensaltersstufen und die Grundvergütungen abgelesen werden können. Diese Hilfstabellen werden ergänzt durch weitere Tabellen, aus denen sich für alle Vergütungsgruppen und Lebensaltersstufen (bzw. Stufen) sowie für alle Tarifklassen des Ortszuschlags die Bezüge eines Angestellten (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag) ergeben.

Für den Anwender interessante zusätzliche gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, wie z. B. das Bundeserziehungsgeldgesetz, das Mutter-schutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz, sind enthalten.

Die nun schon 56. Auflage der „BAT-Tabellen“ kann man als Beweis dafür werten, daß die Broschüre einen treuen Bezieherkreis hat. Sie kann überall dort hilfreich sein, wo man ohne einen der großen BAT-Kommentare auskommt.
Amtsrat Uwe Bauer

Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst. Ausgabe 1. Mai 1995. 132 S., geb., DIN A4, 43,— DM. Verlagsgruppe Luchterhand, 56504 Neuwied. ISBN 3-472-18115-X

Die neu aufgelegten „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen“ für den Bereich der alten Bundesländer und Berlin (West) enthalten — wie die früheren Ausgaben — nicht nur Vergütungs- und Lohn Tabellen, sondern auch auszugsweise die für die Vergütung und Löhne wichtigsten Regelungen der Manteltarifverträge. Daneben sind die Tätigkeitsmerkmale der Angestellten (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) nach dem Stande vom 1. Juli 1994 aufgenommen.

In dem Tabelleteil sind die ab 1. Mai 1995 geltenden Tarifbeträge für die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Bund, alte Bundesländer, VKA) vollständig berücksichtigt.

Die „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen“ sind vorwiegend für den Nutzer geeignet, der keine vollständige Textausgabe des Tarifrechts im öffentlichen Dienst benötigt. Gemessen an diesem eingeschränkten Nutzen erscheint der Preis der Broschüre zu hoch. Oberamtsrat Manfred Michler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 6. NOVEMBER 1995

Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

5492

6303/3 E — I/3 — E: Herrn Martin Enenkel, Lange Straße 32, 79183 Waldkirch, ist in Abänderung der Erlaubnisurkunde vom 3. August 1995 die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht im Rahmen seiner vom Präsidenten des Landgerichts Berlin-Tiergarten am 14. September 1983 erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater gemäß Art. 1 § 1 Satz 2 RBERG mit dem Geschäftssitz Waldkirch (Beschluß des Präsidenten des Landgerichts Freiburg vom 7. Mai 1993 und Berichtigungsbeschluß vom 10. Februar 1994) erteilt.

Darmstadt, 18. 10. 1995

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

Güterrechtsregister

5493

GR 696 — Neueintragung — 16. 10. 1995: Alexander Huwe, geboren am 25. Oktober 1962, und Melanie, geb. Weiß, geboren am 26. Januar 1970, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5494

8 GR 831 — Neueintragung — 24. 10. 1995: Die Eheleute Ulrich Fritz Kischnick, geboren am 7. 5. 1937, und Renate Gerda Martha Kischnick-Weingarten geb. Wischow, geboren am 15. 10. 1952, beide wohnhaft Urberacher Straße 30 in 64859 Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 14. Juli 1995 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

Dieburg, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5495

GR 470 — Neueintragung — 19. 10. 1995: Eheleute Jürgen Wisser, geboren am 1. 5. 1956, und Dorothea Wisser geb. Schmidt, geboren am 8. 7. 1948, beide Am Schönstein 44, 65604 Elz. Durch Vertrag vom 6. April 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5496

GR 276 — Veränderung — 13. 10. 1995: Eheleute Apotheker Rainer Maria Otto Staat und Johanna Clara, geb. Schmitt, in Drie-

dorf, Schloßstraße 1. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 18. August 1995 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Herborn, 13. 10. 1995

Amtsgericht

5497

GR 721 — Neueintragung — 20. 9. 1995: Matschke, Heinz Kurt Walter, geboren am 16. 7. 1920, und Matschke geb. Dietz, Gertrud Maria, geboren am 31. 3. 1927, beide Klingelstraße 10, 36088 Hünfeld. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 20. 9. 1995

Amtsgericht

5498

8 GR 965 — Neueintragung — 24. 10. 1995: Lutz Büchner, geboren am 10. 7. 1961, Maria Archonti, geboren am 4. 12. 1963, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 24. 10. 1995

Amtsgericht

5499

GR 544 — Veränderung — 10. 10. 1995: Die Eheleute Angelika Wagner, geboren am 28. 4. 1952, wohnhaft Am Meerbusch 5, 49424 Goldenstedt, und Hans Wagner, geboren am 17. 11. 1950, wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 5. September 1995 die Gütertrennung aufgehoben.

Usingen, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5500

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1304 — 23. 8. 1995: Eheleute Buttgerit, Christian Willi, geboren am 2. 1. 1965, und Ilka Eleonore Buttgerit geb. Meyer, geboren am 25. 2. 1966, wohnhaft Hintergasse 11, Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 7. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1305 — 23. 8. 1995: Eheleute Frank Siegert, geboren am 6. 1. 1964, und Natali Siegert geb. Püttmann, geboren am 25. 3. 1969, Am Füllenfeld 14, 35638 Leun-Stockhausen. Durch Ehevertrag vom 16. März 1995 sind die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen.

GR 1306 — 23. 8. 1995: Eheleute Güntner, Michael, geboren am 8. 5. 1962, und Dagmar Ferber, geboren am 22. 6. 1965, wohnhaft Altenberger Straße 170, 35576 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

GR 1307 — 23. 8. 1995: Eheleute Dieter Wöbbekind, geboren am 22. 7. 1938, und Ulrike Charlotte, geb. Zeiger, geboren am 11. 7. 1946, Braunfels-Bonbaden, Am Roßberg 4. Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1995 sind die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen.

GR 1308 — 13. 9. 1995: Eheleute Ivo Pfütz, geboren am 30. 10. 1962, und Petra Pfütz geb. Büerschaper, geboren am 13. 1.

1968, wohnhaft Am Kurpark 8, 35619 Braunfels. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1995 sind die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen.

Wetzlar, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5501

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4867 — 8. 8. 1995: Varga, Alexander, geboren am 30. 5. 1961, 65195 Wiesbaden; Varga, Ewa Maria, geborene Slupczynska, geboren am 10. 5. 1965, 65195 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4868 — 8. 8. 1995: Dr. Max Peter Wedel, geboren am 10. 11. 1958, Wiesbaden; Berna Wedel, geboren am 21. 4. 1971, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4869 — 14. 8. 1995: Eichhorn, Barbara Maria, geboren am 19. 3. 1967, Wiesbaden; Link-Eichhorn, Christian, geboren am 21. 7. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4870 — 14. 8. 1995: Wittelsbach, Alexander, geboren am 17. 11. 1955, Wiesbaden; Horster, Monika, geboren am 18. 3. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4871 — 18. 8. 1995: Kreinbihl, Bernhard, geboren am 27. 4. 1959, 65191 Wiesbaden; Kreinbihl, Astrid, geboren am 24. 9. 1966, 65191 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4872 — 14. 9. 1995: Wodarz, Hans-Peter, geboren am 28. 3. 1948, 65193 Wiesbaden; Wodarz geb. Swoboda, Annemarie, geboren am 3. 6. 1948, 65193 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4873 — 22. 9. 1995: Siefert, Ingo, geboren am 26. 12. 1935, 65202 Wiesbaden; Siefert, Anneliese, geb. Honerborn, geboren am 9. 5. 1954, 65205 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4874 — 28. 9. 1995: Pfeiffer, Oliver, geb. Plötner, geboren am 31. 5. 1971, Wiesbaden; Pfeiffer, Sabine Hilde, geboren am 7. 2. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4875 — 28. 9. 1995: Thies, Klaus-Caspar, geboren am 28. 7. 1939, Wiesbaden; Thies, Jutta, geb. Bubinger, geboren am 24. 4. 1955, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4876 — 4. 10. 1995: Vießmann, Siegfried, geboren am 27. 6. 1929, 65199 Wiesbaden; Vießmann, Friedgard Elisabeth, geb. Baumgardt, geboren am 15. 2. 1939, 65199 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4877 — 17. 10. 1995: Bauer, Lars-Eric, geboren am 18. 9. 1967, 65199 Wiesbaden; Bauer, Claudia, geb. Schütz, geboren am 3. 12. 1968, 65199 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 20. 10. 1995

Amtsgericht

Vereinsregister

5502

4 VR 762 — Neueintragung — 16. 10. 1995: Cleane Selbsthilfegruppe ehemals Drogenabhängiger, PRISMA, Bensheim.

Bensheim, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5503

4 VR 763 — Neueintragung — 16. 10. 1995: Frauenchor Reichenbach, Lautertal-Reichenbach.

Bensheim, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5504

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 855 — 18. 10. 1995: Verein der Freunde und Förderer der beruflichen Bildung an der Landrat-Gruber-Schule in Dieburg; Sitz: 64807 Dieburg.

8 VR 856 — 18. 10. 1995: „Butterblume Schaaheim — Freunde und Förderer von Familienarbeit e. V.“; Sitz: 64850 Schaaheim.

Dieburg, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5505

8 VR 857 — Neueintragung — 20. 10. 1995: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Dieburg; Sitz: 64807 Dieburg.

Dieburg, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5506

3 VR 401 — Neueintragung — 18. 10. 1995: Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Hausärzte, 35066 Frankenberg (Eder).

Frankenberg (Eder), 18. 10. 1995 Amtsgericht

5507

3 VR 403 — Neueintragung — 18. 10. 1995: Tennisclub Kirchberg Löhlbach, 35114 Haina-Löhlbach, Haina-Löhlbach.

Frankenberg (Eder), 18. 10. 1995 Amtsgericht

5508

3 VR 404 — Neueintragung — 19. 10. 1995: Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Altkreis Frankenberg, 35066 Frankenberg/Eder.

Frankenberg (Eder), 19. 10. 1995 Amtsgericht

5509

VR 494 — Neueintragung — 17. 10. 1995: 1. Deutscher Zucht-Verband für Amerikanisch-Canadisch-Weiße Schäferhunde, Wabern.

Fritzlar, 17. 10. 1995 Amtsgericht

5510

VR 1219 — Neueintragung — 20. 7. 1995: „No Limits Dorndorf“ e. V., Dornburg-Dorndorf.

Hadamar, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5511

VR 311 — Neueintragung — 20. 10. 1995: Grenzmuseum Rhön „Point Alpha“ in Rasdorf.

Hünfeld, 24. 10. 1995 Amtsgericht

5512

VR 490 — Neueintragung — 16. 10. 1995: Volleyball Wallrabenstein, Sitz in 65510 Hünstetten-Wallrabenstein.

Idstein, 16. 10. 1995 Amtsgericht

5513

8 VR 918 — Neueintragung — 18. 10. 1995: FORUM FREIER BÜRGER e. V., Königstein im Taunus.

Königstein im Taunus, 18. 10. 1995 Amtsgericht

5514

VR 1762 — Neueintragung — 17. 10. 1995: Förderkreis FSV Schröck, Sitz: Marburg-Schröck.

Marburg, 17. 10. 1995 Amtsgericht

5515

VR 1763 — Neueintragung — 17. 10. 1995: Kultur-Initiative-Fronhausen (KIF), Sitz: Fronhausen.

Marburg, 17. 10. 1995 Amtsgericht

5516

VR 393 — Neueintragung — 19. 10. 1995: a) Kynologische Arbeitsgemeinschaft zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden e. V., b) Nidda.

Nidda, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5517

VR 459 — Neueintragung — 23. 10. 1995: Elternverein der Rhabanus-Maurus-Schule Winkel e. V., Oestrich-Winkel.

Rüdesheim am Rhein, 23. 10. 1995 Amtsgericht

5518

VR 461 — Neueintragung — 23. 10. 1995: Freundeskreis Juliénas/Assmannshausen, Rüdesheim am Rhein.

Rüdesheim am Rhein, 23. 10. 1995 Amtsgericht

5519

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3108 — 22. 8. 1995: Loge „Quelle zum Licht“ Nr. 6 i. O. Wiesbaden, Bund freimaurerisch arbeitender Frauen, Wiesbaden.

VR 3109 — 22. 8. 1995: Verein Kinderbauernhof, Wiesbaden.

VR 3110 — 24. 8. 1995: Jugendtanzsportclub Delkenheim, Wiesbaden.

VR 3114 — 26. 8. 1995: BOSNIENHILFE-ZENICA IN WIESBADEN, Wiesbaden.

Veränderungen

VR 2561 — 4. 9. 1995: Two-River-Club, Wiesbaden. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder ist der Verein erloschen.

VR 2978 — 7. 8. 1995: Verein für Obdachlose Rhein-Main, Wiesbaden. Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen, da die Mitgliederzahl unter 3 herabgesunken ist.

VR 2317 — 2. 5. 1995: Altstadt Schiffchen Wiesbaden, Wiesbaden. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Wiesbaden, 20. 10. 1995 Amtsgericht

Liquidationen

5520

Der Verein Arbeitsgemeinschaft für Bildende Kunst auf Burg Greifenstein, Greifenstein, wurde durch Beschluß vom 24. September 1994 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden auf-

gefordert, vor Ablauf eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Herborn, 18. 10. 1995

Die Liquidatoren

Frau Annelie Härtl,
Am Schönblick 12, 35764 Sinn-Fleisbach
Herr Dr. Wolfgang Hudel,
Bürgermeisterwiese 14, 35745 Herborn

Vergleiche — Konkurse

5521

N 11/95 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Cornelia Stell, Weimarer Straße 4 a, 36093 Künzell.

Das Konkursverfahren wird gemäß § 204 KO mangels kostendeckender Masse eingestellt.

Bad Hersfeld, 13. 10. 1995 Amtsgericht

5522

N 17/95 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Beisheim, Herstellung und Vertrieb von Strohkranzen, Grünkranzen und artverwandten Artikeln, Am Wenzelbach 11, 36251 Bad Hersfeld.

Termin für eine Gläubigerversammlung wird bestimmt auf Freitag, 8. Dezember 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Erdgeschoß, Saal 5.

Der Termin dient zur
— Anhörung zu der vom Konkursverwalter angeregten Einstellung des Verfahrens mangels kostendeckender Masse (§ 204 KO),
— Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
— Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Bad Hersfeld, 17. 10. 1995 Amtsgericht

5523

3 N 18/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Puco u. Baier GmbH „Kleine Brasserie“, Altenstadt, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigeraussschusses auf

Donnerstag, den 14. Dezember 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 16. 10. 1995 Amtsgericht

5524

3 N 24/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HNE Wand- und Deckenverkleidungs-GmbH, Büdingen, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und den Auslagersatz in Höhe von 26 000,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 18. 10. 1995 Amtsgericht

5525

5 N 6/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Auto-teile Seipp GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Semmerau, Wetzlarer

Straße 28, 35510 Butzbach, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 8.517,60 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich sowie auf seine Auslagen in Höhe von 281,93 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer zu entnehmen.

Butzbach, 16. 10. 1995 **Amtsgericht**

5526

61 N 186/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Workstation Center Vertriebsgesellschaft mbH, 64319 Pfungstadt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 20. November 1995, 10.20 Uhr, Zimmer 203, 2. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 23. 10. 1995 **Amtsgericht**

5527

3 N 61/95 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache des **Herrn K.-H. Angielski, Zum Elfengrund 2, 37281 Wanfried**, wird zur Sicherung der Masse heute, 23. Oktober 1995, 14.00 Uhr, angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege.

Der Sequester wird ermächtigt, Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen. Der Sequester wird damit betraut, im Wege des Kurztgutachtens zu klären, ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Eschwege, 23. 10. 1995 **Amtsgericht**

5528

2 N 35/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen von **Herrn Peter Maunz, Mühlenstraße 4, 35110 Frankennau**, ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Hartmut H. Mitze, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder), bestellt.

Gegen den Schuldner ist am 25. Oktober 1995, um 11.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Er darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

Frankenberg (Eder), 25. 10. 1995 **Amtsgericht**

5529

81 N 948/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 4./28. 4. 1993 verstorbenen **Walter Lothar Ulrich, zuletzt wohnhaft gewesen: Keplerstraße 14, 60318 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5530

81 N 384/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Vincenzo Guglietta, wohnhaft gewesen: Assenheimer Straße 3, Frankfurt am Main**, verstorben am 13. März 1993, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5531

81 N 485/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Dominium Gesellschaft für Haus- und Wohnungseigentum mbH, Goethestraße 18, 60313 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Gerwin Walter Spahlinger**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 28. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5532

81 N 534/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bau-Grund-Bohrergesellschaft mbH & Co. KG, Friedberger Landstraße 307, 60389 Frankfurt am Main**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5533

81 N 843/95: Über das Vermögen der **CompuLine Satz-Studio GmbH Classic & Art, Heinestraße 14, 60322 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Karl Schneider**, wird heute, am 6. Oktober 1995, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. November 1995, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am 21. Dezember 1995, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5534

81 N 871/95: Der Antrag der **Firma MMS-Euro Distribution Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, eingetragene Geschäftsführer: **Thomas Rehart** und **Karsten Wilhelm Bieneck**, **Königsberger Straße 3, 65795 Hattersheim**, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 6. Oktober 1995, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/28 53 26, Telefax: 0 69/28 53 23, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1995 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den

14. November 1995, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

19. Dezember 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heilig-

kreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 283, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. November 1995 Anzeige zu machen.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5535

81 N 1040/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 1. 1994 verstorbenen, zuletzt in **Elisabethenstraße 10-12, 60594 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Armin Otto Baumann**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5536

81 N 792/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PCD Computersysteme GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Jens Ruben Drissler**, **Bornheimer Landstraße 48, 60316 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 9. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5537

81 N 1123/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 12. 1992 verstorbenen **Herrn Max Richard Kahle, wohnhaft gewesen Aschbachstraße 15, 60437 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

21. November 1995, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für die Verwalterin werden als Vergütung 1.241,31 DM zuzüglich 186,20 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 18. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5538

81 N 893/95: Über das Vermögen der **Klaus Pfaff Offsetdruck GmbH, Schleusenstraße 9, 60327 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern **Klaus Pfaff** und **Marianne Pfaff**, wird heute, am 18. Oktober 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin **Christel Redlich**, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 24. November 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. November 1995, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 4. Januar 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. November 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 18. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 81**

5539

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Kauffrau Claudia Kalanke geb. Brosius**, geboren am 15. 5. 1959 in Wuppertal, verstorben am 6. 5. 1992 in Rödermark, letzter Wohnsitz: **Breidertring 102, 63322 Rödermark** (Az. 7 N 107/94), soll Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 31 608,14 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie noch etwa anfallende Gerichtskosten).

Die Schlußrechnung des Konkursverwalters liegt auf Zimmer 111 des Amtsgerichts, Zimmerstraße 29, 63225 Langen, nieder.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1995

Der Konkursverwalter
Dr. T. Ostermeir-Heidelberg

5540

N 32/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Helga Röhl**, geboren am 8. September 1945, **Zum Lotterberg 20, 34281 Gudensberg-Deute**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist auf 7 869,06 DM festgesetzt.

Fritzlar, 9. 10. 1995

Amtsgericht

5541

N 43/95: Über das Vermögen der **Frau Helga Röhl**, **Zum Lotterberg 20, 34281 Gudensberg-Deute**, ist am 17. Oktober 1995, 12.45 Uhr, erneut das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Marktplatz 2, 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 17. November 1995, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. November 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

24. November 1995, 8.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5542

N 23/95: Über das Vermögen der **Werbeform Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Displaywerk, Industriestraße 1, 64658 Fürth/Odw.**, wird heute, Montag, 16. Oktober 1995, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 7. Februar 1996.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

20. Dezember 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Februar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz

der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Dezember 1995 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank, Filiale Bensheim, Kto.-Nr. 6 344 477-85, BLZ 508 400 05.

Fürth/Odw., 17. 10. 1995

Amtsgericht

5543

24 N 87/95: Über das Vermögen der **Firma Holzbau GmbH Seibert**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Seibert, Alte Straße 8, 64521 Groß-Gerau, sowie Beckerweg 3, 65468 Trebur, ist am 17. Oktober 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1995 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 12. Dezember 1995, 9.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 16. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1995 anzeigen.

Groß-Gerau, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5544

42 N 208/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma HWB Haus- und Wohnungsbau GmbH**, Hauptstraße 34, 63456 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführer Fikret Velagic und Ahmet Bajrektarevic, werden heute, Freitag, 13. Oktober 1995, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Hanau, 13. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5545

42 N 238/95: Über das Vermögen der **Firma AKS Auto Kühler und Klima Service GmbH**, Alter Auheimer Weg 12, 63450 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Stüber und Peter Maicher, wird heute am Freitag, dem 13. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Dezember 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 1, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

4. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132,

134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie

15. Januar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau (BLZ 506 500 23).

Hanau, 13. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

5546

5 VN 1/95 (Amtsgericht Biedenkopf): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma VBS Schweißtechnik GmbH**, Gasenfeld 7, 35216 Wallau, wird hiermit Masseunzulänglichkeit angezeigt (§ 60 KO).

Herborn, 24. 10. 1995

Der Konkursverwalter
Jürgen Helmeke, Rechtsanwalt

5547

N 2/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bedachungen, Bauklempnerei und Fassadenbau Fischer GmbH**, **Homburg/Efze**, Geschäftsführer Horst Fischer, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters mit 53 300,— DM, seine Auslagen mit 2 875,— DM.

Homburg/Efze, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5548

N 3/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Karl Metz**, Lindenweg 7, 34576 **Homburg/Efze**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 31 204,— DM (in Worten einunddreißigtausendzweihundertvier Deutsche Mark), die Auslagen auf 300,— DM (in Worten: dreihundert Deutsche Mark), jeweils zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Homburg/Efze, 13. 10. 1995

Amtsgericht

5549

651 N 129/95: Über das Vermögen der **Hanke GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Borgell, Kunoldstraße 10-14, 34131 Kassel, ist am 11. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1995 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 20. November 1995, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 19. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-

abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1995 anzeigen.

Kassel, 11. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 651**

5550

652 N 15/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hermann Buttron KG, Wiesenstraße 13, 34246 Vellmar**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 10. November 1995, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 29. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

5551

652 N 153/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Thermo-Com Gesellschaft für Heizungs- und industriellen Rohrleitungsbau mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Lampe, Otto-Hahn-Straße 23, 34253 Lohfelden, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 4. Dezember 1995, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, II. Stock, Sitzungssaal 201.

Kassel, 13. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

5552

652 N 152/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Telecom Telekommunikations GmbH, Pfannkuchstraße 17, 34121 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Siebeck, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 4. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 13. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

5553

1 N 7/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Förster und Müller GmbH, Hagenstraße 10, 34497 Korbach**, wird Termin zur Beschlußfassung über einen beabsichtigten Vergleichsabschluß i. S. § 133 KO bestimmt auf

Freitag, den 10. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34495 Korbach (gleichfalls Fortsetzung des Prüfungstermins).

Korbach, 16. 10. 1995 **Amtsgericht**

5554

7 N 57/95: Über das Vermögen der **„SOF-BRO International Deutschland GmbH“, Paul-Ehrlich-Straße 34, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Loevenich, Pater-Delp-Straße 24, 64839 Münster, ist am 18. Oktober 1995, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 4. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in

§§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 30. November 1995, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 15. Februar 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 4. Januar 1996 anzeigen.

Langen, 18. 10. 1995 **Amtsgericht**

5555

7 N 107/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Kauffrau Claudia Kalanke geb. Brosius, geboren am 15. 5. 1959 in Wuppertal, verstorben am 6. 5. 1992 in Rödermark, letzter Wohnsitz: Breiderting 102, 63322 Rödermark**, ist Schlußtermin bestimmt auf den

Donnerstag, 7. Dezember 1995, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 9 199,97 DM, seine Auslagen sind auf 140,15 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5556

7 N 86/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Edgar Neubert, Heidekampstraße 10/Hinterhaus, 63322 Rödermark** — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach am Main, Telefon: 0 69/8 08 88, Fax: 0 69/82 54 22 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5557

7 N 41/95: Konkursantragsverfahren der **Zinn Jeans und Young Fashion GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Harald Zinn, Pfauenstraße 1, Limburg-Dietkirchen.

Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 10. 1995 **Amtsgericht**

5558

7 N 1/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HGS-Autohandels GmbH, Im großen Rohr 1, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 16. 10. 1995 **Amtsgericht**

5559

7 N 35/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kristallkronleuchterfabrik Gerhard Palme & Co. GmbH, Holzheimer Straße 92, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 101 523,90 DM zuzüglich 7,5% Umsatzsteuer festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5560

1 N 8/95: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Manfred Lang & Partner Bauunternehmen GmbH, Wernersbergstraße 10, 34327 Körle-Empfershausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Lang.

Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 20. 10. 1995 **Amtsgericht**

5561

7 N 129/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GHA Grundstücke- und Häuser-Anlagenvermittlung und Baubetreuung Günther GmbH, Dreieichstraße 10, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Konstantin Eyermann, Kaiser-Friedrich-Promenade 19, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 29. 6. 1995 **Amtsgericht**

5562

7 N 27/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma art-color druckvorlagen gmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Binse, Karlstraße 34, 63065 Offenbach am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 12. 7. 1995 **Amtsgericht**

5563

7 N 9/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HPM-Systems Gesellschaft für Informationssysteme mbH, Berliner Straße 312, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Josef Deuster, Offenbacher Landstraße 22, 63110 Rodgau-Hainhausen, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 2 505,40 DM Vergütung und 20,52 DM Auslagen.

Offenbach am Main, 18. 10. 1995 **Amtsgericht**

5564

7 N 9/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GAD Gesellschaft für Automation und Datentechnik mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Armin Tillkes, Kleiner Seligenstädter Grund 9, 63150 Heusenstamm, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

5565

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hans W. Thies** (Amtsgericht Langen, Az. 7 N 56/95) besteht Masseunzulänglichkeit (§ 60 KO).

Offenbach am Main, 20. 10. 1995

Der Konkursverwalter

Dr. Lanio, Rechtsanwalt

5566

4 N 39/95: Der Antrag der Firma Girasoft GmbH, Systemlösungen mit Computer, Schillerstraße 12, 65428 Rüsselsheim, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen ist durch Beschluß vom 21. Juli 1995 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 27. 9. 1995 Amtsgericht

5567

4 N 34/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren A.F.T. Airfreight — Trucking Luftfrachtzubringer und Handling Gesellschaft mbH, Fasanenweg 12, 65451 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Rauschnig, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Rüsselsheim, 15. 9. 1995 Amtsgericht

5568

N 16/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Biegel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Peter und Ursula Biegel, Daimlerstraße 10, 63512 Hainburg, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Montag, 11. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 17. 10. 1995 Amtsgericht

5569

N 57/95: Konkurseröffnungsverfahren Finanzamt Offenbach (Main)-Stadt, Bieberer Straße 59, 63065 Offenbach — Gläubigerin —, gegen Weber & Partner GmbH, Senefelder Straße 1, 63110 Rodgau, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Elfert, Breslauer Straße 34, 63110 Rodgau — Schuldnerin —.

Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5570

N 59/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma DéCoSéMa Handelsgesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 2, 63110 Rodgau, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Klein.

Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5571

N 63/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Hartmut Bock, EDV-Beratung, Hauptstraße 46, 63500 Seligenstadt.

Dem Schuldner ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5572

N 68/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Roland Bergbauer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Roland Bergbauer, Pommernstraße 16 a, 63110 Rodgau.

Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5573

4 N 33/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der B-A-N-C GmbH, Basisanwendungen für Computer-Systeme, Philipp-Reis-Straße 5 a, 61267 Neu-Anspach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein alleiniges Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 24. 10. 1995 Amtsgericht

5574

4 N 36/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma KSG Kommunikations-Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Heinz Petroll, Buchenbuschweg 21, 61389 Schmittendorf, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 24. 10. 1995 Amtsgericht

5575

62 VN 1/94: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma PROCEDO Gesellschaft für Exportfactoring D. Klindworth mbH, Kurt-Hebach-Straße 5, 55252 Mainz-Kastel, wird das Vergleichsverfahren, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin am 10. März 1995 angenommenen und vom Gericht bestätigten Vergleich im wesentlichen erfüllt hat, aufgehoben.

Die restliche Abwicklung bzw. Erfüllung des Vergleichs erfolgt durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Treuhänder.

Wiesbaden, 12. 10. 1995 Amtsgericht

5576

62 N 151/95: Konkursantragsverfahren betreffend Günter Hertlein, als Inhaber der Firma Neumann, „Preis-Teufel-Märkte“, Am Weyer 4, 55252 Mainz-Kastel.

Dem Schuldner ist am 12. Oktober 1995, 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 12. 10. 1995 Amtsgericht

5577

62 N 170/95: Konkursantragsverfahren betreffend Beschmann Spielautomaten GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Bippart, Feuerbachstraße 25, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 19. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5578

3 N 25/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wir-Pu-Lack Gesellschaft für Pulverbeschichtungs- und Naflackanlagenbau GmbH, Witzenhausen, ist das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 4 800,— DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 334,88 DM, seine Auslagen auf 500,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer auf die Auslagen = 75,— DM.

Witzenhausen, 13. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5579

K 25/95: Das im Grundbuch von Erbenhausen, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 399, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Erbenhausen,

Flur 1, Nr. 54, Ackerland, Zwischen den Wegen, Größe 42,18 Ar,

Flur 1, Nr. 71, Grünland, In den Bornwiesen, Größe 4,75 Ar,

Flur 1, Nr. 129/1, Hof- und Gebäudefläche, Ehringshäuser Straße 12, Größe 4,61 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Amthof 12, Alsfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl Wahl, Ehringshäuser Straße 12, Homberg/Ohm-Erbenhausen,

b) dessen Ehefrau Tilly Wahl geb. Engel, daselbst,

— in Gütergemeinschaft zur Hälfte —,

c) Otto Engel, Ehringshäuser Straße 12, Homberg/Ohm-Erbenhausen, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 54 auf 8 436,— DM,

Flur 1, Nr. 74 auf 1 425,— DM,

Flur 1, Nr. 129/1 auf 206 815,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 216 776,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 12. 10. 1995 Amtsgericht

5580

K 3/94: Das im Grundbuch von Stordorf, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 654, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Stordorf,

Flur 2, Nr. 73/5, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 8, Größe 8,85 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Herchenröder, Fernmeldehandwerker, Meicheser Straße 54, Schwalmthal-Stordorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 17. 10. 1995

Amtsgericht

5581

6 K 31/90: Folgender Grundbesitz (zwei Drittel Anteil), eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3638,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur 9, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alt Gonzenheim 18, Größe 11,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Steffens-Heirich,
b) Uwe Wolfgang Steffens, — je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das gesamte Grundstück, bebaut mit 4 Gebäuden sowie mehreren Scheunen und Stallgebäuden, Baujahr um 1900; Teilerneuerungen und nicht vollendete Umbauarbeiten von 1987 auf 750 000,— DM, den Ein-Drittel-Anteil auf je 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 9. 1995

Amtsgericht

5582

6 K 7/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2348,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 5, Flurstück 1/84, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 4, Größe 16,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 1/88, Bauplatz, Max-Planck-Straße, Größe 0,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl M. Brenner und Maria Brenner, Plantanering 2 in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 047 700,— DM (teils 2-, teils 3geschossiges freistehendes Geschäftshaus mit Teilunterkellerung; Baujahr 1979; vermietbare Nettoflächen ca. 930 m²),

lfd. Nr. 2 auf 52 300,— DM (unbebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 10. 1995

Amtsgericht

5583

8 K 1/93, 8 K 1/95: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 115, Blatt 5306, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Bad Vilbel, Flur 14, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Iglauer Weg 6, Größe 6,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Weiß, geboren am 1. 7. 1951, Iglauer Weg 6, 61118 Bad Vilbel, — zur Hälfte —,

b) Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Barbara Weiß geb. Simon, geboren am 1. 12. 1955, Iglauer Weg 6, 61118 Bad Vilbel, — zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum zu a): 19. Januar 1993, zu b): 4. Januar 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 650 000,— DM, jeden halben Miteigentumsanteil auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 20. 9. 1995

Amtsgericht

5584

8 K 6/94: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 39, Blatt 1542, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 1, Flurstück 182/1, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 5 und 5 A, Größe 7,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Albert geb. Guth, Sonja, geboren am 19. 10. 1943, Untergasse 5 a, 61118 Bad Vilbel, — zu einem Viertel —,

c) Albert, Robert, geboren am 7. 8. 1938, Untergasse 5 a, 61118 Bad Vilbel, — zu einem Viertel —,

2 a) Guth-Glembock geb. Angelstein, Susanne Maria, geboren am 20. 9. 1914, — zu einem Viertel —,

b) Glembock, Walter, geboren am 26. 5. 1925, — zu einem Viertel —, beide: Untergasse 5, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 24. Mai 1994.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 16. 10. 1995

Amtsgericht

5585

8 K 24/94: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 22, Blatt 1030, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Dortelweil, Flur 9, Flurstück 85/4, Gebäude- und Freifläche, Troppauer Straße 19, Größe 8,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Margarete Ella Schäfer geb. Reichenbach, geboren am 19. 11. 1919,

b) Victor Carlo Bodo Schäfer, geboren am 22. 12. 1949,

beide: Troppauer Straße 19, 61118 Bad Vilbel, — je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 3. November 1994.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 900 000,— DM, jeden halben Miteigentumsanteil auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5586

1 K 38/94: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 38, Blatt 1296, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 4/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshütter Straße 13 a, Größe 2,80 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Prinz, Heinrich, geboren am 31. August 1957,

b) dessen Ehefrau, Prinz, Edeltraud, geborene Riffert, geboren am 13. August 1961, beide wohnhaft in 35232 Dautphetal-Friedensdorf, Wilhelmshütter Straße 13 a, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 29. 9. 1995

Amtsgericht

5587

5 K 10/93: Das im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 34, Blatt 1530, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Pohl-Göns, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 96/1, Grünland am Emmersberg, Größe 11,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 21/1, Ackerland zwischen Biel und Harb, Größe 29,93 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 91/1, Ackerland stößt auf den Bielerweg, Größe 25,22 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, Raum 1 (Erdgeschoß), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Robert Kollmar, Wetzlarer Straße 21, 35510 Butzbach/Pohl-Göns,

b) Rudolf Kollmar, daselbst, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 96/1 auf 1 660,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 21/1 auf 4 480,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 91/1 auf 3 828,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 19. 10. 1995

Amtsgericht

5588

61 K 184/93: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 190, Blatt 7874, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 8, Flurstück 149, Landwirtschaftsfläche, Am Wolfsbusch, Größe 49,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Friedrich Körbler, Ober-Ramstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 10. 1995

Amtsgericht

5589

61 K 9/94: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 238, Blatt 10 260, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Haydnstraße 4, Größe 8,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Höhl, geboren am 12. 2. 1932, Griesheim,

b) Irmgard Zimmermann geb. Höhl, geboren am 8. 5. 1948, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 9. 1995

Amtsgericht

5590

61 K 116/94: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 101, Blatt 3910, eingetragene 83,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 961/2, Gebäude- und Freifläche, Teichhausstraße 42, Größe 5,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 — eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Markus Ganz,

b) Dana Ganz, beide Rüsselsheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 10. 1995

Amtsgericht

5591

61 K 81/95: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 75, Blatt 3184, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 582, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 33, Größe 3,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude

des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Michael Johannes Kilian in Darmstadt, geboren am 13. 7. 1950.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 10. 1995

Amtsgericht

5592

61 K 191/93: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 243, Blatt 8548, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 1: 338/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/6, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 12, Größe 22,82 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/15, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 14, Größe 23,12 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 34/33, Bauplatz, Siemensstraße, Größe 16,61 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/17, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 16, Größe 13,44 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/16, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 2—10, Größe 64,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß mit Kellerraum und einem Kraftfahrzeugeinstellplatz in der Tiefgarage (im Aufteilungsplan mit 131 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 7. März 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arzt Dr. med. Theoharis Tantanassis, geboren am 23. 12. 1950, Bietigheim-Bissingen,

b) Korinna Tantanassis geb. Exarhou, geboren am 3. 11. 1952, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 9. 1995

Amtsgericht

5593

3 K 64/94: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 102, Blatt 4237, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Babenhausen, Flur 11, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Reitbahnstraße 17, Größe 12,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hellwig, Christa Eva, geb. Schmitt, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 9. 1995

Amtsgericht

5594

84 K 409/93: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 139, Blatt 4551, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 25, Flurstück 2/81, Gebäude- und Freifläche, Reichsforststraße 17, Größe 3,28 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1994 (Versteigerungsvermerk):

1. Cornelia Barras, Reichsforststraße 17, 60528 Frankfurt am Main,

2. Sandra Poppe, Jakob-Latscha-Straße 25, 63303 Dreieich-Buchsschlag,

3. Jens Poppe, Reichsforststraße 17, 60528 Frankfurt am Main,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

730 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

5595

84 K 178/93: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 295, Blatt 9410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 532, Flurstück 60/9, Hof- und Gebäudefläche, Rubensstraße 14, Größe 2,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Reiner Peters, Schöppingenweg 107, 48149 Münster,

b) Dr. Jutta Peters, Rubensstraße 14, 60596 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

5596

84 K 178/94: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 32, Blatt 1155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 134, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 18, Größe 4,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Margot Maria Müller, Rendelerstraße 7, 60385 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

b) Ingeborg Onal, Mittelweg 18, 60318 Frankfurt am Main, — zu einem Viertel —,

c) Ursula Dorner, Mittelweg 18, 60318 Frankfurt am Main, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

5597

84 K 28/95: Die im Grundbuch-Bezirk Niederhöchstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 39, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 12, Flurstück 101/14, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 12, Flurstück 101/17, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 45, Größe 3,81 Ar, sollen am Dienstag, dem 30. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Mehdi Hassan-Poor, Am Römerbrunnen 24, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 25 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 555 000,— DM,
beide Grundstücke: 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

5598

K 85/93: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 220, Blatt 7236 eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur I, Flurstück 235/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 1,71 Ar,

Bad Nauheim, Flur I, Flurstück 235/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, Größe 1,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Wohnhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 8.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landau, Klaus-Jürgen,

b) Landau geb. Franken, Edith, — je zur Hälfte —, Eheleute, beide Hochwaldstraße 49, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den gesamten Anteil auf 264 600,— DM,
die halben Anteile auf je 132 300,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 19. 9. 1995

Amtsgericht

5599

5 K 67/94: Die im Grundbuch von Gersfeld-Gichenbach, Band 16, Blatt 509, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 105/2, Lieg.-B.-Nr. 44, Hutung,

Gichenbachsgrund, Größe 7,51 Ar,

Wert 11 500,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 105/1, Lieg.-B.-Nr. 44, Gebäude- und Freifläche, Gichenbach, Haus 13, Größe 24,76 Ar,

Wert 166 500,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 105/3, Lieg.-B.-Nr. 44, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gichenbach 13 (Gichenbachsgrund), Größe 8,01 Ar,

Wert 144 500,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1994 bzw. 12. 6. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Jürgen Ehrhardt und Irene Ehrhardt geb. Nowacki.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf 322 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 20. 10. 1995

Amtsgericht

5600

5 K 80/93: Die im Grundbuch von Künzell, Band 72, Blatt 2327, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Künzell, Flur 4, Flurstück 1016/11, Lieg.-B.-Nr. 1633, Gebäude- und Freifläche, Ringweg 1, Größe 3,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Künzell, Flur 4, Flurstück 1016/14, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße, Größe 1,23 Ar,

— Einfamilienhaus mit zwei Garagen im Kellergeschoß —,

sollen am Mittwoch, dem 31. Januar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Reith, Künzell.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt auf

140 000,— DM,

(lfd. Nr. 1: 130 000,— DM),

(lfd. Nr. 2: 10 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 23. 10. 1995

Amtsgericht

5601

K 1/95: Das im Grundbuch von Roßbach, Band 31, Blatt 708, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Roßbach, Flur 10, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Bornwiesengeweg 21, Größe 7,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reisstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Wendt und Margit Wendt, in Bierbergemünd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5602

42 K 92/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 24, Blatt 756,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 10/3, Gebäude- und Freifläche, Im Grund 5, Größe 13,18 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 10/4, Gebäude- und Freifläche, Im Grund 5, Größe 13,43 Ar

(beide Grundstücke sind mit einem Büro-Lagergebäude mit Teilunterkellerung bebaut),

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Tschesche.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 150 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5603

42 K 94/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 10, Blatt 328,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 102/3, Bauplatz, Am Hang 9, Größe 7,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 105/3, Bauplatz, Am Hang, Größe 1,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Tschesche,

b) Renate Tschesche geb. Becker, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 177 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 40 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5604

42 K 118/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 65, Blatt 3070,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 19, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelberg 7, Größe 10,94 Ar

(Wohngebäude mit Büroanbau),

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Volko Berner,

b) Maria Berner geb. Hütte,

c) Nadja Berner,

d) Marko Berner,

— je zu einem Viertel —.

Auf das im Versteigerungstermin am 18. Oktober 1995 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 10. 1995

Amtsgericht

5605

24 K 69/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 187, Blatt 7255,

BV lfd. Nr. 3, Flur 21, Nr. 255/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 8, Größe 30,09 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Rühlmann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
5 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 10. 1995 Amtsgericht

5606

7 K 4/93: Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 5, Blatt 185, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 111/3, Freifläche, Gansweide, Größe 31,41 Ar,

Flur 1, Flurstück 111/4, Gebäude- und Freifläche, Gansweide 2, Größe 5,29 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Igel, geboren am 23. 7. 1936, Gansweide 2, Elbtal-Heuchelheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 111/3 auf 187 000,— DM,
Flurstück 111/4 auf 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 10. 1995 Amtsgericht

5607

42 K 128/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenbergheim, Band 23, Blatt 1017,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 6, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 4, Größe 6,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schirmer, Schwalbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 17. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

5608

42 K 14/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langensfeld, Band 312, Blatt 9414,

BV Nr. 4, Gemarkung Langensfeld, Flur 39, Flurstück 352/2, Gebäude- und Freifläche, Am Knuss 12, Größe 4,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1993

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hack, Rudolf,
b) Hack, Antonella, 63505 Langensfeld,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

5609

42 K 180/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Klein Auheim, Band 135, Blatt 5181,

BV Nr. 1: 611,49/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein Auheim, Flur 2, Flurstück 1271, Gebäude- und Freifläche, Fliederstraße 21, Größe 8,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes einschließlich der ebenfalls mit Nr. 1 bezeichneten Kellerräume, der Sauna, der Garage und dem Gartenhaus, Sondernutzungsrecht an Terrasse, dem Vorplatz vor der Terrasse und dem Gartenhaus und dem Gartenteil, sämtlich ebenfalls mit Nr. 1 bezeichnet; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in einem zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dach (Wohnung Erdgeschoß ca. 66 qm; Dachgeschoß ca. 44 qm).

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Kreißl,
b) Karin Kreißl, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

5610

3 K 46/94: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 123, Blatt 3900, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße, Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 42, Flurstück 123/2, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 4, Größe 3,44 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Reh, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 12, Flurstück 112 auf 41 540,— DM,
Flur 42, Flurstück 123/2 auf 167 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 20. 10. 1995 Amtsgericht

5611

9 K 26/95: Folgendes
A) Wohnungseigentum, eingetragen im

Grundbuch von Bremthal, Band 39, Blatt 1232,

lfd. Nr. 1: 152/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldallee 69-75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg; Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 73 im 7. OG rechts nebst Keller Nr. 228 des Aufteilungsplans (3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Loggia, 88,53 qm Wohnfläche),

B) Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 58, Blatt 1793,

lfd. Nr. 1: 75/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einzelgarage Nr. 97 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2/zu 1, Übergangs- und Überfahrtsrecht an dem Grundstück Flur 18, Flurstücke 267 und 270,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Karlheinz Meier in Eppstein/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) Wohnungseigentum auf 330 000,— DM,
B) Garage auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 9

5612

9 K 69/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 107, Blatt 3396,

lfd. Nr. 1: 116/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 290/9, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße, Größe 13,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet und mit oranger Farbe umgrenzt (ca. 112 qm Wohnfläche sowie Garagenstellplatz),

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Lüssen, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
486 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 10. 1995 Amtsgericht, Abt. 9

5613

K 3/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 111, Blatt 5972, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 591, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 4,42 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1996, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter

Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ilario Dallmann, — zur Hälfte —,
 - b) Wolfgang Reif, — zu einem Viertel —,
 - c) Torsten Reif, — zu einem Viertel —,
- alle wohnhaft Bahnhofsallee, Bürstadt.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 10. 1995

Amtsgericht

5614

K 18/95: Das im Grundbuch von Meiches, Band 10, Blatt 348, eingetragene Grundstück, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 9/2, Betriebsfläche, Das Schönhäuschen, Größe 203,11 Ar,

Wert: 874 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Hildebrand geb. Moser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 16. 10. 1995

Amtsgericht

5615

7 K 35/94: Das im Grundbuch von Rauschholzhausen, Band 35, Blatt 1081, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauschholzhausen, Flur 1, Flurstück 190/1, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße, Größe 6,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Geske und Sabine Geske, Potsdamer Straße 40 a, 35085 Ebsdorfergrund-Rauschholzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 12. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 7

5616

61 K 42/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 378, Blatt 9129, eingetragene Grundeigentum, Flur 48, Hof- und Gebäudefläche, Giselherstraße 16,

lfd. Nr. 1, Flurstück 75/53, Größe 2,73 Ar,

Wert: 305 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Flurstück 75/72, Größe 0,25 Ar,

Wert: 14 500,— DM,

soll am Donnerstag, dem 21. Dezember 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, druch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Sand, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 10. 1995

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 24. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 9. Juni 1995

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 12. März 1992 (StAnz. für das Land Hessen vom 29. Juni 1992, Nr. 26, Seite 1471; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1992, Nr. 23, Seite 618) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz —“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Hessische Minister des Innern“ durch die Worte „das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Hessische Sozialminister“ durch die Worte „das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „oder Abs. 5 a oder des § 34 b Abs. 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a₁) Im Eingangsteil werden die Worte „Verpflichtungen aus“ durch die Worte „Verpflichtungen aufgrund von“ ersetzt.
 - b₁) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über das ausgeschiedene Mitglied beruht.“
 - c₁) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

„c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen.“
 - d₁) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Mitglieds schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Mitglieds entstehen,

e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Mitglieds beitragsfrei versichert im Sinne des Buchstaben b waren oder die mit dem Ausscheiden beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt.“
 - e₁) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt.
 - f₁) Nach den Worten „zu zahlen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Mitglieds.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „andere Mitglieder“ die Worte „auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenomme-

- nen Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übernommen wurden oder“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
8. In § 17 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
9. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 11 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)“ durch die Worte „(§ 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a)“ ersetzt.
10. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „,5 und 5 a“ durch die Worte „,und 5“ ersetzt.
11. In § 28 wird Absatz 5 a gestrichen.
12. In der Überschrift vor § 31 wird das Wort „Versorgungs-“ durch das Wort „Versorgungsrenten“ ersetzt.
13. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „§§ 32—34 b“ durch die Worte „§§ 32 bis 34 b“ ersetzt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 b Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.“
- b) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „(ohne Kirchenlohnsteuer“) gestrichen.
- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) — ausgenommen die Kirchenlohnsteuer —; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
15. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchst. ll wird nach den Worten „unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ das Komma gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen und nach den Worten „,vermindert haben“ die Worte „, bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vomhundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „,und 5 a“ gestrichen.
17. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1981“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „,§ 32 Abs. 2 und 3“ und den Worten „,§ 32 Abs. 3 b“ jeweils die Worte „bzw. § 100 Abs. 3“ eingefügt.
18. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „,und Vorruhestand“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bb) Buchstabe b wird gestrichen.
- cc) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „,In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht“ durch die Worte „,Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34 a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß
- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchst. c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
19. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „, § 34 a gilt nicht“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
„¹War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nr. 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). ²War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34 a Abs. 4 sinngemäß. ³Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „,1 und 2“ durch die Worte „,1 bis 3“ ersetzt.
20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „,§ 105 a“ durch das Zitat „,§ 105 b“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „,§ 67 Nr. 5 oder 6“ die Worte „,oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ eingefügt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „,§ 31 Abs. 2“ die Worte „,Satz 1“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe e wird das Zitat „,§ 105 a“ durch das Zitat „,§ 105 b“ ersetzt.
21. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „,aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden durch die Worte „,aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl „,93“ die Zahl „,92,“ eingefügt.
- b) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „,§ 31 Abs. 2“ die Worte „,Satz 1“ gestrichen.
22. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„,a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und“
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.“
23. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen.
- b) Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„,a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und“
24. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „,§ 105 a“ durch das Zitat „,§ 105 b“ ersetzt.
25. In § 52 a Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „,und der Versicherungsrentenberechtigten“ gestrichen.
26. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. bei Renten aus eigener Versicherung
- die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
 - Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5), sowie darüber hinaus
 - bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
 - bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
 - bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
2. bei Witwen- und Witwerrenten
- die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - die Wiederverheiratung,
 - die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
 - Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
 - bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,
 - bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
3. bei Waisenrenten
- die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).
- ³Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nr. 1 Buchst. b und f bis l, Nr. 2 Buchst. b und f bis k, Nr. 3 Buchst. b und f.“
27. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ und nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - In Absatz 3 a Buchst. b werden nach den Worten „§ 67 Nr. 5 oder 6“ die Worte „oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ gestrichen und die Worte „jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
 - Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „ruht“ werden die Worte „bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ eingefügt.
 - Die Worte „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ werden durch die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“, das Wort „überschreitet“ durch das Wort „übersteigt“ und das Wort „überschreitenden“ durch das Wort „übersteigenden“ ersetzt.
 - In Absatz 4 b Satz 1 werden die Worte „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ und die Worte „aus einer selbständigen Tätigkeit“ gestrichen und nach den Worten „oder Arbeits-einkommen“ die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ gestrichen.
28. § 59 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zusatzversorgungskasse“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Beitragsrückzahlung (§§ 66, 67)“ durch das Wort „Rückzahlung“ und die Worte „Mitteilung gemäß § 73 Abs. 3 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden,“ durch die Worte „Entscheidung (§ 73 Abs. 3)“ ersetzt.
29. In § 68 Abs. 2 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.
30. § 71 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren“ durch die Worte „den Deckungsabschnitt“ ersetzt und nach dem Wort „bestreiten“ die Worte „; der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, daß die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 40, 41“ durch die Worte „§§ 43, 44“ ersetzt.
31. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:
„Verfahren“
32. § 73 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Kasse“ gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.“
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.“

33. In § 76 Abs. 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
34. In § 78 Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
35. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
 - In Satz 2 (neu) werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.
 - In Satz 4 (neu) werden die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ durch die Worte „und Abs. 5“ ersetzt.
36. In § 93 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
37. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
38. In § 97 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
39. § 100 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind.“
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind.“
 - Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und es werden die Worte „Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4)“

durch die Worte „die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

„(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.

„(4)“

ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. ²Dabei ist als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

 - die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen — jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2 a sind —, und
 - nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten

abgezogen werden. ³Bei einer Neuberechnung nach § 46 a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Buchst. b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird. ⁵Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeiten ist der zusätzlich ermittelte

 - Bruttoversorgungssatz um 1 v. H. bis zu 75 v. H.,
 - Nettoversorgungssatz um 1,15 v. H. bis zu 91,75 v. H.

zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden. ⁶Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

 - Abs. 2 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,
 - Abs. 3 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen. ⁷Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. ⁸In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v. H. beträgt.“
 - Es wird folgender Absatz 3 a neu eingefügt:

„(3a) ¹Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46 a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. ²Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. ³Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ⁴Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgenden Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁵Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebenen eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. ⁷Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁸Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46 a — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen — neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.“

40. § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

41. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1“ durch die Worte „wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die

Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ durch die Worte „, und Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 bis 9 werden Sätze 1 bis 8.
- cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte „Satzes 7“ durch die Worte „Satzes 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d werden die Worte „Sätze 3 und 6 bis 8“ durch die Worte „Satz 2 und 5 bis 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
42. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtversorgungssatz“ durch die Worte „Bruttoversorgungssatz und Nettoversorgungssatz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34 a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.“
- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt für die Berechnung der Gesamtversorgung § 34 b Abs. 3 entsprechend für die Monate, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegen.“

43. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu § 35 a

§ 35 a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.“

44. Die bisherigen §§ 105 a und 105 b werden §§ 105 b und 105 c.

45. § 105 c Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.“

46. Es wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Einmalzahlung und Anpassung 1992

- (1) ¹Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das für den Monat Mai 1992 — vor der Anpassung nach Absatz 2 — der Berechnung der Versorgungsrente zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5 500 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages
- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4 100 DM und nicht mehr als 5 500 DM,
- b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4 100 DM

betragen hat. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu,

- a) dessen Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet, und
- b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt, wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlagemonat ist.

⁶Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BBVAnpG 92 gilt folgendes:

- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von 5 500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.
- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.“

47. Es wird folgender § 107 b eingefügt:

„§ 107 b

Anpassung 1994

¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das BBVAnpG 94 einheitlich der 1. Januar 1995. ²Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.“

48. Es wird folgender § 107 c eingefügt:

„§ 107 c

Einmalzahlung 1995

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem 31. März 1995 geendet hat oder endet, wenn seine Versorgungsrente vor dem 1. April 1995 beginnt. ⁶Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 17 Buchst. a (§ 34 a Abs. 1) und § 1 Nr. 42 Buchst. c (§ 105 Abs. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
- b) § 1 Nr. 19 (§ 35 a), Nr. 43 (§ 105 a) und Nr. 44 mit Wirkung vom 1. April 1991,
- c) § 1 Nr. 21 (§ 41 Abs. 5), § 1 Nr. 39 Buchst. a (§ 100 Abs. 1) und § 1 Nr. 45 (§ 105 c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992,
- d) § 1 Nr. 46 (§ 107 a) mit Wirkung vom 1. Mai 1992,
- e) § 1 Nr. 30 Buchst. a (§ 71 Abs. 1) mit Wirkung vom 16. Juni 1993,
- f) § 1 Nr. 8 (§ 17 Abs. 1) mit Wirkung vom 1. September 1994,
- g) § 1 Nr. 47 (§ 107 b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994,
- h) § 1 Nr. 14 Buchst. a (§ 32 Abs. 3 b), § 1 Nr. 20 (§ 40), § 1 Nr. 22 Buchst. b (§ 46 a Abs. 3 a), § 1 Nr. 27 Buchst. c (§ 55 Abs. 3 a),

§ 1 Nr. 41 (§ 104), § 1 Nr. 42 Buchst. a und b (§ 105 Abs. 2 und 5) mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Darmstadt, 9. Juni 1995

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
gez. Vey

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Schilling

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmige ich die Satzung zur 24. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse, die der Verwaltungsausschuß am 9. Juni 1995 beschlossen hat.

Wiesbaden, 12. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV B 3 — 54 1 04 — 61/95
Im Auftrag
gez. Dörner

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 20. September 1995 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelsterbach**
Gebiet „Sportpark, nördlich der Tennisplätze“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**, Stadtteil Weiskirchen
Gebiet A: „Erweiterung des Friedhofes“
Gebiet B: „Östlich der B 45 a/südlich der Schillerstraße“
Gebiet C: „Natur- und Spielpark östlich der Schillerstraße“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Dietzenbach**
Gebiet A: „Westlich der Nordweststraße, südlich der Feldstraße“
Gebiet B: „Südlich der Grenzstraße“
Gebiet C: „Westlich der Messenhäuser Straße, nördlich der Kreisquerverbindung (K 174)“
Gebiet D: „Östlich und westlich der Elisabeth-Selbert-Straße“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Soden am Taunus**, Stadtteil Bad Soden
Gebiet „Unterer Schellberg“
eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Ferner hat die Gemeindekammer in ihren Sitzungen am 5. Juli 1995 und am 20. September 1995 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Hochstadt Gebiet „Am Felsenkeller“

27. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Sossenheim, für das Gebiet „Sossheimer Wiesen“
eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für die o. g. Verfahren gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 5. Juli 1995 und am 20. September 1995 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Hochstadt Gebiet „Am Felsenkeller“

27. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Sossenheim, für das Gebiet „Sossheimer Wiesen“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach**, Ortsteil Anspach
Gebiet A: „Bornwies“
Gebiet B: „Erzkaut“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**; Stadtteil Bad Homburg v. d. Höhe
Gebiet „Beidseits der Baseler Straße“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmittchen**
A. Ortsteil Hunoldstal, Gebiet „Gewerbegebiet Vor dem Nesselberg“
B. Ortsteil Schmittchen, Gebiet „Südlich der Firma Heco“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hofheim am Taunus**, Stadtteil Diedenbergen
Gebiet: „Gewerbegebiet Diedenbergen II, südöstlich der Casteller Straße“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Kransberg
Ziff. 1.1 Gebiet „Am Kurberg“
Ziff. 1.2 Gebiet „Östlich des Mühlwegs“
Ziff. 1.3 Gebiet „Am westlichen Kurberg“

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom **14. November 1995 bis 13. Dezember 1995** bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main
Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main
Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main
Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus
Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 19. Oktober 1995 **Umlandverband Frankfurt**
Der Verbandsausschuß
Faust
Verbandsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Beim Landrat des Landkreises Fulda ist der Dienstausweis Nr. L I — 45 — der Oberinspektorin Stefanie Berninger — ausgestellt am 6. Dezember 1991 — entwendet worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Fulda, 19. Oktober 1995 **Der Landrat des Landkreises Fulda**

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Starkenburg in Darmstadt findet am Mittwoch, dem 22. November 1995, 11.00 Uhr, im Betriebs- und Verwaltungsgebäude des KGRZ Starkenburg, Bartningstraße 51, 64289 Darmstadt-Kranichstein, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Darmstadt, 24. Oktober 1995
Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg
Der Geschäftsführer
gez. Adolf Speckhardt

Wahl der Delegiertenversammlung der LZKH

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unter Bezugnahme auf § 10 in Verbindung mit § 2,3 der Wahlordnung der LZKH werden nachstehend die eingegangenen Wahlvorschläge für die in der Zeit vom 4. - 14.12.1995 stattfindenden Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen bekanntgegeben. Der Wahlausschuß der LZKH hat die Wahlvorschläge geprüft. Die Numerierung der Wahlvorschläge entspricht der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuß:

Wahlvorschlag 1:

- 1) Dr. Joachim Johansson
34121 Kassel, Wilhelmshöher Allee 109
- 2) Dr. Otto W. Franzreb,
65232 Taunusstein, Aarstr. 96
- 3) Dr. Ernst-Adolf Stenger,
60385 Frankfurt, Berger Str. 225
- 4) Dr. Frank Schlömer
63065 Offenbach, Kaiserstr. 29
- 5) Dr. Lutz Neuhaus
63571 Gelnhausen, Bahnhofstr. 9
- 6) Dr. Andrea Reichrath,
65929 Frankfurt, Dalbergstr. 4 A
- 7) Dr. Christoph Lassak,
65428 Rüsselsheim, Georg-Treber-Str. 8
- 8) Dr. Wolfgang Bach
63500 Seligenstadt, Grabenstr. 5
- 9) Dr. Günter Kollet,
35578 Wetzlar, Carl-Metz-Str. 2

Wahlvorschlag 2:

- 1) Dr. Giesbert Schulz-Freywald,
60596 Frankfurt, Holbeinstr. 56
- 2) Dr. Ulf Utech,
60528 Frankfurt, Lyoner Str. 44-48
- 3) Dr. Gerhard Jamin,
60431 Frankfurt, Am Eisernen Schlag 31
- 4) Dr. Wolfgang Glaser,
60386 Frankfurt, Konstanzer Str. 3
- 5) Dr. Olaf Winzen,
60488 Frankfurt, Pfannmüllerstr. 48
- 6) Dr. Norbert Grafe,
60322 Frankfurt, Schlösserstr. 7
- 7) Roland Preek,
60488 Frankfurt, Heerstr. 54
- 8) Dr. Konrad Miketta,
60388 Frankfurt, Barbarossastr. 2
- 9) Beshir El-Sheikh,
60435 Frankfurt, Eckenheimer Landstr. 288 A
- 10) Dr. Wolfgang Hendrik Biel,
60313 Frankfurt, Zeil 123
- 11) Dr. Klaus-Dieter Wehling,
60488 Frankfurt, Heinrich-Lübke-Str. 5
- 12) Dr. Hartmut Uhlig,
60311 Frankfurt, Bethmannstr. 19
- 13) Dr. Günter Thorn,
60598 Frankfurt, Ziegelhüttenweg 1-3
- 14) Dr. Bernd Schöneich,
60488 Frankfurt, Heinrich-Lübke-Str. 5
- 15) Dr. Manfred Büttner,
65934 Frankfurt, Neumarkt 6
- 16) Thomas Desoi,
60435 Frankfurt, Büdinger Str. 2
- 17) Dr. Gregor Byczkowski,
60327 Frankfurt, Friedrich-Ebert-Anlage 3
- 18) Dr. Renate Pfaff,
60388 Frankfurt, Florianweg 10
- 19) Dr. Peter Lenschow,
65931 Frankfurt, Sindlinger Bahnstr. 12-16
- 20) Dr. Wilhelmine Antoni,
60599 Frankfurt, Altes Schützenh.gäßchen 27

Wahlvorschlag 3:

- 1) Dr. Heiko Stöver,
35576 Wetzlar, Hohe Str. 13-15
- 2) Dr. Gert Zimmermann,
35619 Braunfels, Fürst-Ferdinand-Str. 24

- 3) Jörg Gleissner,
61203 Reichelsheim, Bahnstr. 15
- 4) Dr. Peter Paul Zehner,
36304 Alsfeld, Alicestr. 8
- 5) Dr. Dr. Matthias Quarta,
35745 Herborn, Oranienstr. 24
- 6) Dr. Ursula Liebelt,
61118 Bad Vilbel, Siesmayerstr. 1
- 7) Sabine Krasa,
35753 Greifenstein, Biskirchener Str. 29
- 8) Ulrich Muskat,
35614 Aßlar, Hermannsteiner Str. 12
- 9) Dr. Rolf W. Hüttemann,
35394 Gießen, Alfred-Bock-Str. 51
- 10) Konrad Glombik,
35415 Pohlheim, Kurt-Schumacher-Str. 5-7
- 11) Christine Walz-Becker,
35516 Münzenberg, Ober-Hörgener-Str. 7
- 12) Dr. Dr. Gerhard Geiger,
35392 Gießen, Richard Wagner-Str. 3
- 13) Dr. Burckhard Klappert,
35708 Haiger, Hickenweg 18
- 14) Dr. Janis Vilcins,
61231 Bad Nauheim, Parkstr. 10
- 15) Dr. Maren Knopf,
35644 Hohenahr, Berggärten 9
- 16) Andreas Preiß,
35606 Solms, Margarethenstr. 5
- 17) Dr. Wolfgang Wirkner,
35396 Gießen, Am Eichelbaum 47
- 18) Udo Heidbüchel,
35716 Dietzhölztal, Wilhelmstr. 4
- 19) Dr. Klaus Sayffaerth,
36304 Alsfeld, Markt 16
- 20) Dr. med. Frank Stroh,
35576 Wetzlar, Bahnhofstr. 19 b

Wahlvorschlag 4:

- 1) Dr. Michael Frank,
68623 Lampertheim, Alte Viernheimer Str. 2
- 2) Dr. Elke Vietor,
63225 Langen, Umlandstr. 4
- 3) Dr. Norbert Gröschel,
64283 Darmstadt, Wilhelmminenstr. 16
- 4) Dr. Wolfgang Bengel,
64625 Bensheim, Darmstädter Str. 190 A
- 5) Michael Matthes,
65428 Rüsselsheim, Adolf-von-Menzel-Str. 13
- 6) Dr. Dr. Dr. Christian Foltzik,
64283 Darmstadt, Nieder-Ramstädt.-Str. 18-20
- 7) Dr. Hubertus Frech,
64720 Michelstadt, Erbacher Str. 38
- 8) Jörg Scholz,
65428 Rüsselsheim, Buchenstr. 36
- 9) Dr. Norbert Bernhard Reiß,
64807 Dieburg, Konrad-Adenauer-Str. 2
- 10) Dr. Hans-Jürgen Wiechers,
64283 Darmstadt, Elisabethenstr. 45
- 11) Kurt Kolmer,
64395 Brensbach, Am Klingerweg 2
- 12) Dr. Manfred Winkler,
63512 Hainburg, Wilhelmstr. 46
- 13) Dr. Gert Hoppe,
68623 Lampertheim, Hagenstr. 22
- 14) Dr. Niklas Mangold,
63263 Neu-Isenburg, Hugenottenallee 70
- 15) Dr. med. Henning Kiehl-Brune,
64720 Michelstadt, Rudolf-Marburg-Str. 24
- 16) Dr. Bernd Burghartswieser,
64743 Beerfelden, Kirchstr. 4

Wahlvorschlag 5:

- 1) Dr. Jürgen Fedderwitz,
65197 Wiesbaden, Dotzheimer Str. 178
- 2) Dr. Ernst-Jürgen Otterbach,
61250 Usingen, Obergasse 1
- 3) Dr. Eckhard Meiser,
63456 Hanau, Isarweg 34
- 4) Dr. Norbert Grosse,
65191 Wiesbaden, Bingertstr. 35 b
- 5) Dr. Antje Köster-Schmidt,
65185 Wiesbaden, Adelheidstr. 92
- 6) Dr. Rüdiger H. Schönfeld,
65343 Eltville, Schwalbacher Str. 50 B
- 7) Dr. Michael-Alexander Mahrenholz,
65185 Wiesbaden, Adolfstr. 4
- 8) Dr. Rainer Jekel,
65207 Wiesbaden, Neue Schulstr. 7
- 9) Dr. Hans Joachim Zahn,
61350 Bad Homburg, Wiesenbornstr. 10
- 10) Dr. Christoph Schlachter,
61462 Königstein, Elisabethenstr. 2
- 11) Dr. Dieter Nolte,
63450 Hanau, Salzstr. 21
- 12) Ralf Goldberg,
55252 Mainz-Kastel, Eleonorenstr. 6
- 13) Dr. Jochem Müller,
65510 Idstein, Fürst-August-Str. 6
- 14) Dr. Boye Claussen,
65187 Wiesbaden, Biebricher Allee 97
- 15) Dr. Manfred Zander,
63450 Hanau, Römerstr. 9
- 16) Dr. Hubertus Hommel,
65205 Wiesbaden, Siemensstr. 2
- 17) Hans-Peter Michels-Rösel,
65203 Wiesbaden, Straße der Republik 17
- 18) Dr. Bernd G. Gruner,
65439 Flörsheim, Odenwaldstr. 13
- 19) Dr. Gunther Hischebeth,
63450 Hanau, Salzstr. 18
- 20) Dr. Thomas Wolfgang Linden,
65205 Wiesbaden, Rathausplatz 2
- 21) Konrad Eichler,
61449 Steinbach, Feldbergstr. 100
- 22) Zoltan Baranyai,
63456 Hanau, Karl-Arnold-Str. 38
- 23) Dr. Klaus Royé,
61476 Kronberg, Tanzhausstr. 17
- 24) Dr. Günter Homm,
61267 Neu-Anspach, Konrad-Adenauer-Str. 6

Wahlvorschlag 6:

- 1) Dr. Peter Witzel,
34497 Korbach, Nikolaistr. 1
- 2) Dr. Bodo Vogl,
34246 Vellmar, Holländische Str. 85
- 3) Dr. Manfred Bonnet,
34125 Kassel, Bromeisstr. 4
- 4) Harald Schnetzler,
35088 Battenberg, Burgbergstr. 4
- 5) Dr. Hartmut Combecher,
35091 Cölbe, Kasseler Str. 98
- 6) Dr. Andreas Dehler,
36037 Fulda, Wirmerstr. 7
- 7) Dr. Claudia Gäbert-Gallo,
34131 Kassel, Wilhelmshöher Allee 262
- 8) Dr. Ludger Ernst,
36037 Fulda, Wirmerstr. 7
- 9) Rolf Jürgen Kappes,
34289 Zierenberg, Schartenburgstr. 21
- 10) Dr. Ulrich Kollmar,
34117 Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 55
- 11) Dr. Joachim Geissler,
36251 Bad Hersfeld, Chemnitzer Str. 1
- 12) Dr. Ulrich Engel,
34376 Immenhausen, Untere Bahnhofstr. 1/2
- 13) Dr. Hans-Joachim Fastenrath,
34203 Melsungen, Postfach 1336

- 14) Dr. Hagen Zastrow,
35039 Marburg, Großseelheimer Str. 51
- 15) Dr. Rudolf Mayer,
35216 Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Str. 15
- 16) Dr. Ernst-Georg Schwerdfeger,
34454 Arolsen, Bahnhofstr. 11
- 17) Dr. Wolfgang Klenner,
35260 Stadthallendorf, Am Markt 10
- 18) Ralph Pfeiffer,
36208 Wildeck, Eisenacher Str. 81
- 19) Frank-Rüdiger Wilke,
37235 Hessisch Lichtenau, Leipziger Str. 145
- 20) Dr. Kurt Ehlers,
36037 Fulda, Peterstor 13

Wahlvorschlag 7:

- 1) Dr. Bernd Lochmann,
63486 Bruchköbel, Innerer Ring 1 A
- 2) Dr. Ludwig Schopper,
60389 Frankfurt, Wilhelmshöher Str. 18 F
- 3) Prof. Dr. Dieter Windecker
61231 Bad Nauheim, Pestalozzistr. 11
- 4) Martin Steinl,
60325 Frankfurt, Feuerbachstr. 31
- 5) Dr. Gerhard Schmitt,
63069 Offenbach, Odenwaldring 102
- 6) Dr. Rolf-Peter Asbeck,
61118 Bad Vilbel, Frankfurter Str. 2-6
- 7) Dr. Dr. Hartmut Kingeter,
63486 Bruchköbel, Innerer Ring 1 A
- 8) Dr. Anja Hofmann,
63486 Bruchköbel, Innerer Ring 1 A
- 9) Dr. Günther Dippmann,
63486 Bruchköbel, Innerer Ring 1 A

Wahlvorschlag 8:

- 1) Dr. Dr. Hans-Georg Obert,
63450 Hanau, Nürnbergerstr. 10
- 2) Dr. Margitt Mathies,
65933 Frankfurt, Alt Griesheim 18
- 3) Dr. Gerhard Polzar,
63654 Büdingen, Mackensenstr. 1

Wahlvorschlag 9:

- 1) Dr. Burghard Hahn,
60486 Frankfurt, Kasseler Str. 1 a
- 2) Angela Fritz,
35390 Gießen, Ludwigstr. 38
- 3) Dr. Rolf Schlömer,
64283 Darmstadt, Schützenstr. 18
- 4) Dr. Hermann Drisch,
34127 Kassel, Eisenschmiede 85
- 5) Bernhard Krasz,
36093 Künzell, Im Hahlfeld 33
- 6) Dr. Hans-Ulrich Kugies,
65468 Trebur, Rüsselsheimer Str. 58
- 7) Dr. Norbert Guggenbichler,
61348 Bad Homburg, Louisenstr. 19
- 8) Dr. Wolfgang Kirchhoff,
35037 Marburg, Steinweg 45
- 9) Burckhard Vetter,
35390 Gießen, Asterweg 35
- 10) Ferdinand List,
Mousonstr. 8, 60316 Frankfurt

Frankfurt am Main, 16. Oktober 1995

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
gez. Dr. J. Zey

Veränderung im Vorstand der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Frankfurt am Main/Erfurt

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1995 ist

Herr Dr. Karl Kauer mann

aus dem Vorstand der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, ausgeschieden.

Frankfurt am Main/Erfurt, 18. Oktober 1995

Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale

Verkehrsunternehmergemeinschaft Baunatal GmbH
Königstor 3—13, 34117 Kassel

Jahresabschluß zum 31. Dezember 1994

Die Gesellschaft hat

1. die Bilanz
2. den Anhang mit Ergebnisverwendung
3. den Lagebericht
4. den Bestätigungsvermerk

beim Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 5251 eingereicht.

Kassel, 23. Oktober 1995

Die Geschäftsführung

Stellenausschreibungen



Das Hessische Ministerium der Finanzen

sucht für das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (FH)

– Hochbau –

und für das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (FH)

– Tiefbau –

für die Prüfung von Maßnahmen der Staatlichen Bauverwaltung mit mehrjähriger Erfahrung in Ausschreibung und Abrechnung (Vergütungsgruppe III BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe II a BAT).

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Fähigkeit zur klaren mündlichen und schriftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte ebenso erwartet wie die Bereitschaft zum Außendienst und zur Teamarbeit.

Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind erwünscht.

Auf Grund der Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sowie der hierzu erstellten Frauenförderpläne wird eine Erhöhung des Frauenanteils im ausgeschriebenen Stellenbereich angestrebt. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich auf die angebotene Stelle zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit einem tabellarischen Lebenslauf, Ablichtungen der Prüfungszeugnisse, einem neueren Lichtbild und einer Erklärung, daß die Personalakten zur Einsichtnahme (Finanzverwaltung, Rechnungshof des Landes Hessen) angefordert werden können, bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium der Finanzen

– Personalreferat I B 4 –

Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden.

Suchen Sie einen krisenfesten Arbeitsplatz und wollen Sie mehr als nur einen "Job"

Der Main-Kinzig-Kreis



bietet Ihnen die Chance dazu!

Wir sind einwohnermäßig der größte Landkreis in Hessen und befinden uns seit drei Jahren in einem umfassenden Verwaltungsreformprozeß. Die Veränderung wird von uns als langjähriger Organisationsentwicklungsprozeß verstanden und umgesetzt. Wir geben Ihnen die Chance, am Reformprozeß unserer Kommunalverwaltung mitzuwirken.

Für unser **Bauordnungsamt mit Dienstsitz in Hanau und Schlüchtern** suchen wir zum nächstmöglichen Termin

Dipl.-Ingenieure/innen (FH)

der Fachrichtungen Architektur/ Städtebau für die Bearbeitung von freiverdenden bauaufsichtlichen Prüfbezirken.

Die Tätigkeit umfaßt die Bearbeitung von Bauanträgen und Bauvoranfragen von der Bauberatung bis zur bauaufsichtlichen Entscheidung einschließlich der Bauüberwachung, Bauabnahme sowie die Abfassung von Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen.

Die Bewerber/-innen sollen fundierte Fachkenntnisse im gesamten Planungs- und Bauordnungsrecht sowie gutes städtebauliches und/oder architektonisches Gestaltungsvermögen haben. Berufserfahrung in einer Bauaufsichtsbehörde oder einem artverwandten Berufsfeld sind von Vorteil, wir geben aber auch Berufsanfängern eine Chance.

Darüber hinaus werden die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Organisationstalent, Kooperationsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität und Überzeugungskraft gefordert.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw einzusetzen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes.

Wir bieten:

- leistungsgerechte Vergütung; für Berufsanfänger nach Gruppe IV b BAT, nach der Einarbeitungszeit und voller Übertragung des Aufgabengebietes nach Gruppe IV a BAT.
- im Rahmen des hausinternen Bewährungsaufstieges ist eine vorzeitige Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT möglich
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- ein vielseitiges und weitgehend selbständiges Tätigkeitsfeld
- flexible Arbeitszeitgestaltung
- einen mit moderner Technik ausgestatteten Arbeitsplatz-

Da der Main-Kinzig-Kreis aktive Frauenförderung nach dem Hess. Gleichstellungsgesetz betreibt, freuen wir uns über Bewerbungen von Frauen besonders. Die Besetzung der Stellen mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt, sofern die Behinderung mit der Ausübung der Außendiensttätigkeit vereinbar ist.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Beschäftigungsnachweise) richten Sie bitte bis spätestens 3 Wochen nach dem Erscheinen der Anzeige an den

Main-Kinzig-Kreis

– Personalservice –

Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau

In der Stadt Niddatal (Wetteraukreis)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Niddatal hat zur Zeit ca. 8 800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am 14. Januar 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Niddatal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 11. Februar 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1996.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar ist jeder/ jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger/in, die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **7. Dezember 1995, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Niddatal, Zimmer 12, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal, einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter erhältlich.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 28. Oktober 1995 in den „Niddataler Nachrichten“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevwahlausschuß der Stadt Niddatal
gez. Schneller, Wahlleiter

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Die Stadt Königstein im Taunus

sucht zum **1. Januar 1996** einen/eine

Hochbauingenieur/in oder Architekten/in

für die Bereiche **Neubau, Altbausanierung und Unterhaltung aller städtischen Liegenschaften.**

Kenntnisse und Erfahrungen in allen Leistungsphasen der HOAI sind erwünscht.

Es wird überlegt, ob eine Abordnung zu einer stadtteiligen GmbH erfolgt.

Die Vergütung erfolgt in der Vergütungsgruppe III BAT.

Die Stelle ist vorerst für ein Jahr befristet (Schwangerschaftsvertretung). Eine Weiterbeschäftigung anschließend ist denkbar.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (Gleitzeit).

Sollten Sie an dieser Stelle interessiert sein, bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild etc.) zu senden an den

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

– **Haupt- und Personalamt** –

Hauptstraße 15, 61462 Königstein im Taunus.

Sollten Sie Fragen zu dieser Stellenausschreibung haben, können Sie uns unter der Telefonnummer: 0 61 74/20 22 27 und 20 22 88 erreichen.



25 Jahre TRELEMENT

Planen und Bauen für die öffentliche Hand

Unser **JUNIOR-SystemBau-Programm** für Sie: Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Jugend-/Altenreff, Büro- und Ausstellungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Kiosk- u. Gaststättenanlagen, Kfz-Betriebsgebäude u.ä. – modern im veränderbaren Baukastensystem **TRELEMENT** • variabel und flexibel (Vielfachnutzung) • umwelt- und kostenfreundlich durch wiederverwendbare, wartungsarme Bauelemente • vor Ort ausgeschrieben und vom örtlichen Handwerk hergestellt – ideale Verbindung zwischen den Vorteilen des Fertigbaus (kurze Bauzeiten zu garantierten Festpreisen) und denen der konventionellen

Bauweise (Einzelherstellung/Kompetenz vor Ort über Ausschreibung).

Sagen Sie uns die Bauaufgabe – wir haben die Lösung.

JUNIOR SYSTEMBAU GmbH Karlsruhe

NOBELSTRASSE 10, 76275 ETLINGEN

TELEFON 07243/15991 TELEFAX 31013



STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Östring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 45 vom 6. November 1995 beträgt 80 Seiten.